

Beat Kümin (Hg.)

Politische Freiheit und republikanische Kultur im alten Europa

Historische Essays zum Gedenkjahr «Gersau 2014»



Gewidmet den Gersauer Ortshistorikern
Marzell Camenzind und Robert Nigg sen. †

**Politische Freiheit
und republikanische Kultur
im Alten Europa**

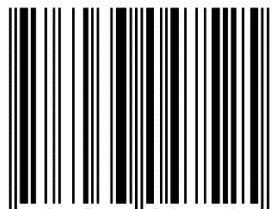
Historische Essays
zum Gedenkjahr „Gersau 2014“

GERSAU
GESCHICHTE 1814
2014 GESTALTEN

Herausgegeben von
Beat Kümin (Hg.)

Unter dem Patronat des
Bezirksrats von Gersau

ISBN 978-3-033-04752-5



9 783033 047525 >

Diese Publikation haben in
verdankenswerter Weise gefördert:

Lotteriefonds des Kantons Schwyz
Historischer Verein des Kantons Schwyz
Eine anonyme Privatperson

bucher ||| druckmedien ag
| VERLAG | GESTALTUNG | DRUCK

Vitznau/Schweiz 2015

Korrekturat: Sabine Köhler-Meter, Gersau

Umschlag: Roger Bürgler, Gersau

Satz: Hugo Schärer, Gersau

INHALTSVERZEICHNIS

Geleitwort <i>Bezirksammann Adrian Nigg-Arnold</i>	VI
Abbildungsverzeichnis	VIII
Kurzporträts der Autorinnen und Autoren	X
Einleitung <i>Beat Kümin</i>	XIV
TEIL I. Innerschweiz und Eidgenossenschaft	
Varianten kommunaler Freiheit in der Zentralschweiz um 1400 am Beispiel der Seegemeinden Walchwil – Weggis – Gersau <i>Albert Müller</i>	1
Autonomiebestrebungen angehöriger Landschaften im Länderort Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit <i>Oliver Landolt</i>	7
Wilhelm Tell – On the Material Culture of a Freedom Myth <i>Marc H. Lerner</i>	16
Für mehr Demokratie und wider die „Herren“ – Die Landsgemeindekonflikte des 18. Jahrhunderts <i>Fabian Brändle</i>	24
Biels Traum vom eigenen Kanton am Wiener Kongress <i>Antonia Jordi</i>	31
Die Erfindung der Republik Gersau im Zeitalter der Revolution <i>André Holenstein</i>	37
Sex, Widerstand und Demokratie: Überlegungen zum politischen Wandel im 19. Jahrhundert <i>Sandro Guzzi-Heeb</i>	44

TEIL II. Heiliges Römisches Reich und Europa

Eine Florentiner Bürgerversammlung des Jahres 1343: bürgerlicher Konsens und gesellschaftliche Konflikte <i>Christoph Dartmann</i>	52
Töten, um davon zu erzählen. Blutgericht und die Entstehung kommunaler Identität – Umriss einer Fallstudie <i>Mathias Moosbrugger</i>	58
Bäuerliche Rechtskultur in Oberdeutschland am Ende des Mittelalters. Die Grundlegung für ein „gemeines Regiment“ <i>Peter Blickle</i>	66
Politische Freiheit in Personal- und Territorialverbänden <i>Catherine De Kegel-Schorer</i>	73
Republik, Politische Freiheit und Reformation in Polen <i>Maciej Ptaszyński</i>	80
Gender and Republicanism <i>Ann Hughes</i>	89
Vom Reichsdorf zur Republic – Grundlagen und Entwicklung der politischen Freiheit in Gersau <i>Beat Kümin</i>	93
Ein wahrhaft „populärer und demokratischer Staat“ – Wie eine vermeintliche historische Republik zum Argument wurde, um das Land Ostfriesland stark zu erhalten <i>Astrid von Schlachta</i>	99

Geleitwort

Grüezi liebe Leserin, lieber Leser,

Gersau, das Dorf am Vierwaldstättersee, im Herzen der Schweiz hat 2014 im speziellen Gedenkjahr etwas mehr als 2200 Einwohner. 200 Jahre früher hatte sich die Bevölkerung an der Landsgemeinde vom 2. Februar 1814 wieder für die Einführung der Republik entschlossen, allerdings waren damals nur die erwachsenen Männer stimmberechtigt. Mit einer ganzen Reihe von Veranstaltungen gedachte die „altfrye Republik“ Gersau (1390 - 1798 und 1814 - 1817) im Jubiläumsjahr 2014 unter dem Motto „Geschichte – Gestalten“ seiner unabhängigen Zeit und legte gleichzeitig den Fokus auf das Heute und die Zukunft.

Dieses Gedenkjahr war Anlass für eine sehr sinnvolle Auseinandersetzung von Jung und Alt mit unserem Dorf, mit unserer einmaligen Geschichte. Miteinander „Geschichte erleben“ kann die Dorfgemeinschaft stärken. Unter dem Patronat des Bezirkes Gersau organisierte ein Projektteam mit Interessierten seit 2012/13 das spezielle Jahresprogramm mit verschiedenen Modulen. Durch die Umsetzung der Anlässe sollte Gersau attraktiver, erlebbarer und lokal, regional und überregional verstärkt präsent sein. Das Jubiläum hat ein breites Publikum mit einer Mischung aus Ereignissen, Geselligkeit, Kreativität, Interaktion und Wissenschaft angesprochen. Wichtig war der Einbezug der Bevölkerung, der Vereine, der Schule, von Wissenschaftlern und Künstlern, der Behörden, des Gewerbes, der Pfarrei und der Medien. Es bot unserem Dorf die Gelegenheit, sowohl rückwärts als auch vorwärts zu blicken, über Traditionen nachzudenken und Prioritäten für morgen zu formulieren.

Impulsveranstaltung des Jubiläumsjahrs war die Landsgemeinde, die – wie anno dazumal - am Lichtmess-Sonntag, 2. Februar 2014 in der Pfarrkirche St. Marzellus stattfand. Vom 21.-23.3.2014 fanden sich unter der Leitung von Prof. Dr. Beat Kümin 14 Historikerinnen und Historiker aus fünf Ländern zur ersten historischen Fachtagung „Klein aber Frei? Eigen- und Fremdbestimmung in europäischen Republiken“ in Gersau ein. Die Präsenz dieser prominenten Experten bot die einmalige Chance, Eigenheiten wie generelle Charakteristiken der „altfryen Republik“ regional vergleichend zu betrachten. Im öffentlichen Podiumsgespräch wurde denn auch mit der Bevölkerung von Gersau über den Autonomiegrad in Vergangenheit und Gegenwart diskutiert.

Mit der vorliegenden Broschüre wurde ein Tagungsband realisiert, der schon heute ein wertvolles Zeitdokument für Gersau darstellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung haben ihre Ausführungen anhand ihrer eigenen Referate und im Lichte der anderen Beiträge überarbeitet und für ein breites Publikum aufbereitet. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Im Namen des Bezirksrats Gersau entbiete ich Ihnen freundliche Grüsse aus der „altfryen Republik“ Gersau, aus dem Eingemeindebezirk Gersau des Kantons Schwyz im Bundesstaat Schweiz.

Adrian Nigg-Arnold
Bezirksammann

GERSAU
GESCHICHTE 1814
2014 GESTALTEN

Abbildungsverzeichnis

EINLEITUNG	Seite
1 Gruppenbild der TeilnehmerInnen an der Fachtagung „Klein aber frei?“ vom März 2014 in Gersau. Foto: Sabine Köhler-Meter / Gersau 2014.	XV
2 Öffentliches Podiumsgespräch zum Thema „Gersauer Freiheit – ein Mythos?“ vom 22. März 2014 in im Schulhaus von Gersau. Foto: Hugo Schärer / Gersau 2014.	XVI
TEIL I: INNERSCHWEIZ UND EIDGENOSSENSCHAFT	
3 Pergamenturkunde vom 22. März 1379 über den Verkauf der Rechte zu Walchwil an die Stadt Zug. Archiv der Bürgergemeinde Zug.	2
4 Landrechtsbuch der March mit Wappen der March und des Standes Schwyz. Bezirksarchiv March.	11
5 Tells Sprung. Prunkstanduhr, c. 1800. Tellmuseum Bürglen, no. 44.	19
6 Alexander Trippel, Holzskulptur von Wilhelm Tell und seinem Sohn, ca. 1781. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich, IN-70.	20
7 Siegel aus der Helvetik, ca. 1800. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich, LM-29606.	20
8 Flötenuhr von Josef Schlegel, Neustadt, ca. 1820. Deutsches Uhrenmuseum, Furtwangen, Inv. Nr. 15-354.	21
9 Anonym, Landsgemeinde von Appenzell, Ende 18. Jh., Gouache auf Papier. Museum Appenzell, Appenzell.	25
10 Georg Friedrich Heilmann, Anonymes Miniaturportrait, in Privatbesitz.	31
11 Titelblatt von Johann Caspar Rigerts „Memoriale“ (Separatdruck, Zug 1817). Bezirksarchiv Gersau.	39
12 Aussereheliche Kinder von Eltern in Bovernier, nach Abstammungsgruppen 1650-1900.	51

TEIL II: HEILIGES RÖMISCHES REICH UND EUROPA

13	Vertreibung des Herzogs von Athen (nach 1343). Florenz, Palazzo Vecchio. Wikimedia Commons/Web Gallery of Art.	56
14	Todesurteil: Urkunde aus dem Hinteren Bregenzerwald vom 10. Februar 1400. Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 3749.	58
15	Karte Vorarlbergs von 1783, vereinfacht nach Blasius Hueber. Vorarlberger Landesarchiv.	61
16	Protokoll der Versammlung der Ürtegenossen von Dallenwil vom 15. September 1771. Staatsarchiv Nidwalden / Korporation Dallenwil.	78
17	Titelblatt der Rechtfertigungsschrift <i>De negotio prutenico</i> des polnischen Prälaten Andrzej Krzycki aus dem Jahre 1525.	86
18	Gochsheimer Wappen von 1568. Gemeindearchiv Gochsheim, 04.08.2006 012 A. Foto: Beat Kümin.	94
19	Zentrum des ehemaligen Reichsdorfes Gochsheim (Bayern). Foto: B. Kümin.	94
20	Wappen von Gersau im kleinen Landbuch von 1605: Bezirksarchiv Gersau, LB 6, S. 13. Foto: Beat Kümin.	97
21	Wappen von Gersau im Landgemeindebuch von 1784: Bezirksarchiv Gersau, LG 1, Titelblatt. Foto: Beat Kümin.	97
22	Porträt des ostfriesischen Historikers Ubbo Emmius (1547-1625). Wikimedia Commons.	103

Kurzporträts der Autorinnen und Autoren

Peter Blickle lehrte bis zu seiner Emeritierung als Ordentlicher Professor an der Universität Bern Neuere Geschichte. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören Reformation, Bauernkrieg sowie Stadt- und Landgemeinden der Vormoderne. Jüngere Publikationen umfassen z.B. Kommunalismus: Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform (2 Bde, 2000); Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland (2. Aufl., 2006); Das alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne (2008).

Fabian Brändle, Dr. phil., geboren 1970 im Toggenburg, Historiker, Atelier für direkte Demokratie in St. Ursanne. Interessensgebiete: Geschichte des Kampfes um die direkte Demokratie, Volkskultur, Alltagsgeschichte, Sportgeschichte, populäre Autobiographik, Economy of Makeshift, Irland, Geschichte von unten. Jüngste grössere Veröffentlichung, zusammen mit Christian Koller: 4 zu 2. Die goldene Zeit des Schweizer Fussballs. Verlag Die Werkstatt Göttingen 2014.

Christoph Dartmann, Studium der Geschichte, Katholischen Theologie und Pädagogik in Münster und Bologna; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in mehreren Forschungsprojekten in Münster; zuletzt Juniorprofessor für Mittelalterliche Geschichte am Exzellenzcluster „Religion und Politik in Kulturen der Vormoderne und der Moderne“; Lehrstuhlvertretungen in Rostock, Vechta, Trier und zurzeit in Hamburg. Christoph Dartmann arbeitet über die Geschichte des Mittelmeerraums, die politische Geschichte Italiens im Hoch- und Spätmittelalter, die Geschichte der Religiosität sowie mittelalterliche Konfliktkulturen. Derzeit verfasst er eine Monographie über die Benediktiner im Mittelalter.

Catherine De Kegel Schorer, Studium der Geschichte in Bern, mit Schwerpunkt bäuerliche Geschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit. Dissertation bei Prof. Dr. P. Blickle zum Thema „Die Freien auf Leutkircher Heide“. Seit 1991 wohnhaft in Engelberg, zur Zeit tätig als Bibliothekarin und Redaktorin.

Sandro Guzzi-Heeb, lehrt Geschichte der frühen Neuzeit an der Universität Lausanne. Seine Forschungsinteressen betreffen die Geschichte sozialer Konflikte, die Geschichte der Familie und der Verwandtschaft, sowie die Geschichte der Sexualität. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen gehören: *Passions alpines. Sexualité et pouvoir dans les montagnes suisses*

(1700-1900) (Presses universitaires de Rennes, 2014) und „Spiritual Kinship, Political Mobilization and Social Cooperation: A Swiss Alpine Valley in the 18th and 19th Century“, in: Guido Alfani, Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual kinship in Europe, 1500-1900* (Palgrave, 2012), 183-203.

André Holenstein (geb. 1959), seit 2002 Professor für ältere Schweizer Geschichte und vergleichende Regionalgeschichte. Jüngste Publikation: „Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte“ (Baden 2014).

Ann Hughes has recently retired from Keele University, and is now Emeritus Professor of Early Modern History. Over the last forty years, she has researched and published extensively on the religious and political culture of the English Revolution, especially on local politics, religious polemic, print culture and gender. Her most recent major publications are a co-edited complete works of the radical writer and activist Gerrard Winstanley, and *Gender and the English Revolution* (London: Routledge, 2011).

Antonia Jordi, lic. phil. Studium der Geschichte, Staatsrecht und Medienwissenschaft an der Universität Bern. Mitautorin der „Bieler Geschichte“ (2013), für die sie die Zeit von 1610 bis ca. 1770 bearbeitet hat. Seit 2012 Doktorandin bei Prof. Dr. André Holenstein im SNF-Projekt zum Status der Zugewandten Orte am Beispiel der Stadt Biel.

Beat Kümin ist Professor für europäische Geschichte der Frühen Neuzeit an der University of Warwick in England und Mitglied der Planungsgruppe „Gersau 2014“. Seine Forschungsinteressen konzentrieren sich auf vormoderne Land- und Pfarrgemeinden, insbesondere deren Wirtshäuser und Kirchen als Zentren sozialen Austausches. Die jüngsten Publikationen umfassen *The Communal Age in Western Europe c. 1100-1800* (Palgrave, 2013) und – als Herausgeber – *The European World 1500-1800: An Introduction to Early Modern History* (Routledge, 2. Aufl., 2014). Er arbeitet zur Zeit an einer Sozial- und Kulturgeschichte von Reichsdörfern wie Gersau.

Oliver Landolt, (geb. 1966), Dr. phil. I, Historiker. Nach Assistenzen an Lehrstühlen für mittelalterliche Geschichte an den Universitäten Zürich und Bern ist er seit 2002 wissenschaftlicher Archivar im Staatsarchiv Schwyz. Verfasser von Arbeiten zu den verschiedensten Themen der schweizerischen wie schwyzerischen Geschichte. Seit 2005 ist er

Redaktor des „Geschichtsfreunds“, dem jährlich erscheinenden Publikationsorgan des „Historischen Vereins Zentralschweiz“. Abfassung von verschiedenen Artikeln in der Schwyzer Kantonsgeschichte von 2012 im Bereich des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.

Marc Lerner is Associate Professor of History at the University of Mississippi, where he has taught since 2005. His research interests are focused on revolutionary Europe in comparative perspective. He is currently working on a book length project on the *International William Tell Story: A Cultural History of the Age of Revolution*. His previous publications include *A Laboratory of Liberty: The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750-1848* (Leiden: Brill, 2012).

Mathias Moosbrugger, Dr. phil. Dr. theol. (geb. 1982), absolvierte nach einem Lehramtsstudium Doktoratsstudien in Geschichte und in Katholischer Theologie (Universität Innsbruck); in beiden Fächern Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten; zahlreiche Publikationen zu historischen und theologischen Themen. Historischer Forschungsschwerpunkt: Vorarlberger Landesgeschichte; geschichtswissenschaftliche Dissertation zur spätmittelalterlichen Geschichte der Talgemeinde im Hinteren Bregenzerwald. Seit 2010 Koordinator eines Forschungsprojekts an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck.

Albert Müller, Bürger der ehemaligen Republik Gersau. Volksschule daselbst, Gymnasium in Stans, Matura A 1956. Studium in Geschichte, Pädagogik, Staats- und Verfassungsrecht an den Universitäten Freiburg und Zürich. 1958 Patent als Sekundarlehrer. Doktorat 1962 mit Dissertation zu „Der Goldene Bund 1586“. Seit 1961 Lehrer, zuerst an der Realschule St. Michael in Zug, dann Seminarlehrer in Menzingen, von 1971 bis 1981 Lehrer für Geschichte, Staats- und Medienkunde an der Kantonsschule Zug. Prorektor des Untergymnasiums. 1981 Volkswahl zum Stadtschreiber von Zug. Verfasser zahlreicher heimatkundlicher Schriften und Werke, u.a. über Gersau, Walchwil und Zug.

Maciej Ptaszyński, geboren 1978 in Warschau (Polen), studierte Geschichte und Philosophie an der Universität Warschau und an der Freien Universität Berlin. 2003 bis 2006 Stipendiat des Graduiertenkollegs 619 „Kontaktzone Mare Balticum. Fremdheit und Integration im Ostseeraum“ an der Universität Greifswald. Seit 2008 Lehre am Historischen Institut an der

Universität Warschau. Jüngste Veröffentlichungen: Narodziny zawodu. Duchowni luterańscy i proces budowania konfesji w Księstwach Pomorskich XVI/XVII w., Warszawa 2011; How to Find a Job? Work-related Mobility of the Lutheran Clergy in Germany, in: Acta Poloniae Historica, 108, 2013, S. 46-70; Between Marginalization and Orthodoxy: The Unitas Fratrum in Poland in the Sixteenth Century, in: Journal of Moravian History 14, 2014, S. 1-29.

Astrid von Schlachta, 2006-2012 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, Universität Innsbruck; seit 2013 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Neuere Geschichte, Universität Regensburg. Habilitationsprojekt: „Regionale Identitäten in der Konfrontation. Ostfriesland, Tirol und Dithmarschen auf dem Weg in den Parlamentarismus“; Forschungsschwerpunkte: Täufer in der Frühen Neuzeit, Protestantismus und Konfessionalisierung, Landstände und regionale politische Kultur.

Einleitung

Beat Kümin

Die Erinnerung an die Landsgemeinde vom 2. Februar 1814 hat in Gersau viel bewegt. Mit einem Jahr voller Aktivitäten gedachten die heutigen Bewohner dem historischen Moment, als ihre Vorfahren die Rückkehr zum eigenständigen Gemeinwesen des Ancien Régime beschlossen (siehe das Geleitwort zu diesem Band und die Projekthomepage <http://www.gersau-2014.ch>). Als die Planungsgruppe das Konzept für „Gersau 2014“ entwickelte, war uns wichtig, neben dem „Feiern“ auch das „Forschen“ nicht zu kurz kommen zu lassen. Warum entschied sich ein winziges Land für die Unabhängigkeit, ausgerechnet zu einer Zeit, als rundherum nach grösseren Territorien gestrebt und die Epoche der Nationalstaaten eingeläutet wurde? Was kann das „Unikum“ Gersau zum Verständnis der allgemeinen Geschichte jener Jahrzehnte beitragen? Wie genau gestalteten sich die Verbindungslinien und Brüche über die sogenannte „Sattelzeit“ um 1800 hinweg, also der zum Teil revolutionären Übergangsphase zur Moderne? Aber auch: was ist durch den Vergleich mit anderen Land- und Stadtgemeinden, Bundessystemen und Freiheitsbewegungen für die Gersauer Geschichte zu gewinnen?

Diesen Fragen widmete sich zunächst die wissenschaftliche Fachtagung „Klein aber frei? Eigen- und Fremdbestimmung in europäischen Republiken“ vom 21.-23. März 2014 in Gersau. Vierzehn HistorikerInnen aus fünf Ländern (Abbildung 1) trafen sich im kongenialen Rahmen des alten Rathaussaales aus dem 18. Jahrhundert, diskutierten ihre themenbezogenen Arbeiten (für das Vortragsprogramm sowie Audio-/Video-Interviews mit allen Beteiligten siehe *Weblinks* am Ende dieses Beitrags) und kamen zu zwei generellen Schlussfolgerungen: erstens bringt eine vergleichende Analyse der „politischen“ – also nicht-individuellen sondern „kollektiven“ – Freiheit neue Einsichten in das Gestaltungspotential und Selbstverständnis historischer Gesellschaften; und zweitens bedarf es – angesichts der im Vergleich zur heutigen Praxis oft unscharfen Terminologie – einer genauen historischen Kontextualisierung und semantischen Analyse der vielfältigen Bedeutungen von „Republik“. Letztere reichen vom lateinischen *res publica* – als genereller Oberbegriff für jegliches Gemeinwesen – via die spezifischere Anwendung auf Stadtstaaten und Länderorte – also Verbände mit relativ breiter politischer Partizipation – bis zum staatsrechtlichen Fachausdruck *Republic* – der in der Frühen Neuzeit nur für einen souveränen, nicht-monarchischen Verband Verwendung fand (für eine

ausführlichere „Nachbetrachtung“ und filmische Zusammenfassung der Tagung siehe *Weblinks*).



Abbildung 1: Gruppenbild der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Tagung „Klein aber Frei?“ vor dem Alten Rathaus in Gersau. Oben von links nach rechts: Dr. Albert Müller, Prof. Dr. Jon Mathieu, Dr. Astrid von Schlachta, Prof. Dr. Beat Kümin, Prof. Dr. em. Peter Blickle, PD Dr. Sandro Guzzi-Heeb, Prof. Dr. Martin van Gelderen, Dr. Oliver Landolt; unten von links nach rechts: Prof. Dr. Christoph Dartmann, Dr. Maciej Ptaszyński, Dr. Catherine De Kegel-Schorer, Lic.phil. Antonia Jordi, Prof. Dr. André Holenstein, Dr. Mathias Moosbrugger, Bezirksstatthalter Adrian Nigg. Foto: Sabine Köhler-Meter / Gersau 2014.

Einen besonderen Höhepunkt der Tagung bildete das öffentliche Podiumsgespräch zum Thema „Gersauer Freiheit – ein Mythos?“ am Samstagabend des 22. März 2014 in der Aula des Bezirks-Schulhauses. Neben den Historikern André Holenstein, Beat Kümin und Albert Müller diskutierte auch die amtierende Bezirksrätin Sonja Leeman mit einem aus Einheimischen wie Gästen aus nah und fern zusammengesetzten Publikum (Abbildung 2; vgl. *Weblinks*). Zur Sprache kamen etwa die verschiedenen Definitionen von „Freiheit“; die im Vergleich zur Zeit der Gersauer Republik völlig veränderten Rahmenbedingungen der modernen Welt; unvermeidliche Spannungen zwischen Eigeninteressen und Gemeinwohl; die eingeschränkte Manövrierfähigkeit heutiger Amtsträger; und unterschiedliche Meinungen zum historischen Moment der Ausbildung eines „republikanischen“ Selbstverständnisses in Gersau (letzteres, wie wir noch sehen werden, auch ein Thema dieser Aufsatzsammlung). Erwartungsgemäss schieden sich die Geister auch beim Reizthema „Schweiz und Europa“, wobei mehrere der ausländischen Diskutanten betonten, dass die föderalistischen Erfahrungen der Eidgenossen für Brüssel sehr wertvoll sein könnten.



Abbildung 2: Öffentliches Podiumsgespräch zum Thema „Gersauer Freiheit – ein Mythos?“ vom 22. März 2014 in der Aula des Schulhauses Sunnäfäng. Mit dem Publikum diskutierten von links nach rechts: Albert Müller, Beat Kümin, Sonja Leeman und André Holenstein. Foto: Hugo Schärer / Gersau 2014.

Forschungsstand und Fragestellung

Bald entstand der Wunsch, die Tagungsergebnisse in einer Publikation zu vertiefen und mit komplementären Beiträgen abzurunden. Zusätzlich zu den Vortragenden konnten mit Fabian Brändle, Ann Hughes und Marc Lerner weitere ausgewiesene ExpertInnen aus unserem Fachgebiet zur Mitarbeit gewonnen werden (siehe „Kurzporträts der Autorinnen und Autoren“). Sprachlich reflektiert die Präsenz zweier englischer Aufsätze die internationale Perspektive des Projekts. Zeitlich sollte die Epoche des „alten Europa“ – verstanden als die Spätmittelalter, Frühneuzeit und Sattelzeit umfassende „vormoderne“ Periode zwischen ca. 1300 und 1850 – im Vordergrund stehen. Alle hier vorgestellten Studien beleuchten zwei Hauptthemen aus verschiedenen regionalen und chronologischen Perspektiven:

1. Voraussetzungen, Ausgestaltungen und Grenzen politischer Freiheit;
2. Spielarten und Charakteristiken republikanischer Kultur.

Im Gegensatz zu „streng“ wissenschaftlichen Veröffentlichungen wird zudem angestrebt, die Texte ohne Fachjargon zu formulieren, die Argumente nur mit den wichtigsten Verweisen zu untermauern und geeignete Aspekte auch optisch zu veranschaulichen. Demselben Zweck der

breiten Zugänglichkeit dient auch die Beschränkung der Länge auf ein Essay-Format, also die möglichst prägnante Behandlung der zentralen Anliegen. Eine weiterführende Beschäftigung mit bestimmten Themen erlauben die jeweils am Ende angeführten Quellen- und Literaturangaben.

Was genau ist mit „politischer“ oder „kollektiver Freiheit“ gemeint? Ganz allgemein einmal die Existenz von – oder zumindest das Streben nach – einem ausgedehnten Selbstregiment, also einer Konzentration möglichst vieler Rechte und Privilegien in der Hand des eigenen Gemeinwesens. In den Blick kommen dabei die Sphären von Verfassung, Rechtssprechung, Wirtschaft und Religion, weniger aber die private Ebene. Es geht weder primär um die Frage, ob jemand „persönlich“ frei war (also über seine Arbeitskraft, Ressourcen und Lebensziele unbeeinflusst von einem sogenannten „Leibherrn“ bestimmen konnte), noch um die Ausbildung der modernen Menschenrechte und auch nicht um die „libertäre“ Freiheit zu tun was immer man will, sondern um die Abklärung, ob ein politischer Verband – sei es eine Gemeinde, Föderation oder auch Monarchie – seine Angelegenheiten ohne externen Zwang durch fremde Instanzen gestalten konnte. Gab es also, im öffentlichen Leben, eine wirksame Abschirmung vor äusserer Despotie oder immerhin eine relativ grosse Lokalautonomie; und wie wichtig war dies für das Selbstverständnis und die Identität der Bewohner? Diesbezüglich steht die wissenschaftliche Diskussion in den meisten Fällen noch ziemlich am Anfang (Schmidt u.a. 2006, 7).

Im Bereich des zweiten Hauptthemas hat die Republikenforschung dagegen schon grosse Fortschritte erzielt. Galten in der Geschichtswissenschaft früher nur die grossen Königreiche – wie Spanien oder England – und die mächtigsten Monarchen – wie Ludwig XIV. von Frankreich oder Friedrich der Grosse von Preussen – als untersuchungswürdig, so hat die Wende hin zu sozial-, wirtschafts- und vor allem kulturhistorischen Ansätzen am Ende des 20. Jahrhunderts die Perspektiven markant erweitert. Historiker interessieren sich seit geraumer Zeit auch für die politischen Praktiken und Ideale der „einfachen“ Leute, besonders auf der Ebene ihrer Gemeinden, die ja in der Eidgenossenschaft seit der Gründungszeit eine wichtige Rolle spielen (Blickle 2000; Kümin 2013). Die Hinwendung zur „Geschichte von unten“ hat gezeigt, dass die grossen europäischen Entwicklungslinien seit dem Mittelalter – also z.B. die konfessionelle Spaltung, die Staatsbildung oder die Entwicklung der Konsumgesellschaft – ganz wesentlich auch von Bauern und Bürgern mitgestaltet wurden, sei es über ihre wirtschaftlichen Aktivitäten, Interaktionen mit regionalen/zentralen Machträgern oder gar Widerstandsbewegungen. Diese Beobachtungen gelten ganz besonders für das Umfeld von „Republiken“ (d.h. – um eine pragmatische Definition zu verwenden – Gemeinwesen, in denen

die politische Macht nicht durch eine Einzelperson sondern durch ein Kollektiv von politisch Berechtigten ausgeübt wird), weil hier das „Aushandeln“ und „Abwägen gegenläufiger Interessen“ gewissermassen institutionalisiert war. Die einschlägigen Foren umfassten Bürgerversammlungen in den Städten, Landsgemeinden in den Alpentälern, exekutiv agierende Ratsgremien und – auf höherer Stufe – repräsentative Organe wie deutsche Landtage oder föderative Institutionen wie die eidgenössische Tagsatzung bzw. die holländischen Generalstaaten. Ab dem späten 17. Jahrhundert traten insbesondere die Schweizer und Niederländer mit zunehmendem Selbstbewusstsein auf und begannen – nicht zuletzt mit Rückgriff auf antike Vorbilder – intensiver zu reflektieren, was ihre souveränen und sozial breiter abgestützten Regimes von den dominierenden Monarchien unterschied (Maissen 2006; Holenstein u.a. 2008).

In dieser Forschungslandschaft situieren sich die vorliegenden Beiträge. Eines ihrer Hauptanliegen ist – im Einklang mit jüngsten wissenschaftlichen Bestrebungen (Skinner/van Gelderen 2002) – die regionale Erweiterung des Untersuchungsrahmens. So finden sich nicht nur Aufsätze zu den berühmten italienischen Stadtkommunen des Mittelalters oder der englischen Revolutionszeit um 1650, wo das Königtum temporär durch Oliver Cromwell's *Commonwealth* ersetzt wurde, sondern auch Essays zu ländlichen „Randregionen“ wie dem hinteren Bregenzerwald im heutigen Österreich, der Nordseelandschaft Ostfrieslands oder eben ... Gersau. Wichtig ist allen AutorInnen aber auch, „republikanische Kulturen“ nicht zu verklären, also weder (in anachronistischer Weise) bereits von „demokratischen“ Strukturen zu sprechen noch die vielen inneren/äusseren Spannungen dieser Gemeinwesen zu ignorieren. Nirgends gab es ein allgemeines männliches Wahlrecht (vom weiblichen ganz zu schweigen), sondern politische Berechtigung blieb an einen privilegierten Bürgerstatus geknüpft; nirgends herrschte das Prinzip der Religionsfreiheit, weil das Seelenheil vom „richtigen“ Glauben abhing; nirgends konnte jede berufliche Tätigkeit uneingeschränkt ausgeübt werden, da Zünfte und Korporationen auf ihren hergebrachten Vorrechten beharrten. Aber trotzdem: in Republiken, und besonders den innerschweizer Landsgemeindeorten, waren die Systeme im zeitgenössischen Vergleich *relativ* inklusiv und die Anliegen der breiten Bevölkerung von *verhältnismässig* hoher Bedeutung.

Themen und Ergebnisse

Gegliedert ist der Band in 2 (allerdings eng verknüpfte) Teile: erstens Essays, die sich schwerpunktmässig mit den Verhältnissen in der Innerschweiz und Eidgenossenschaft beschäftigen; zweitens solche, die sich v.a. mit dem „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ (d.h. dem aus vielen Einzelteilen zusammengesetzten, von Skandinavien bis Oberitalien reichenden mitteleuropäischen Grossterritorium) oder benachbarten europäischen Gebieten auseinandersetzen.

Sektion 1 beginnt mit dem Gersauer Historiker und Ehrenbürger *Albert Müller*. Er verdeutlicht die unterschiedlichen Pfade kommunaler Entwicklung in der mittelalterlichen Innerschweiz. Während es Gersau dank einer Kombination geschickter Schachzüge gelang, sich als eigenständiger Bündnispartner der Waldstätte zu behaupten, sanken Gemeinden wie Weggis und Walchwil zu Untertanen mächtiger Städteorte hinab. *Oliver Landolt* widmet sich den inneren Verhältnissen im alten Schwyz und zeichnet nach, wie heterogen die Verfassungsverhältnisse in den einzelnen Landesteilen waren. In der March etwa existierten ausgeprägte kommunale Strukturen, was zu Spannungen mit den Schwyzer „Herren“ führen konnte. Im Verlaufe der frühen Neuzeit setzten sich deren wachsende Machtansprüche trotz z.T. heftiger Gegenwehr durch und auch die ökonomische Belastung der Untertanen nahm zu. Der amerikanische Historiker *Marc H. Lerner* erhellt dann die ganz unterschiedlichen Freiheitsideale und politischen Ziele, die um 1800 mit dem Tell Mythos verbunden wurden, sowie das kommerzielle Potential seiner Vermarktung durch Handwerker, Künstler und Populisten. *Fabian Brändle* seinerseits berichtet von Oppositionsgruppen, die sich im 18. Jh. gegen die Oligarchisierung des Regiments und für die Souveränität einer genuin repräsentativen Landgemeinde einsetzten. Angeführt wurden sie von charismatischen Persönlichkeiten, oft Wirten, die Anhänger durch Praktiken wie „Trölen“ an sich banden; ideologisch unterstützt wurden sie von Traktaten, die sich an zeitgenössischen Verfassungstheorien orientierten. *André Holenstein* formuliert darauf die provokante These, dass es sich bei der Wiederherstellung der alten Verfassung 1814-17 nicht um eine Restauration sondern eine erstmalige Konstituierung der „Republik“ Gersau gehandelt habe. Vor 1798 hätten wichtige Elemente wie die explizite Verwendung des Begriffs, die auswärtige Souveränität und Beteiligung an fremden Allianzen gefehlt; erst 1817 habe Caspar Rigert eine jahrhundertealte Tradition erfunden, um die Integration in den – aussenpolitisch viel gewiefter bzw. skrupelloser agierenden – Kanton Schwyz abzuwenden. *Antonia Jordi* verfolgt anschliessend die wechselhafte Geschichte von Biel im Zeitraum zwischen Ancien Régime und Wiener Kongress. Führende Magistraten

strebten einen eigenen Kanton an, u.U. gar mit Einschluss des Gebietes von Neuenstadt und Erguel, doch letztlich obsiegten die Interessen Berns und der europäischen Grossmächte. *Sandro Guzzi-Heeb* schliesslich erörtert anhand einer genealogischen Datenbank für mehrere Walliser Gemeinden des 18./19. Jahrhunderts interessante Zusammenhänge zwischen kulturellen, sexuellen und politischen Mentalitäten wie auch längerfristige Kontinuitätslinien zwischen Protestbewegungen zur Zeit der Helvetischen Republik und dem Radikalismus der 1840er Jahre.

Die „internationale“ zweite Sektion eröffnet *Christoph Dartmann* mit einer kritischen Prüfung eines Entscheides der Florentiner Bürgerversammlung im Jahre 1343. Während chronikalisch von einem „einhelligen“ Entscheid die Rede ist, weisen genauere Untersuchungen auf signifikante sozioökonomische Konflikte hin und enthüllen die offizielle Überlieferung als idealisierte „Konsensfassade“ zur Stützung partieller Interessen und der Repräsentation einer geeinten Republik. *Mathias Moosbrugger* rekonstruiert die Kreation einer Landgemeinde quasi aus dem Nichts durch ihren österreichischen Landesherren 1380 und deren diskursive Konsolidierung über (sonst seltene) Todesurteilkunden. Allmählich entwickelte die neue Einheit „Bregenzerwald“ dann aber viel Eigendynamik und reklamierte diese Dokumente bald als Teil *ihrer* eigenen Gemeindegeschichte, gewissermassen als eine Art kommunalistische Meistererzählung. *Peter Blickle* entdeckt im oberdeutschen Raum ein spezifisch bäuerliches Rechtsverständnis am Ausgang des Mittelalters, das auf den Prinzipien Vernunft und Gewissen beruhte. Wo die Praxis diesen Idealen nicht entsprach, suchte die ländliche Gesellschaft Zugang zu städtischen Gerichten, was ihre adeligen und klösterlichen Herren jedoch meist zu unterbinden wussten. Langfristig gelang die Etablierung eines auf breiter Partizipation beruhenden „gemeinen Regiments“ nur in der Eidgenossenschaft (mit dem Gersauer Hof- und Eherecht von 1436 als Modellfall!). *Catherine DeKegel Schorer* ihrerseits beleuchtet unterschiedliche Organisationsformen der Freiheit, zunächst auf personaler Basis (beim Verband der Leutkircher Freien), dann auf territorialer Ebene (bei den Nidwaldner Ürtgemeinden). Ersterer bildete schwächere Zentralorgane aus und erwies sich als wenig widerstandsfähig; letztere spielten eine wichtige politische Rolle als Zwischenstufe zwischen Rat und Landsgemeinde. *Maciej Ptaszyński* widmet sich der komplexen Begriffsgeschichte in der Vormoderne: so bezeichneten Zeitgenossen mit „Republik“ oft das politische Gemeinwesen ganz generell (*res publica*). Letzteres ermöglichte die Anwendung des Wortes auf ein Königreich wie Polen, wobei dort der Aspekt der Tugendhaftigkeit im Vordergrund stand. Die Verbindung mit Freiheit erfolgte erst ab dem 16. Jh., indem einerseits die Reformation von königsnahen Autoren als „falsche Freiheit“ gebrandmarkt wurde und andererseits

Adelsvertreter die *publica libertas* als Fundament der polnischen Republik zu interpretieren begannen. *Ann Hughes* beleuchtet die republikanische Kultur aus geschlechtergeschichtlicher Sicht. Wie überall zu jener Zeit galten Frauen als Männern von „Natur“ aus untergeordnet, doch wurden – im Gegensatz zu Monarchien – keine Parallelen zwischen privater und öffentlicher Sphäre gezogen. War in Ersterer der Hausvater der unbestrittene Kopf der Familie, beruhte in Letzterer die Macht auf der Gleichheit aller wehrfähigen Männer, was die vergleichsweise späte politische Berechtigung der Frauen in der Eidgenossenschaft mit erklären mag. Im Gegensatz zu *André Holenstein* in Teil 1 argumentiert dann *Beat Kümin*, dass der Weg Gersaus von einem grundherrschaftlichen Hof via ein freigekauftes Land durchaus schon vor Ende des Ancien Régime zu einer eigenständigen *Republic* geführt habe. Dies belegen sowohl die zeitgenössische Eigen- wie Aussenwahrnehmung in Begrifflichkeit und Bildersprache wie auch die Tatsache, dass die Schirmorte in inneren Konflikten Gersaus nur beraten / vermitteln, die Durchsetzung ihrer Ansichten aber nicht erzwingen konnten. Fehlen im Vergleich zu anderen Republiken bestimmte Indizien staatlicher Souveränität, so lässt sich dies mit der Kleinheit und (aus europäischer Sicht) mangelnden Machtstellung des winzigen Gemeinwesens erklären. Zum Abschluss verfolgt *Astrid von Schlachta* die Instrumentalisierung von lokalen und regionalen Identitäten gegen staatliche Zentralisierungstendenzen bis weit ins 19. Jahrhundert. Neben Gersau versuchte z.B. auch Ostfriesland in Norddeutschland eine Sonderbehandlung mit althergebrachten Freiheiten der Landschaft zu rechtfertigen. Hier war die Berufung auf lange republikanische Traditionslinien jedoch eindeutig eine Rückprojektion moderner Ideen, um grössere Autonomie in der Gegenwart zu erreichen. In Wirklichkeit waren die mittelalterlichen politischen Verhältnisse und Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung in den einzelnen Gebieten Ostfrieslands sehr unterschiedlich gewesen.

In der Gesamtbilanz scheint es also sinnvoll, den Horizont der Republiken-Forschung über die klassischen Fallbeispiele – wie die griechische Polis der Antike, die italienischen Stadtstaaten der Renaissance oder den anglophonen politischen Diskurs der Frühen Neuzeit – hinaus zu erweitern und auch winzige Personenverbände (wie die Freien auf Leutkircher Heide) oder riesige Königreiche (wie Polen-Litauen) in die Analyse mit einzubeziehen. Eine solchermaßen erweiterte Perspektive verdeutlicht, dass auch im vor-demokratischen alten Europa das Ideal der „politischen Freiheit“ gewaltige Kräfte zu mobilisieren vermochte, dass Zeitgenossen von der Innerschweiz bis an die russische Grenze die Unabhängigkeit von äusserem Zwang als hohen Wert verstanden und auch ausserhalb der Fürstenhöfe und Metropolen eine lebhaftere „politische Kultur“ florierte. Um abschliessend wieder auf den Ausgangspunkt dieses Projekts zurückzukommen, bestätigt sich der vor Ort mit einem

gewissen Stolz gehegte Eindruck, dass Gersau vor 1798 wohl wirklich eine der autonomsten Landgemeinden Europas gewesen sein dürfte. Laut dem Schlusswort zur Tagung „Klein aber frei?“ von Peter Blickle, dem besten Kenner der kommunalen Welt der Vormoderne, könnte die Mikrorepublik am Vierwaldstättersee sehr wohl als „Proberstein“ für ländliches Eigenregiment dienen.

Dank und Widmung

Im Namen aller AutorInnen und TagungsteilnehmerInnen sei schliesslich dem Bezirksrat von Gersau – und besonders Adrian Nigg-Arnold, dem Projektleiter von „Gersau 1814-2014: Geschichte Gestalten“ – für die tatkräftige Förderung der historischen Initiativen und die Übernahme des Patronats ganz herzlich gedankt; ebenso dem Lotteriefonds des Kantons Schwyz, dem Historischen Verein des Kantons Schwyz und einem anonymen Gönner für die grosszügige finanzielle Unterstützung unserer Arbeiten; dem Seehotel Riviera und Gasthaus Tübli für die zuvorkommende Beherbergung und Bewirtung der Tagungsteilnehmer; Sabine Köhler-Meter und Irène Streiff für die effiziente und aufmerksame Organisation von „Klein aber frei?“; sowie Sabine Köhler-Meter, Hugo Schärer und den Bucher Druckmedien AG in Vitznau für die professionelle Betreuung dieser Publikation.

Gewidmet sei dieser Band dem seit langen Jahren ehrenamtlich tätigen Bezirksarchivar Marzell Camenzind, Autor zahlreicher Arbeiten und Initiant wichtiger Materialsammlungen zur Ortsgeschichte, sowie Robert Nigg sen.†, einem ehemaligen Gersauer Magistraten und engagierten Lokalhistoriker, der sich an Tagung und Podiumsgespräch noch aktiv beteiligen konnte, dann aber kurz darauf verstarb.

Weblinks

„Gersau 1814-2014: Geschichte Gestalten“ – Projekthomepage des Gedenkjahres:

<http://www.gersau-2014.ch> (Zugriff 4/12/2014)

„Gersauer Freiheit – ein Mythos?“ – Materialien, Fotos und Presseberichte zum

Podiumsgespräch vom 22. März 2014 in der Aula des Schulhauses Sunnäfang von Gersau:

<http://www.gersau-2014.ch/termine/fachtagung/podiumsgespraech.html> (Zugriff 4/12/2014)

„Gersauer Landsgemeinde vom 2. Februar 2014“ – DVD-Dokumentation des Auftaktes zum Gedenkjahr „Gersau 2014“ erhältlich bei: <http://kulturwerk.ch/dvds/> (Zugriff 4/12/2014)

„Klein aber frei? Eigen- und Fremdbestimmung in europäischen Republiken“ – Materialien zur Fachtagung vom 21.-23. März 2014 im Alten Rathaus von Gersau (enthält u.a. Vortragsprogramm / Audio- und Video-Interviews mit allen Beteiligten / eine filmische Zusammenfassung von Kyle Camenzind und die im *Bote der Urschweiz* vom 8. Mai 2014 erschienene „Nachbetrachtung“):

<http://www.gersau-2014.ch/termine/fachtagung/tagungs-material.html> (Zugriff 4/12/2014)

Literatur

- Blickle*, Peter (2000), Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München: Oldenbourg 2000.
- Holenstein*, André; *Maissen*, Thomas; *Prak*, Maarten (Hg.) (2008), The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared, Amsterdam: University Press
- Kümin*, Beat (2013), The Communal Age in Western Europe c. 1100-1800. Towns, Villages and Parishes in Pre-Modern Society, Basingstoke: Palgrave Macmillan
- Maissen*, Thomas (2006), Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt*, Georg; *van Gelderen*, Martin; *Snigula*, Christopher (Hg.) (2006), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850), Frankfurt a. M.: Peter Lang
- Skinner*, Quentin; *van Gelderen*, Martin (Hg.) (2002), Republicanism. A Shared European Heritage, 2 Bde., Cambridge: University Press

Mit Blick auf eine möglichst breite regionale und wissenschaftliche Rezeption werden die Texte dieser Essaysammlung auch auf der „Gersau 2014“ Homepage zugänglich gemacht: <http://www.gersau-2014.ch>

TEIL I: INNERSCHWEIZ UND EIDGENOSSENSCHAFT

Varianten kommunaler Freiheit in der Zentralschweiz um 1400 am Beispiel der Seegemeinden Walchwil – Weggis – Gersau

Albert Müller

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist der in drei Gemeinden der Zentralschweiz je unterschiedliche Prozess der Kommunalisierung hin zu einer Eigen- oder Fremdbestimmung der gemeindlichen Ordnung im 14. Jahrhundert. Dabei standen Kommunismus und Feudalismus in einer gewissen Konkurrenzsituation oder einfacher ausgedrückt: Die gemeindliche Entwicklung war wesentlich abhängig von adeligen oder klösterlichen Grundherren; wurden diese Abhängigkeiten schwächer oder konnten durch Ablösung aufgehoben werden, dann konnten die gemeindlichen Zuständigkeiten gesteigert werden. So formuliert Peter Blickle in einem grundlegenden Werk zu Recht: “Die Innerschweiz tritt keineswegs als eine Ansammlung von demokratischen Republiken in Form von Ländern und Städten in die Geschichte ein. Und keineswegs sind die in ihr lebenden Menschen ständisch und personenrechtlich als frei zu bezeichnen... Kleine Adelige und unbedeutende Aebte, Grafen und Bischöfe, Herzöge und Könige haben auch hier [in der Innerschweiz] ihre Rechte unterschiedlichster Art – an den Menschen und an den Gütern, über Personen und Sachen. Sie üben Leibherrschaft und Grundherrschaft aus, sie verfügen über Vogteirechte und Gerichtsbarkeiten.“ (Blickle 1990, 64)

Ich versuche nun den Kommunalisierungsprozess von drei Dorfschaften in der Zentralschweiz mit ihrer je unterschiedlichen gemeindepolitischen Entwicklung im 14. Jahrhundert aufzuzeigen, wobei interessanterweise die entscheidende Ausprägung innerhalb von elf Jahren geschah: 1379 Walchwil / 1380 Weggis / 1390 Gersau

1. Walchwil am Zugersee

1.1 Lage

Walchwil liegt am Zugersee, grenzt mit dem Rufibach an Arth (Schwyz) und bei Lothenbach an das städtische Zug, auf dem Walchwiler Berg an Unterägeri. Die gegen Zug und Arth hin geschützte Lage kann – im Vergleich mit Gersau – auch als eine topographisch gute

Voraussetzung für eine unabhängige Eigenentwicklung angesehen werden.

1.2 Frühe Besitzverhältnisse

Die herrschaftlichen Grundrechte gehörten den Lenzburgern, nach deren Aussterben den Kyburgern und seit 1273 den Habsburgern. Die erste urkundliche Erwähnung von Walchwil fand ich im Lehensverzeichnis der Herren von Hünenberg vom 10. Juli 1283, die „Walchwile und Emmetten“ (Oberdorf) als Lehen von den Habsburgern empfangen hatten. Die Hünenberger nahmen als Dienstherren der Habsburger eine bedeutende Stellung im Raum Zug ein, die sie von ihrer Stammburg Hünenberg und seit 1282 auch von St. Andreas in Cham auszubauen und zu festigen versuchten. Nach 1315 änderte sich die politische Haltung der Hünenberger, d.h. weg von den Habsburgern. Sie verkauften die Rechte zu Walchwil an den Luzerner Junker Werner von Stans sowie an Nikolaus Kaufmann, der später Schultheiss von Luzern wurde. Dieser sowie die Söhne Johann und Wilhelm des Werner von Stans verkauften die Rechte am 22. März 1379 an den Ammann, den Rat und die Gemeinde der Stadt Zug (Abbildung 3).

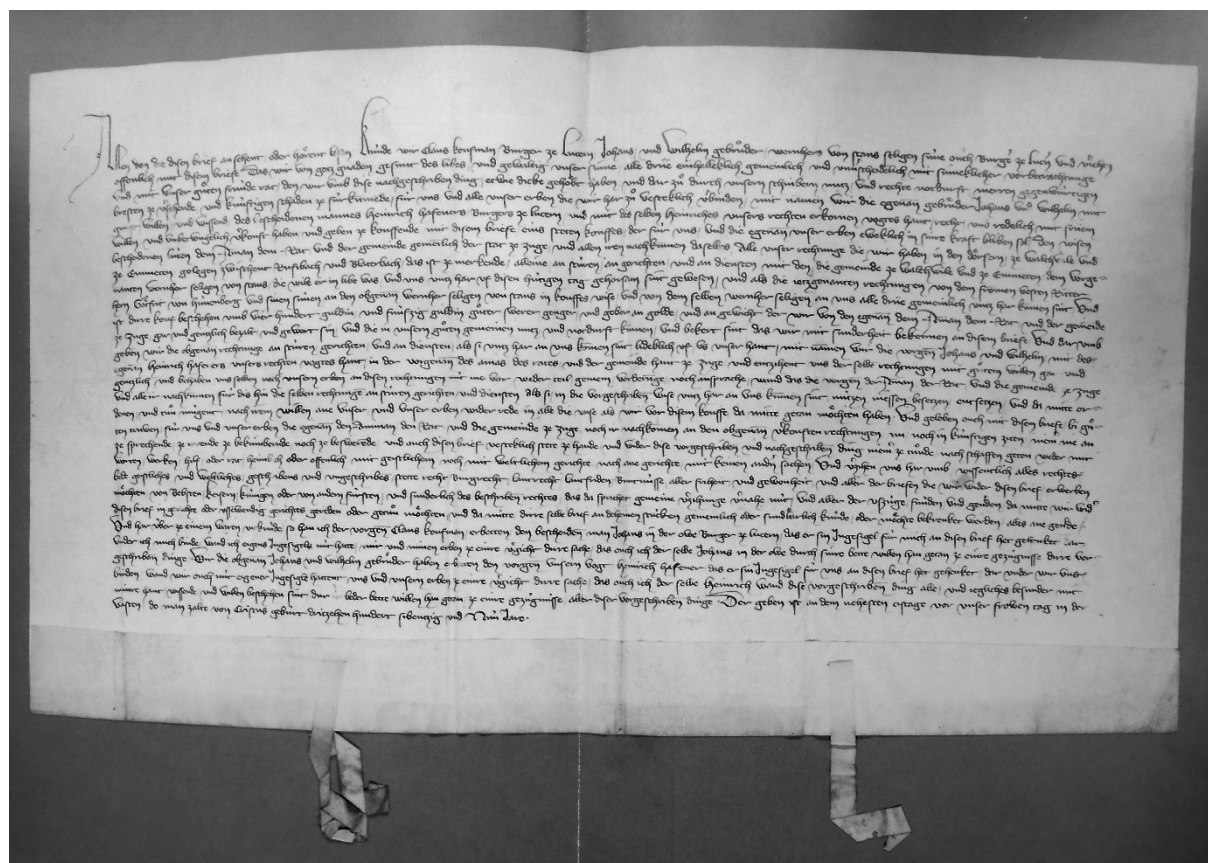


Abbildung 3: Diese Pergamenturkunde vom 22. März 1379 dokumentiert den Verkauf der Rechte zu Walchwil an die Stadt Zug. Archiv der Bürgergemeinde Zug, Nr. 40, reproduziert aus Müller 1979, Illustration 5.

1.3 Walchwil – *eine städtische Vogtei*

Mit dem Verkauf der grundherrschaftlichen Rechte an die angrenzende Stadt Zug wurde Walchwil deren Untertanengebiet; bekam einen städtischen Obervogt, der über Diebstahl und Frevel zu richten hatte, während die Walchwiler einen Untervogt zu stellen hatten, der die entsprechenden Bussen eintreiben musste. Die Stadt Zug trat gleichsam an die Stelle der Dienstherren Habsburgs und verhielt sich selbst wie ein kleiner Feudalherr. – Walchwil kam also 27 Jahre nach dem Eintritt Zugs in den Bund der Eidgenossen als erste Gebietsvergrößerung der Stadt Zug ins Innere Amt des Standes Zug. Der Walchwiler Gemeindepräsident Placidus Anton Hürlimann (1801 – 1887) schrieb über diese erste geschichtliche Zeit Walchwils: „Es ist doch soviel festgestellt, dass Walchwyl innert 70 Jahren von 1309 – 1379 vier verschiedenen Herren gedient hat, wobei sich das Sprichwort: ‚Es kömmt nichts besseres nach‘ erfüllt hat.“ Mit dem Harnischbrief vom 21. April 1398 verpflichteten sich die Walchwiler zum Waffendienst; sie unterstanden damit der Kriegsdienstpflicht gegenüber der Stadt Zug.

1.4 Walchwil – *eine autonome Gemeinde*

Am 17. Februar 1798 wurden die fünf Vogteigegebiete der Stadt Zug, nämlich Walchwil, Cham, Steinhausen, Gangolfswil (Risch) und Hünenberg aus ihrer „Obervögtlichen Gewalt“ entlassen und als autonome Gemeinden anerkannt. Damit begann die staatspolitische Entwicklung des Kantons Zug mit seinen elf Gemeinden (Müller 1979).

2. Weggis am Vierwaldstättersee

2.1 Lage

Weggis liegt am Vierwaldstättersee, wobei die Landschaft am Fuss der Rigi gegen die Stadt Luzern hin offen und nicht so topographisch geschützt ist wie Walchwil und Gersau.

2.2 Frühe Besitzverhältnisse

Weggis gehörte seit dem frühen Mittelalter der Benediktinerabtei Pfäfers, wobei noch 1344 Hof und Leute von Weggis (Oberdorf, Unterdorf und Vitznau) zum Besitz dieses Klosters gehörten. Am 31. August 1359 wurden „die ehrbaren Leute, unsere guten Nachbarn, die Kirchengenossen von Gersau und Weggis und ihre Zugehörigen“ als rechte, geschworene Eidgenossen ins Bündnis der IV Waldstätte aufgenommen. Der Abt von Pfäfers verkaufte 1378 seine Lehnrechte für 600 Gulden an Johann von Waltersberg zu Handen des Luzerner Junkers Heinrich von Moos (vgl. Gersau), von dem sich die Weggiser noch im gleichen Jahr loskauften;

dadurch wurden die Weggiser und Vitznauer zwar ihre eigenen Grundherren, aber es gelang ihnen nicht, auch die Vogteirechte zu übernehmen; die Gerichtsbarkeit, die bei den Habsburgern lag, wurde den Edlen von Ramstein und 1342 einem Niklaus von Hertenstein durch Kauf übergeben.

2.3 Weggis – *eine städtische Landvogtei*

Am 28. Juni 1380 konnte die Stadt Luzern die bisher als Lehen verliehene Vogtei samt Gericht für 470 Goldgulden an sich bringen. Damit wurde Weggis die erste luzernische Landvogtei (vgl. Walchwil). Nun verlangte der Luzerner Rat, dass die Weggiser den Bundesschwur in der Stadt zu schwören haben: Die renitenten Weggiser wehrten sich dagegen, wurden teils – immerhin 40 nicht eideswillige Weggiser – nach Luzern gerudert (vgl. Luzerner Diebold Schilling – Chronik von 1513), um dort den Untertaneneid vor der Luzerner Obrigkeit abzulegen. Seit 1381 wurden dann Weggiser als Ausburger ins Bürgerrecht der Stadt Luzern aufgenommen; trotzdem konnten die Zwistigkeiten zwischen der Stadt und Weggis erst 1559 / 1588 mit der förmlichen Unterwerfung der Weggiser unter die Botmässigkeit der „Gnädigen Herren und Oberen zu Luzern“ beendet werden.

2.4 Weggis – *eine autonome Gemeinde im Amt Luzern*

Am 31. Januar 1798 wurde die aristokratische Regierungsform der regimentsfähigen Geschlechter in der Stadt Luzern abgeschafft und mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurden die verfassungsmässigen Grundlagen für den souveränen Kanton Luzern geschaffen; gemäss Verfassung vom 29. März 1814 gehörte die autonome Gemeinde Weggis zum Amt Luzern und im Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurden die „kantonalen Gebiete“ der 22 Kantone gegeneinander gewährleistet (Schaffer 1940-41).

3. Gersau am Vierwaldstättersee

3.1 Lage

Gersau liegt am Vierwaldstättersee, wobei die Landschaft am Fuss der Rigi Scheidegg im Osten durch die Hochfluh und die Abhänge hinunter zum See sowie im Westen durch den Gersauerstock und die Abhänge hinunter bis zur oberen Nas vollends geschützt ist; also ein beinahe unzugänglicher Ort, der damals nur auf dem Seeweg und bis 1867 nur auf Waldwegen erreichbar war.

3.2 Frühe Besitzverhältnisse

„Gersowe per totum“ gehört gemäss Güterverzeichnis von 1064 dem Benediktinerkloster Muri, das den Hof Gersau als Stiftungsgut von den Grafen von Lenzburg erhalten hatte. Von den nachfolgenden Habsburgern wurden die Herrschaftsrechte mit viel Geld an die wohlhabenden, edlen Luzerner Dienstherren Rudolf von Freienbach und Jost von Moos verpfändet. Jost von Moos wurde bald alleiniger Pfandbesitzer und in der Schlacht von Sempach kämpften Gersauer an der Seite ihres Vogtes, Junker Heinrich von Moos, gegen die Habsburger. In dieser Schlacht fiel Heinrich von Moos und nur vier Jahre später konnten die Gersauer das Pfand von den Erben ablösen und sich freikaufen.

3.3 Gersau – *eine unabhängige, selbständige Dorfschaft*

Mit dem Auskaufbrief vom 3. Juni 1390 konnten die Hofleute und Kirchgenossen von Gersau die Steuerrechte und die Gerichtsbarkeit an sich bringen und ohne Vogt ausüben, Landsgemeinde halten und dabei ihre Obrigkeit selbst wählen. Mit der Kaiserurkunde vom 31. Oktober 1433 erhielt Gersau von Kaiser Sigmund die Bestätigung seiner Privilegien, seiner Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten; damit wurde Gersau ein reichsunmittelbares Land am Vierwaldstättersee!

3.4 Gersau – *eine autonome Gemeinde und Bezirk des Kantons Schwyz*

Im Mai 1798 wurden die drei Urkantone und Zug neu als Kanton Waldstätten bezeichnet, wobei Gersau dem Distrikt Schwyz zugeteilt wurde. Damit endete die historische Eigenart von Gersau als Freistaat und Zugewandter Ort der vier Schirmorte. Am 5. Januar 1804 wurde die neue Verfassung des Kantons Schwyz in Kraft gesetzt, wobei Gersau als Bezirk „innert seinen eheworigen Grenzen“ bestimmt wurde. Am 2. Februar 1814 wurde aufgrund der Aufhebung der Mediationsakte in Gersau die Republik ausgerufen! Aber am 22. Juli 1817 entschied die Tagsatzung in Bern, dass die Landschaft Gersau als integrierender Teil ab dem 1.1.1818 mit dem Kanton Schwyz auf immer vereinigt sein soll! (Müller 2014)

Literatur

- Blickle, Peter* (1990), Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.), Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, 2 Bde., Olten: Walter Verlag, Bd.1, 13-202
- Müller, Albert* (1979), Walchwil, eine Gemeindegeschichte, Zug: Verlag Zürcher
- Müller, Albert* (2014), Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte, 2. Aufl., Baden: hier + jetzt
- Schaffer, Fritz* (1940-41), Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. Teil 1, in: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte 95, 119-263

Autonomiebestrebungen angehöriger Landschaften im Länderort Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

Oliver Landolt

Unter Hoheit des Landes Schwyz standen die Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und die Höfe Wollerau und Pfäffikon. Gemäss einem langjährigen Ritual mussten Abgeordnete dieser Landschaften an der sogenannten Maienlandsgemeinde, dem letzten Sonntag im April, bei den Schwyzer Landleuten um die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien wie auch um das Recht der Besetzung ihrer eigenen Landesämter bitten. Normalerweise wurden diese Rechte durch die Landsgemeinde auch bestätigt. In den einzelnen angehörigen Landschaften fanden dann in der Folge die eigenen Landsgemeinden statt. Die an die Landsgemeinden der angehörigen Landschaften abgeordneten Schwyzer Gesandten nahmen jeweils den Huldigungseid der versammelten Angehörigen entgegen, wobei die Gesandten auch eine Ansprache hielten. Eine solche, durch den Schwyzer Gesandten Matthias Stadler vorgetragene Rede hat sich anlässlich der Küssnachter Landsgemeinde vom 4. Mai 1681 erhalten. Im Namen der Schwyzer Obrigkeit richtete dieser den „väterliche(n)“ Gruss aus und betonte, dass Küssnacht „nit ein vil wenigeren fryen schönen standt“ als Schwyz sei, indem ihnen zugestanden wurde, über Streitigkeiten selbst zu richten. Dabei sei die Appellation nach Schwyz zwar möglich, doch würde Küssnacht bei seinen Gerichtsurteilen im Allgemeinen geschützt. Auch hob Stadler hervor, dass im Gegensatz zum „römischen reich und anderen fürstenthumben“ ihr Gemeinwesen nicht mit „schweren tributen und anschlagen“ belastet sei, sondern „was ein jeder hat und beseß ... imme eigen verbleibt“ und die Küssnachter in diesen „stuken bald ebenso frey sind als die befreyte(n) eydtgnössischen ständt selbst.“ Ausserdem unterstrich Stadler, dass die Küssnachter über einen „so schönen rüöwigen standt auch in einem so nutzlichen kostbahren und so übermaß zierlichen landtgüöthern, matten, wysen und fruchtbahren geländt“ wohnen würden. Dabei hob Stadler hervor, dass die Küssnachter in der Bewirtschaftung ihres Landes es deutlich leichter hätten als die im gebirgigen Gelände wohnenden Schwyzer Landleute. Die Schwyzer Landesobrigkeit müsse zudem mit hohen Kosten zusammen mit den eidgenössischen Ständen ihr Land und ihre Leute wie auch ihre Freiheiten vor den Begehrlichkeiten fremder Fürsten beschützen, wobei Stadler betonte, dass die in diesen Schirm miteinbezogenen „liebe(n) angehörigen“ nichts zu bezahlen hätten. Während die Eidgenossenschaft wie auch ihre Untertanen „glücklich“ existieren würden, wäre „gleichsamb der gantze erdkreis gentz Eüropa und sonderlich das liebste edle Teütschland mit

so schweren kriegem, hunger, angst und noth, ja mit feür und schwärth“ seit langem beschwert, „das bald keiner by seinem haus und heim, by seinem weib und kinden und an seinem eigenthumb verblieben und in sicherheit leben können und gleichsamb under allen wältständen und lendern einzig unser kostbare liebe Eydtgenoschaft wir und ihr mit unns in frid und ruohestandt über bliben.“ Diesen glückseligen Zustand der Eidgenossenschaft verdanke man Gott wie auch der Fürbitte der „allerseligsten Einsidlichen junkhfrauwen Mariae“ samt ihren Helfern. Stadler forderte die Küssnachter Landleute auf, weiterhin „getreüw und gewärtig“ zu sein. Gleichzeitig bat er sie, nicht mit unnötigen Appellationen nach Schwyz sich finanziell zu belasten. Seine Rede beschloss er mit der besonderen Versicherung der Schwyzer Landleute gegenüber den Küssnachter Landleuten „mit sonderlicher lieb und genade best gewogen“ (Staatsarchiv Schwyz, Akten 1, Th. 275.002, Nr. 17).

Stadler stellt ein beinahe idyllisches Verhältnis zwischen Schwyz und der angehörigen Landschaft Küssnacht dar. In der Realität war es keineswegs so harmonisch: Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lässt sich ein zunehmend paternalistisches Verhalten seitens der Schwyzer Landesobrigkeit in den Quellen dokumentieren.

Wie in anderen Regionen der heutigen Schweiz erlangten innerhalb der Grenzen des Kantons Schwyz einzelne kommunale Gemeinschaften im Laufe des Spätmittelalters eine mehr oder weniger grosse Autonomie. Weitere Unabhängigkeitsbestrebungen wurden durch die expansive Territorialpolitik des Landes Schwyz weitgehend abgeblockt. Inwiefern die herrschaftliche Durchdringung eines bestimmten Territoriums Einfluss auf die kommunale Entwicklung genommen hat, ist in der geschichtswissenschaftlichen Forschung durchaus umstritten und von einer Region zur anderen unterschiedlich.

Die kommunale Entwicklung des Landes Schwyz

Der heutige Kanton Schwyz stellt ein territorial zusammengesetztes Konglomerat unterschiedlich kommunal entwickelter Landschaften dar. Diese fanden sich unter der Ägide des im eidgenössischen Bündnisgeflechts sich etablierenden Länderortes Schwyz im 14. und 15. Jahrhundert allmählich zu einem „protostaatlichen“ Gebilde zusammen. Als „Nukleus“ muss die auf den inneren Kantonsteil beschränkte Talgemeinschaft Schwyz betrachtet werden, welche sich im Hochmittelalter allmählich aus herrschaftlichen und kommunalen Strukturen entwickelte: Die „cives de villa Svites“ werden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt. Im frühen 13. Jahrhundert wird die als politische handelnde „universitas vallis de Switz“ bezeichnete Talgenossenschaft Schwyz schriftlich erwähnt, wobei diese Gemeinschaft

durch reiche Familien, zumeist bäuerlicher Herkunft, dominiert wurde. 1240 wurde Schwyz durch Kaiser Friedrich II. die Reichsfreiheit verliehen. Seit der zweiten Hälfte des 13. und besonders im 14. Jahrhundert entwickelte sich die Talschaft Schwyz zu einem zunehmend über kommunale Strukturen verfügenden Länderort; dieser Länderort war Teil des sich seit dieser Zeit ebenfalls entwickelnden eidgenössischen Bündnisgeflechts. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde Arth, welches noch in den 1360er Jahren über ein eigenes Siegel verfügte, in die Schwyzer Talgemeinschaft integriert (Geschichte des Kantons 2012, Bd. 2).

Die territoriale Entwicklung des Länderortes Schwyz und die kommunale Verfasstheit der angehörigen Landschaften beim Übergang an Schwyz

Durch den Abschluss von Landrechten, kriegerische Eroberungen oder durch Kauf konnte Schwyz im Zeitraum zwischen 1350 und 1450 ein recht ansehnliches Territorium erwerben. Während das Land Schwyz um 1350 noch auf die Grenzen des heutigen Bezirkes Schwyz beschränkt war, hatte der eidgenössische Länderort um 1450 in ungefähr die räumlichen Dimensionen des heutigen Kantons Schwyz. Schwyz betrieb eine den eidgenössischen Städteorten ähnliche Territorialpolitik. Dabei war das Verhältnis zwischen Schwyz und den einzelnen angehörigen Landschaften unterschiedlich ausgestaltet; den einzelnen erworbenen Landschaften wurde mehr oder weniger Autonomie zugestanden. Ausgeprägt war die kommunale Verfasstheit in der March, wo divergierende Interessen auswärtiger Herrschaftsträger eine eigenständige Entwicklung der Landschaft begünstigt hatten. Eine „gemeinde der lüten us der Marche“ wird 1323 und ein Landrat 1424 erwähnt. Mit der Verleihung der Blutgerichtsbarkeit an die Schwyzer durch König Sigismund 1415, welche diesen nicht nur im eigenen Land, sondern auch in der March, Einsiedeln und Küssnacht zugestanden wurde, wurde Schwyz allerdings ein wichtiges Herrschaftsinstrument zur Durchsetzung seiner Landeshoheit in den einzelnen angehörigen Landschaften in die Hand gegeben (Hegner 1953).

Andere Verhältnisse herrschten in der Waldstatt Einsiedeln vor, wo die Benediktinerabtei Einsiedeln als Herrschaftsträger eine starke Dominanz ausübte. Als Konkurrenten standen sich das Land Schwyz und das Kloster im Marchenstreit während langen Zeiten gegenüber. Immerhin gelangten aber auch die letzterem als Gotteshausleute unterstehenden Waldleute im Laufe der Zeit zu politischem Einfluss; in den sogenannten „drei Teilen“, einer 1399 erstmals erwähnten behördlichen Institution, waren die Waldleute neben dem Kloster und dem von Schwyz eingesetzten Vogt vertreten. In diesem komplizierten

Herrschaftsgebilde kam es wiederholt zu Konflikten, wobei die einzelnen Parteien versuchten, in unterschiedlichen Konstellationen sich gegeneinander auszuspielen.

Auch in Küssnacht war die kommunale Entwicklung beim Übergang an Schwyz um 1400 schon weit fortgeschritten. Konflikte um die Besetzung der Pfarrerstelle der 1362 ins Frauenkloster Engelberg inkorporierten Pfarrkirche Küssnacht zwischen der Abtei und den Küssnächter Kirchgenossen dürften seit den späten 1370er Jahren zu einer Verfestigung der kommunalen Strukturen geführt haben. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit diesen Streitigkeiten auch das Siegel einer politisch handelnden Gemeinde Küssnacht im Jahre 1378 bezeugt.

In allen drei erwähnten Landschaften konnte das Land Schwyz seit Ende des 14. Jahrhunderts durch Erwerb verschiedener Herrschaftsrechte einen immer stärkeren Einfluss nehmen. Einen Abschluss in der schwyzerischen Einflussnahme auf diese Territorien stellte wohl der Eingang eines Landrechtes zwischen Schwyz und den jeweiligen Landschaften dar. 1414 wurden die March und Einsiedeln ins Schwyzer Landrecht aufgenommen, Küssnacht folgte 1424. Dabei wurden diese Landrechte keineswegs zwischen politisch gleichberechtigten Partnern geschlossen. Deutlich geht dies aus dem Märchler Landrechtsbrief hervor: Die Märchler sollten ihr Landrecht mit Schwyz stets halten und diese vor Schaden bewahren und immer ohne Widerrede gehorsam sein. Sooft Schwyz dies wollte, sollten alle männlichen Märchler Landleute dieses Landrecht beschwören. In der mehrfachen Nennung der „lieben herren“ von Schwyz, denen die Märchler verpflichtet seien, während das Land Schwyz sich zu nichts verpflichtete, zeigt in deutlicher Weise die untergeordnete Stellung der Märchler Landleute (Abbildung 4). Das Modell der Verlandrechtung der March diente als Vorbild für die Landrechtsbriefe von Einsiedeln und Küssnacht: In beinahe wortwörtlichen Formulierungen stimmten der ebenfalls 1414 erlassene Landrechtsbrief von Einsiedeln wie auch derjenige von Küssnacht von 1424 mit dem Märchler Landrechtsbrief überein. Einzig im Einsiedler Landrechtsbrief wurden die vorangehenden Rechte des Benediktinerklosters Einsiedeln gegenüber den Einsiedlern Waldleuten verbrieft.



Abbildung 4: Landrechtsbuch der March mit Wappen der March (Mitte), überstellt mit den Wappen des Standes Schwyz. Deutlich werden in dieser Abbildung die Machtverhältnisse wiedergegeben. Bezirksarchiv March.

Die am Zürichsee gelegenen Höfe Pfäffikon und Wollerau waren im Gegensatz zu den anderen angehörigen Landschaften schlechter gestellt: 1440 während des Alten Zürichkriegs erobert, wurden die Hofleute in ein eigentliches Untertanenverhältnis gesetzt, obwohl auch deren kommunale Organisation zur Zeit der Besetzung durch Schwyz weitgehend etabliert war. Grundherrschaftlich vom Kloster Einsiedeln dominiert, erlangten die Hofleute vor allem, nachdem Zürich im Laufe des 14. Jahrhunderts die Vogtei über diese errichten konnte, verschiedene Vergünstigungen. Mit dem Übergang an Schwyz mussten die Höfner um diese Privilegien und Rechte kämpfen: Umstritten war der Eid gegenüber Schwyz, den die Hofleute schwören mussten. Diese wollten ihren herkömmlichen Eid, wie sie ihn gegenüber der Stadt Zürich geleistet hatten, beibehalten. Durch Intervention des Abtes von Einsiedeln konnte 1450 durch Vermittlung Berns ein Kompromiss zwischen Schwyz und den Hofleuten gefunden werden, wobei die Höfner den Schwyzern Gehorsam schwören und den von Schwyz eingesetzten Obervogt anerkennen mussten. Im Gegenzug versprachen die Schwyzer, die Höfner bei ihren althergebrachten Rechten und Privilegien zu schützen, so „wie uns die von Zürich dar inn gehalten und beliben lassen hant“ (Staatsarchiv Schwyz, Urk. 497, Urk. 500,

Urk. 502). Gleichzeitig sollten die Schwyzer auch die Rechte des Einsiedler Abtes in den Höfen garantieren. Das Verhältnis zwischen den Hofleuten und dem Land Schwyz blieb gespannt: Die langjährigen Auseinandersetzungen um den Straf- und Bussenrodel der Höfe Wollerau und Pfäffikon, die erst 1524 beigelegt wurden, zeigen dies deutlich.

Zunehmende Bevormundung der angehörigen Landschaften im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts

Innerhalb der schwyzerischen Historiographie wurde das Thema des Verhältnisses zwischen den einzelnen Landschaften innerhalb des Kantons seit dem 19. Jahrhundert wiederholt behandelt (Steinauer 1861). In der lokalen wie regionalen Geschichtsschreibung wurde dabei betont, dass in der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen dem Land Schwyz und seinen angehörigen Landschaften weitgehend ausgeglichen war und diesen eine weitgehende Autonomie in ihren inneren Verhältnissen zugestanden worden sein soll. Deutlich manifestiert sich diese selbstbewusste Eigenständigkeit in der baulichen Ausgestaltung von Rathausbauten: Im Flecken Lachen wurde durch die Märchler Landleute 1506 ein repräsentatives Rathaus errichtet, welches neben seiner politischen Funktion als Ratsstube auch als Markthalle und Versammlungslokal diente. Ähnlich wie in den Rathäusern der Hauptorte der eidgenössischen Städte- und Länderorte liessen sich die Märchler Landleute zum Schmuck ihres Rathauses von diesen Standesscheiben schenken. Dies deutet auf das Ansehen hin, welches die Landschaft March innerhalb des eidgenössischen Bündnisgeflechts der damaligen Zeit genossen hat. Inwiefern der systematische Aufbau des Dorfes Lachen als Hauptort der March, in der Verlegung vom ursprünglichen Zentrum in Altendorf, durch die Initiative der Märchler Landleute oder aber durch das Land Schwyz initiiert wurde, ist aufgrund der dürftigen Quellenlage nur schwer ermittelbar. Jedenfalls wurde Lachen in dieser Zeit zum politischen, wirtschaftlichen wie kirchlichen Zentrum der March aufgebaut. Auch die Hofleute errichteten ein erstmals 1551 erwähntes Gemeindehaus in Pfäffikon. Im Vergleich zur March waren die Höfe deutlich schlechter gestellt; dieses kommunale Rathaus stellte einen deutlichen Gegensatz zum seit dem späten 13. Jahrhundert im gleichen Ort auf- und ausgebauten Schloss Pfäffikon als herrschaftlichen Mittelpunkt des Benediktinerklosters Einsiedeln dar. Inwiefern solche, mit grossem finanziellem Aufwand verbundenen öffentlichen Bauten einen Ausdruck kommunaler Gemeinschaften nach grösserer Autonomie darstellte, müsste genauer untersucht werden.

Obwohl eine weitgehende Autonomie der schwyzerischen angehörigen Landschaften für das 15. wie 16. Jahrhundert festgestellt werden kann, griff die Schwyzer Landesobrigkeit

wiederholt in die inneren Verhältnisse der Angehörigen ein: Insbesondere die Erwähnung eines schwyzerischen Vogtes, welcher in die Verwaltung einer angehörigen Landschaft vorgeschaltet wurde, lässt auf eine Entmündigung der regionalen Autonomie schliessen. Für die March werden schwyzerische Vögte für die Jahre 1480/81, 1488/89, 1510-12, 1525-27 und 1530 erwähnt. Nach nicht näher bestimmbaren Unruhen wurde auch in Küssnacht ein Schwyzer Vogt zu Beginn der 1570er Jahre für eine zeitlich begrenzte Zeit eingesetzt. Die Einsetzung eines Vogtes diente Schwyz als Drohmittel gegenüber den angehörigen Landschaften auch in der folgenden Zeit: Als Instruktion trug der Schwyzer Landrat am 29. April 1647 den an die einzelnen Landsgemeinden der angehörigen Landschaften geschickten Schwyzer Ehrengesandten auf, diesen ihre Ämter für ein Jahr erneut zu bestätigen, wobei sich die Schwyzer Herren aber vorbehielten, „zuo welcher zeit und stundt man solches endern und ihnen ein vogt geben wolle, dass man solches zethun wolbefuegt und guot macht habe“ (Staatsarchiv Schwyz, cod. 25, p. 258).

Verschärfter Zugriff in die innere Autonomie der angehörigen Landschaften im 17. und 18. Jahrhundert

Im 17. Jahrhundert verstärkte sich die Bevormundung durch Schwyz auf seine angehörigen Landschaften, wobei diese Bestrebungen wirtschaftlicher wie politischer Natur waren. Selbstverwaltungsinterne Abläufe wie Niederlassungsbewilligungen wurden von Schwyz an sich gerissen. Von Schwyz diktierte Ausfuhrverbote für Holz, Heu, Streue und Vieh und andere Handelsbeschränkungen belasteten das Verhältnis zwischen Schwyz und den Angehörigen. Umkämpft war auch das seit Ende des 17. Jahrhunderts durch Schwyz obrigkeitlich beanspruchte Salzregal, wodurch die Angehörigen stärker belastet wurden als die Schwyzer Landleute. Seit dem späten 16. Jahrhundert schöpfte Schwyz zugunsten der eigenen Landesfinanzen über indirekte Verbrauchssteuern wie dem Weingeld, in späterer Zeit ergänzt durch ein ebenfalls auf alkoholische Getränke erhobenes Angstergeld oder durch Heu- und Holzaufgaben die ökonomischen Ressourcen zu Lasten der Angehörigen ab. Aus dem späten 18. Jahrhundert überlieferte Schwyzer Landesrechnungen zeigen, dass 40-50% der jährlichen Einnahmen des Schwyzer Finanzhaushalts aus den angehörigen Landschaften erwirtschaftet wurden, wobei sich diese Einnahmen hauptsächlich aus den erwähnten Verbrauchssteuern und Zöllen und aus Bussen zusammensetzten. Letzteres, der häufig als Willkürakt empfundene Bussenbezug, war ein an Schwyz wiederholt gerichteter Vorwurf. Daneben griff Schwyz auch in die inneren politischen Verhältnisse der angehörigen

Landschaften ein, obwohl die Schwyzer Maienlandsgemeinde jeweils diesen die Besetzung ihrer eigenen Landesämter garantierte. So gestattete der Schwyzer Landrat 1641 den Einsiedler Waldleuten die Wahl eines Pannerherren, wobei sie sich aber vorbehielten, diesen abzulehnen, wenn ihnen dieser nicht passte.

Aussenpolitische Krisen des Länderortes Schwyz, wie etwa die beiden Villmergerkriege von 1656 und 1712, nutzten die angehörigen Landschaften, um eigene Interessen gegenüber dem Land Schwyz durchzusetzen. Tatsächlich erlangten die Hofleute von Pfäffikon und Wollerau aufgrund ihrer in vergangenen Zeiten geleisteten treuen Dienste von der Schwyzer Maienlandsgemeinde 1656 einen sogenannten Gnadenbrief, wobei das Amt eines schwyzerischen Obervogts abgeschafft wurde. Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 stellte für die einzelnen schwyzerischen angehörigen Landschaften neuerdings ein Ereignis dar, welches ihnen die Möglichkeit bot, Forderungen an die Schwyzer Landesobrigkeit zu stellen. Die Kriegsmüdigkeit der angehörigen Landschaften war noch vor der militärischen Niederlage von 1712 auf einen solchen Höhepunkt angelangt, dass die Schwyzer Landsgemeinde vom 13. Juli 1712 sich veranlasst sah, alle seit dem letzten Villmergerkrieg von 1656 eingeführten Lasten gegenüber den angehörigen Landschaften aufzuheben und diese bei ihren alten Freiheiten zu belassen. Die Landschaft March war sogar bereit – unter Vorbehalt des katholischen Glaubens – sich unter zürcherische Schirmhoheit zu stellen. 1713 wurden die anlässlich der Kriegsniederlage von 1712 gemachten Zugeständnisse allerdings als zeitbedingt und unbedacht bezeichnet. Tatsächlich regierten die Schwyzer Landesherrn weitgehend wie bis anhin (Geschichte des Kantons 2012, Bd. 3). Die französische Revolution von 1789 versetzte Europa wie auch die Eidgenossenschaft in revolutionäre Umbruchstimmung, so dass auch die Landschaft March 1790 in Schwyz neuerdings vorstellig wurden, um die alten Freiheiten und Privilegien zurückzuerhalten. Die in der Schrift „Ehrerbiethige Vorstellung von denen aus der Landschaft March an ihre Gnädige Hechheit“ aufgestellten Forderungen blieben weitgehend unerfüllt. Mit dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz und dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft endete auch die Oberherrschaft der Schwyzer über ihre angehörigen Landschaften: Die Landschaften Einsiedeln, Küssnacht und die Höfe Pfäffikon und Wollerau erhielten am 18. Februar 1798 die Freiheit, während diese den Märchlern erst am 8. März 1798 gewährt wurde.

Ausblick

Das Verhältnis zwischen Schwyz und seinen ehemaligen angehörigen Landschaften, nunmehr mehr oder weniger gleichberechtigte Bezirke, blieb auch in der folgenden Zeit gespannt. In der Zeit der Restauration versuchte Schwyz das Rad der Geschichte zurückzudrehen, weswegen es zwischen 1831 und 1833 zu einer Kantonsteilung kam und die vier äusseren Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Pfäffikon einen eigenen Kanton Ausserschwyz bildeten. Alt-Schwyz wollte daraufhin durch die Besetzung Küssnachts den Konflikt militärisch lösen, worauf die Tagsatzung Truppen aufbot und das Alte Land Schwyz besetzte. Die Kantonsteilung wurde rückgängig gemacht. Mit der Kantonsverfassung von 1848 wurden die Bezirke dann gleichberechtigte politische Partner. Allerdings lassen sich bis in die heutige Zeit Aversionen gegenüber den „Stehchrägeln“ in Innerschwyz durch verschiedene Ausserschwyzer noch feststellen, wobei sich dies insbesondere in der Forderung nach einer Dezentralisation der Kantonsverwaltung bemerkbar macht.

Literatur

Geschichte des Kantons Schwyz (2012), 7 Bde., Schwyz/Zürich: Chronos

Hegner, Regula (1953), Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in:

Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 50, S. 1-238

Steinauer, D. (1861), Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Einsiedeln: Benziger

Wilhelm Tell: On the Material Culture of a Freedom Myth

Marc H. Lerner

Recently there have been widespread predictions of doom for the export-driven Swiss watch industry because of the roll out of the new Apple Smart Watch. Ironically, in the eighteenth and nineteenth centuries, the apple itself was the main cultural export of the Swiss Republics, or at least the image of an apple being shot off of a boy's head. During the transition from early modern to modern conceptions of *Freiheit*, the William Tell story was a significant symbol of political liberty and republican culture. The Tell story functioned as an important, if variable, cultural and material symbol not only in the confines of Inner Switzerland and the *Vierwaldstättersee*, but also internationally. Looking at the Tell story in its international context, like examining the short-lived return of the Republic of Gersau in context, can help us to better understand the political, cultural, and intellectual tensions during the massive upheavals of the Age of Revolution.

In early 1798 a captured revolutionary awaiting interrogation was shocked to see depictions of William Tell in the stronghold of the Swiss authorities (Ebert 1991, 110-111). On the surface, this reaction seems odd: what could possibly be surprising about an image of a national hero displayed in official institutions that embody the power of the status quo? An essential part of the explanation is that the so-called Tell story has many different variants. Dating from the first recordings of the story in the late fifteenth century, rival narratives made different political and cultural points. Did the triumphant story of liberty rising up against tyranny represent a quasi-democratic rebellion of the populace against local aristocrats or did it reflect the promotion of the status quo power structure when an elite-led rebellion drove out the foreign occupier? Was William Tell the virtuous and brave commoner, who organized the legitimate rebellion against an overreaching noble bailiff, or was he the son-in-law of a leader of Canton Uri, who sought to protect his family and was only roused to action against the

foreign tyrant by Gessler's unnatural demands and the careful planning of Tell's patrician compatriots?

The episode of the captured revolutionary demonstrates how far apart these interpretations were: the popular songs (*Tellenlied*) and festival plays constructed an entirely different narrative than the humanist chronicles and elite histories of the origins of the Swiss *Eidgenossenschaft*. Our unnamed revolutionary so completely identified the symbol of William Tell with his cause of revolutionary, egalitarian freedom that he could not understand what the patrician bureaucrats of the Old Regime would see in the figure of Tell. However, the symbol also had meaning for the Swiss elites, who defended pre-Revolutionary understandings of *Freiheit* and a patrician republican culture. These strains represent different camps in the arguments over the meanings of liberty and republicanism. Was individual freedom or collective self-rule to be prioritized? Was respect for customary republican tradition, 'natural' rulers, or individual virtue and popular sovereignty necessary for a well governed society?

These two versions of the Tell allegory traveled outside of Switzerland, as well. One strain reinforced local rule and respect for the magistrates while the radical strain attempted to legitimate the possibility of popular rebellion or the egalitarian origins of society. Writers, artists, and artisans could use versions of the story to make a variety of local political and cultural points. Placing a play, poem, or other narrative in an allegedly historically accurate fourteenth (and later thirteenth) century Switzerland could protect the artistic creation, even a radical one, from local censors and move the ideological debate onto apparently safe ground. In this way, contemporary local magistrates and governments could find themselves the targets of the story purportedly taking place in medieval Switzerland.

However, these European-wide debates about republican virtue, natural law-framed arguments about the egalitarian origins of society, or anti-resistance theory demands defending the status quo ignore an element of late eighteenth-century republican thought: the possibility of productive commercial and sociable republicanism promoted by such thinkers as Isaak Iselin,

the Basler magistrate (Kaposy 2006). In contrast to the classical republicans, Iselin argued that commercial activity and a virtuous republic could co-exist and that commercial development was necessary to build a well-functioning society.

More recently, scholars have argued that a consumer revolution took place during this period (Breen 2004). Not only were political conceptions of liberty and republicanism recalibrated during the late eighteenth and early nineteenth centuries, but as part of the transition from the early modern world, the marketplace expanded into all areas of daily life and shaped the political world. Certainly the marketplace and the roots of a consumer society existed before the eighteenth century, but the expansion of the marketplace promising access to many, if not all, members of society demonstrates another side of the argument that the growth of modern political regimes coincides with the late eighteenth-century revolutions.

The marketplace matters because wide swaths of the population did not read the William Tell story themselves. Instead, ordinary people and wealthy burgers alike might have absorbed the Tell legend and its cultural messages from owning or viewing pieces of material culture such as engravings, etchings, paintings, plates, clocks or playing cards as well as being part of the audience for popular festival plays, populist songs, or professional performances based on Lermontov's, Schiller's, or Rossini's staged versions of the William Tell story. The material culture and theatrical productions disseminated the Tell story ever more widely and could shape the perception of the Tell legend.

Artists, authors, playwrights, clockmakers and others were often interested in commercial activity and alluded to the Tell story as part of their cultural product, but did not necessarily make hard edged political claims. How then do we tell the difference between political and commercial uses of the Tell story? Perhaps it was not always a mutually exclusive decision. Political and commercial agendas reinforced each other and could even combine in the making of an international revolutionary culture. More often a hybrid republican message was spread through material culture that was less explicitly political than the extremes of the two rival

strains of the Tell story and looked for the greatest possible popular approval, but it could be a political message, nonetheless.



Figure 5: Tell's Leap. *Prunkstanduhr*, c. 1800. Tellmuseum Bürglen, no. 44.

In this hybrid status political points could be made in a variety of ways. Some material objects were inherently elitist, because the only audience for these luxury products were those who could afford to purchase them (Figure 5). Other objects, such as widely produced prints of the Tell story, can be labeled as more democratic since a broad section of the population had access to them. Furthermore, beyond the message intrinsic to the object under consideration, we can see implicit political messages in material objects by looking at which scene of the Tell story the artist or artisan decided to present.

Starting with Alexander Trippel's 1782 sculpture of William Tell laying down his crossbow to hug his son after having successfully shot the apple, the scene of Tell as father embracing his son became explicitly associated with the cause of reform patriotism, identified with those who sought to reorganize political society on the basis of popular sovereignty. Because Trippel produced his initial piece for the *Helvetische Gesellschaft*, an Enlightenment learned society, his trope was picked up by leaders of the Helvetic Republic in 1798 and the same image served as an official symbol of the unitary Republic (Figures 6-7).



Figures 6-7: Alexander Trippel, wood sculpture of William Tell and his son, c. 1781, made for the Helvetische Gesellschaft with the inscription 'Eidgenössischer Freundschaft Heilig'. Swiss National Museum, Zurich, IN-70 / Helvetic Seal c. 1800, Legislative Assembly. Swiss National Museum, Zurich, LM-29606.

Those who chose militarized scenes, on the other hand, tended to support the interpretation of the Tell story as an armed defense against a foreign invader and thereby supported an older style of collective self-rule and rejected the popular rebellion aspects of the Tell story or any association with French Revolutionary style liberty. Figure 5 shows an aggressive Tell leaping from Gessler's boat in order to escape to the safety of land, from where he plotted and executed Gessler's demise.

The clocks made after the fall of Napoleon were more market-based and aimed for a broad (though not yet mass) audience (Figure 8). There is a more pastoral feel to the Tell story depicted on these clocks, which were built in the Black Forest specifically for the Swiss market. Even this example, which depicts the same Tell leap as Figure 5 has a less militaristic aspect, while depicting the same scene, suggesting a less aggressive understanding of the plot.



Figure 8: Flute organ clock by Josef Schlegel, Neustadt, 1820s. Source: Deutsches Uhrenmuseum, Furtwangen, Inv. Nr. 15-354.

Why include this discussion of William Tell in a book commemorating the 1814 reestablishment of the Gersau republic? Authors, playwrights, musicians, composers, painters, poets, engravers, print-makers, politicians and other political actors discussed the fundamental questions of modern politics through the William Tell story: who makes up the sovereign body politic, who are the free citizens entitled to natural and civil rights, and who is allowed to participate in the making of a modern political society? Seen through the prism of the William Tell story, these transitional issues also shaped the actions of the burghers of Gersau when they both restored the independent republic of Gersau and then joined the Canton of Schwyz. These debates, which contested understandings of Swiss liberties and republican culture, inspired the return of Europe's tiniest republic sixteen years after being abolished by the Helvetic Republic. In the power vacuum that emerged when the Swiss Confederation pulled out of the Napoleonic alliance, some supporters of collective *Freiheit* and an early modern republic sought to reestablish a symbol of that pre-Revolutionary world.

On 18 November 1813, the Swiss Federal Diet declared neutrality in the ongoing European wars, withdrawing from the Napoleonic coalition. On 20 January 1814 the *Alte Land* Schwyz reasserted its pre-Revolutionary status by declaring the abolition of the Mediation

Constitution and the corresponding equality of districts within the Canton. The Canton of Schwyz was thereby divided in three sections, the *Alte Land*, the five outer districts and the Republic of Gersau. The central district, the *ancien régime* power center, sought to restore its authority. However, it proved impossible to entirely restore the old regime. Instead, inhabitants forged a compromise, which allowed one third of the cantonal council seats to be held by non-residents of the central district and created a new Canton of Schwyz with six outer districts (including Gersau after reintegration), whose residents had guaranteed, but not equal, political participation and economic rights. Much like the contested interpretations of the William Tell story, the ongoing debate in Schwyz over the nature of citizenship and individual versus collective liberties reflected a broader Swiss and European-wide debate (Lerner 2012).

During the 1829-33 reopening of the debate over the nature of *Freiheit* and Schwyzer republicanism, the district of Gersau was instrumental in forcing a move towards a constitutional settlement. In December 1830 representatives of Gersau and Wollerau threw their weight behind the District March and Einsiedeln-led movement for constitutional reform. With these two districts joining the demands for an independent *Kanton Schwyz äusseres Land*, a majority of the population of the canton rejected the old elites' definition of *Freiheit* as a collective privilege and accepted a version of the conception of the *Volk* as a collection of equal (male) citizens. This is not to claim that citizens of Gersau were campaigning for a unitary state based on a list of individual rights, but in the compromises of the *Ausserschwyz* debates, we can see elements of the hybridized republicanism that triumphed in Switzerland after the *Sonderbundkrieg* and the formation of a new Federal Republic in 1848.

Like in the commercially successful William Tell products, a hybridized republican sense of liberty triumphed in Swiss political culture. The Federal Constitution of 1848 managed to reconcile warring factions to a new Swiss state that rhetorically trumpeted the *Landsgemeinde* democracy of the early modern period, but yet established a (male) egalitarian regime based on individualized popular sovereignty and citizen rights. There was no longer any need for the

political statement of reestablishing the tiny republic representing the patchwork of jurisdictions that characterized medieval and early modern Europe and conceptions of *Freiheit*. Instead, federal soldiers symbolically recognized Inner Switzerland as the cradle of Swiss liberty (Maissen 1999, 42), while the Inner Swiss residents, however reluctantly, accepted a new Federal Constitution and a modern republican practice adapted for the changed understanding of liberty. Material, consumer and political cultures were all intertwined to some extent in this process. As the clockmakers (or Apple engineers) producing product for a broad market might tell us, times had changed and a new world, complete with different conceptions of liberty, the market, and republicanism had arrived.

Bibliography

- Breen*, T. H. (2004), *The Marketplace of Revolution: How Consumer Politics Shaped American Independence*, Oxford: Oxford University Press.
- Ebert*, Wilfried (1991), *Der Freiheitsbaum: Ein Maibrauch im sozialen Wandel der bürgerlichen Revolution*, in Schweizerisches Sozialarchiv (ed.), *Bilder und Leitbilder im sozialen Wandel*, Zurich: Chronos.
- Kapossy*, Béla (2006), *Iselin Contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind*, Basel, Schwabe.
- Lerner*, Marc, H. (2012), *A Laboratory of Liberty: The Transformation of Swiss Political Culture, 1750-1848*, Leiden: Brill.
- Maissen*, Thomas (1999), *Fighting for Faith? Experiences of the Sonderbund Campaign 1847*, in Joy Charnley and Malcolm Pender (eds), *Switzerland and War*, Bern: Peter Lang.

Für mehr Demokratie und wider die „Herren“.

Die Landsgemeindekonflikte des 18. Jahrhunderts

Fabian Brändle

Fidel Camenzind hielt in den „hungrigen“ 1770er Jahren die Republik Gersau in Atem, indem er während des „Ankenhandels“ (1770-1772) „wilde“ Landsgemeinden abhielt. Soweit ich diesen Konflikt überblicke, handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen „Bauern“ und „Herren“. Die Obrigkeit habe die Freiheit verfressen, hiess es alsbald, nachdem beschlossen worden war, Butter am Luzerner Markt zu verkaufen. „Ich will meine Rotte holen, die Steckenbuben werden euch schon den Meister zeigen“, drohte Camenzind den Gersauer „Herren“. Zur Anwendung von physischer Gewalt kam es indessen nie (Camenzind 1871, 111-120). Der Gersauer Konflikt weist auf einen Grundantagonismus der frühneuzeitlichen politischen Kultur in den Landsgemeindeorten hin, den Kampf zwischen Oligarchen und popularen Opponenten.

Im 17. Jahrhundert fand innerhalb der Landsgemeindeorte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell (Abbildung 9) eine schleichende Oligarchisierung statt, und zwar sowohl rechtlich, in Form der Stärkung der Räte und deren „Gottesgnadentum“, als auch wirtschaftlich, in Form einer sich vergrössernden Diskrepanz zwischen „reich“ und „arm“. Gleichzeitig erkämpften die Gegner und Opfer dieser Oligarchisierung im Verlaufe des 17. Jahrhunderts erste substanzielle Erfolge. Die „Herren“ oder „Grosshansen“ würden „Freiheit“ und „Religion“ verkaufen, hiess es, man werde bald „bevogtet“ sein (Brändle 2005, 324). Zu Worte meldete sich bereits im 17. Jahrhundert auch ein landsgemeindlicher „Egalitarismus“, der aus der rechtlichen und aus der wirtschaftlichen Struktur der Orte heraus resultierte. Jeder in „Ehr und Wehr“ stehende Landmann durfte die Landsgemeinde besuchen, und jeder war, zumindest theoretisch, wählbar. Die Macht der Oligarchen stand auf tönernen Füssen. Kein stehendes Heer stand bereit, die Interessen der Oberen durchzusetzen, und auch Polizei und Bürokratie waren nur wenig ausgebaut.



Abbildung 9: Anonym, Landsgemeinde von Appenzell, Ende 18. Jh., Gouache auf Papier. Museum Appenzell, Appenzell.

Die mentale und materielle Not der Landleute gipfelte in einem eschatologischen Weltbild. Apokalyptisch anmutende Texte verschiedener Autorinnen und Autoren adaptierten die reale, krisenhafte Situation in den Landsgemeindeorten, und Besserung stand gemäss diesen Texten erst dann in Sicht, wenn eine religiöse Umkehr eintrat, so die Vorstellung vieler Landleute. Dazu gehörte der Kampf gegen die Laster der als dekadent wahrgenommenen Oligarchen ebenso wie die Aufgabe des Solddienstes, dessen Erträge als „Blutgeld“ bekannt waren. Mit Tell stand eine dicht memorierte Figur gleichsam im Halbschlaf bereit, dies ein- und für allemal zu bewerkstelligen. Die spätmittelalterliche Tellsgeschichte erlebte seitens des „gemeinen Manns“ eine Umformung. So waren nun nicht mehr die „fremden Vögte“ die Tyrannen, die es zu bekämpfen galt, schlimmer noch als diese seien die eigenen Tyrannen, die Oligarchen also (vgl. den Beitrag von Marc Lerner in diesem Band).

Im 18. Jahrhundert wurden dann Schwyz, Zug und die beiden Appenzell von insgesamt sechs grösseren Landsgemeindekonflikten erschüttert. Charismatische Führungspersönlichkeiten standen an der Spitze „demokratischer Bewegungen“, die einige Jahre lang erfolgreich gegen die Oligarchen und deren Klienten kämpften und die Rechte der Landsgemeinde wieder herstellen wollten. Dazu gehörten die Wahl der Landesbeamten, das Erlassen von Gesetzen als höchste Instanz, der Abschluss von Bündnissen oder die Erklärung von Krieg und Frieden. Im

Umkreis dieser Charismatiker entstanden politische Traktate, welche die Souveränität der Landsgemeindeorte auch theoretisch zu legitimieren versuchten. Vorbild waren dabei französische Souveränitätstheoretiker wie Jean Bodin (1530-1596), der eigentlich die Allmacht des Fürsten stärken wollte, aber auch Demokratien die Souveränität zubilligte und somit nolens volens zum Vordenker der Landsgemeindedemokratie avancierte.

Zwar scheiterten die von mir in meiner Dissertation untersuchten fünf Charismatiker und ihre zahlreichen Anhänger an der Übermacht der Oligarchen und auch an eigenen Fehlern (Brändle 2005). Doch hatten bestimmte Errungenschaften Bestand und überdauerten die oft gewaltsam zu Tode Gebrachten. So wurde die Landsgemeinde insgesamt gestärkt und konnte zum Vorbild werden für die direktdemokratischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts.

Wenden wir uns dem Handlungsrepertoire der Protagonisten zu: Joseph Anton Stadler (Schwyz), Carl Dominik Pfyl (Schwyz) und Joseph Anton Sutter (Appenzell Innerrhoden) waren als Wirte in einer Scharnierposition. Sie wussten um die Sorgen der Landleute und setzten auch das geläufige, im Grunde genommen elitär-paternalistische „Praktizieren“ und „Trölen“, also Bestechung vermittels Geld, Geschenken und Wein, ein, um ihre Anhänger kurzfristig zu mobilisieren und bei der Stange zu halten. Bei Sutter gewinnt man den Eindruck einer „echten“ Grosszügigkeit, die dem volkskulturell tief verankerten Bedürfnis nach Geselligkeit entsprach. Laurenz Wetter (Appenzell Innerrhoden), selber ein erfolgreicher Kaufmann, frequentierte gerne und oft die Wirtshäuser, um den Gästen dann und wann eine Runde teuren Weins zu spendieren. Da Wirtshäuser als Medienträger von Gerüchten, einer Form der populären Auseinandersetzung mit (hoher) Politik, funktionierten, war es den Wirten möglich, Gerüchte weiterzuverbreiten oder gelegentlich willentlich selber ein Gerücht zu streuen. Diese Praxis war den „Häuptern“ ebenso vertraut. Alle Protagonisten ausser Schumacher nützten die Wirtshäuser als Foren „populärer Öffentlichkeit“ aus. Im Kommunikationszentrum Wirtshaus redeten die Landleute über ihre Sorgen, kritisierten die Obrigkeit. Das Gasthaus war ein Ort, wo man die sich ansonsten versteckt artikulierende Herrschaftskritik in Erfahrung bringen konnte. Stadler ritt, wie es scheint, phasenweise von Wirtshaus zu Wirtshaus, um seine Beobachtungen und Pläne zu kommunizieren. Er war darüber hinaus derart mobil, dass er gar im Ruche der Zauberei stand. Auch Wetter und Pfyl zeichneten sich durch eine intensive Reisetätigkeit aus, während Joseph Anton Schumacher (Kanton Zug) eher im eigenen Haus politisierte.

Pfyl und Sutter gingen in der Nutzung der Gasthäuser noch einen Schritt weiter: Sie schenkten in ihren Wirtshäusern viel Wein aus, Pfyl bis in die tiefe Nacht hinein. Die Schwyzer „Harten“ sangen dabei Freiheitslieder. Auf diese Weise verstärkten sich vertikale Solidaritäten

jenseits von Nachbarschaft und Dorf, es bildete sich eine „communitas“ im Sinne Victor Turners heraus, die Hierarchien paralyisierte und gleichzeitig symbolisierte, dass aus der Oligarchie eine Demokratie geworden war. Stadler las in Wirtshäusern aus Urkunden sowie aus Flugschriften vor und liess auf diese Art und Weise Arkanwissen diffundieren. Überhaupt radikalisierten drei der fünf Charismatiker den Gebrauch von Schriftlichkeit: Stadler und Pfyl liessen in Archiven systematisch nach alten Rechtstiteln suchen, Schumacher und Stadler nahmen Druckereien in ihren Dienst. Dies unterscheidet die Genannten von Anführern klassischer Untertanenrevolten, denen Druckerpressen nicht zugänglich waren. Selbst Joseph Anton Sutter, der aus eher schriftfermem Milieu stammte, liess, bereits in der Emigration, zwei Gesuche um einen rechtmässigen Prozess drucken, um diese in Appenzell Innerrhoden verteilen zu lassen. Das zweite Schreiben war das Fanal zur „Gontener Revolte“: In einem Wirtshaus fand sich prompt ein Vorleser, der ausserdem noch die lateinischen Wörter dolmetschte. Die Diffusion der von den Charismatikern oder ihren Anhängern verfassten Texte bewirkte somit eine noch stärkere Politisierung der Landleute, die jetzt nicht mehr auf den gnädigen Einlass in Archive hoffen mussten, um die Rechtslage eruieren zu können.

Bemerkenswert ist, dass vernichtende physische Gewalt im Handlungsrepertoire weitestgehend fehlte. Zwar waren die Konflikte phasenweise von Schlägereien zwischen den rivalisierenden Gruppierungen gekennzeichnet, die Anstiftung dazu kam aber, so zumindest der Eindruck, nur sehr selten von den Charismatikern. Selbst Pfyl liess es meistens bei scharfen, öffentlichen Drohungen bewenden, meines Erachtens eher ein Zeichen für seine innere Überzeugung, richtig zu handeln, als reale Absicht. Wohl animierten Stadler, Pfyl und Sutter ihre Anhänger zu mehreren „unruhigen Landsgemeinden“, an denen Rivalen niedergeschrien und dann und wann auch niedergeknüppelt wurden, der Einsatz von Knüppeln war jedoch weit mehr Drohgebärde als Wille zur physischen Vernichtung des Gegners. Wir wissen von einem einzigen Toten, einem „linden“ Appenzell Ausserrhoder. Aus Stadlers Verhör ist eine diesbezüglich bezeichnende Aussage bekannt: Stadler bereute, niemals Hand an die Oligarchen gelegt zu haben, als er dies noch hätte tun können. Sutters Beteiligung am Sturm auf das Appenzeller Rathaus war höchstens indirekt, und die Vorwürfe, er habe mit ihm ergebene Ausserrhodern eine bewaffnete Invasion geplant, waren ebenso haltlos wie der Verdacht eines Attentats, so dass wir getrost von Diffamierungsstrategien der Oligarchen ausgehen können. Wetter, den Bürgerkrieg vor Augen, tat alles, um die brenzlige Lage zu entschärfen. Die populären Machtdemonstrationen verweisen jedoch auf die Fragilität der oligarchischen Herrschaft, die weder auf ein stehendes Heer noch auf schützenden Stadtmauern zurückgreifen konnte. Mehrmals besetzten die Opponenten symbolisch hoch wichtige Orte wie Rathäuser

oder Rathausvorplätze, und niemand konnte sie daran hindern. Es wäre für sie an sich ein Leichtes gewesen, die symbolische Gewalt in physische Vernichtung umzuwandeln, dies ist aber nicht im Sinne einer gelebten Demokratie, sei sie auch vormodern wie die Landsgemeindedemokratie.

Die Charismatiker reagierten auf die populären Forderungen nach Transparenz, Gleichteilung der Pensionen, Kritik an den „Häuptern“ und deren Lebensstil sowie auf ein generelles Gefühl des Niedergangs und formten diese teilweise disparaten und versteckten („hidden“) Artikulationen von Kritik persönlich zu einem einheitlicheren Programm. Kronzeugen dieser These sind die elaborierten Traktate, die Pater Chrysostomos Stadler, der Bruder Joseph Anton Stadlers, Joseph Anton Schumacher sowie Pfarrer Joseph Anton Sutter verfassten. Pater Chrysostomos Stadler adaptierte Jean Bodins Souveränitätslehre sowie Francisco Suárez' Translationslehre, um die höchste Gewalt der Landsgemeinde theoretisch zu beweisen. Diese Adaptionen bezeugen den Einfluss ausländischer Theorien auf die Landsgemeindeorte. Die „Souveränität“ war gemäss Jean Bodin, dem Vordenker absoluter Fürstengewalt, unteilbar, deren Inhaber definierte die Staatsform. Folglich war die Landsgemeinde, und kein wie auch immer besetzter Rat, Inhaber der Souveränität, alleine sie konnte Gesetze beschliessen und auch richten. Pater Chrysostomos Stadler, der Bruder des Anführers, sakralisierte die Landsgemeinde als von Gott persönlich eingesetzte „höchste Gewalt“, seine Ideen wurden denn auch als „neue Theologie“ bekannt und verfolgt (Staatsarchiv Schwyz Akten 1, Theke 56). Schumacher belies es bei den Kompetenzen, über Bündnisse, Krieg und Frieden zu befinden, während der Appenzell Innerrhoder Pfarrer Sutter den versammelten Landleuten auch die judikale Kompetenz zubilligte. Pfarrer Sutter schrieb eine Verfassung nieder, in die er Gedankengut der französischen Revolution einfliessen liess. Schumacher druckte seine Bekenntnisse zum „status democraticus“, während die Texte der beiden Geistlichen Stadler und Sutter handschriftlich überliefert sind. Es existierten jedoch mehrere Kopien, die Ideen erreichten also Interessierte durchaus, zumal in den Landsgemeindeorten ohnehin eine bemerkenswert grosse Zahl von Pasquillen und Lobgedichten kursierten. Für die grundsätzlich demokratischen Überzeugungen der Charismatiker spricht auch, zumindest bei Stadler und Pfyl, deren Einsatz zugunsten von aufständischen Untertanen. Stadler half den überwiegend reformierten revoltierenden Toggenburgern gegen den Fürstabt von St. Gallen, während Pfyl den Einsiedler „Waldleuten“ in deren Kampf gegen den dortigen Fürstabt aktiv unter die Arme griff.

Wir kommen zu einem Ausblick. Ein erster Vergleich drängt sich mit den "demokratischen Bewegungen" der 1830er Jahre auf, zu denen momentan intensiv geforscht wird. Es macht allen Anschein, als ob auch in diesen Bewegungen einzelne Persönlichkeiten eine herausragende Rolle gespielt haben. Martin Schaffner erwähnt beispielsweise den Rheintaler Wirt Josef Eichmüller, genannt „Nagler Sepp“, der sich vehement für die Volkssouveränität eingesetzt hat. In seiner Sprache verwendete Eichmüller Begriffe wie „Souveränität“, „Volk“ oder „reine Demokratie“, er meinte damit aber die Einwohner des Rheintals, denn im Grunde genommen waren ihm abstrakte Formulierungen fremd. „Nie tritt der Wirt aus Altstätten wirklich aus dieser Region heraus, man könnte sagen: Er verharrt in einer mikropolitischen Perspektive“, so Schaffner (1998, 200). Im Grad der Theoretisierung seiner Programmatik ist Eichmüller seinen Vorgängern aus den Landsgemeindeorten des Ancien Régime, namentlich Stadler und Schumacher, nicht gewachsen. Er war hingegen noch vielmehr als diese ein Meister der mikropolitischen Mobilisierung, er organisierte Versammlungen ebenso magistral wie einen Marsch von mit Knüppeln bewaffneten Männern nach St. Gallen zum dortigen Parlamentsgebäude. Anders als in den Landsgemeindeorten gab es im Rheintal keine institutionalisierten Volksversammlungen, Eichmüller und andere „Volksmänner“, so der bemerkenswert kontinuierliche Quellenbegriff, mussten ein solches Forum erst schaffen. Kein Wunder, dass sie sich jeweils an der Landsgemeinden eines Nachbarorts orientierten. „Dieses Wort“, so noch einmal Schaffner, „evozierte zum einen das Bild der politischen Beteiligung *aller* und zum anderen die Vorstellung der ritualisierten Form, in der dies geschah“ (1998, 201). Eichmüller konnte also nicht gleichsam die Idee der klassischen Landsgemeindedemokratie verkörpern, wie dies unsere Charismatiker taten, er musste erst eine entsprechende Tradition finden und diesen Fund kommunizieren. Dies tat er, indem er im Herbst 1830 den Landsgemeindestuhl von 1802 herbeischaffte, um die Versammlung kurzerhand als „Landsgemeinde“ zu deklarieren.

Literatur

Brändle, Fabian (2005), Charisma und Demokratie. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18.

Jahrhundert: Zürich, Chronos

Camenzind, Damian (1871). Geschichte der Republik Gersau nach den Quellen der Archive,

Altdorf

- Ess, Ueli* (1970), Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug 1764-1768, Zürich,
Dissertation
- Michel, Kaspar* (1999), Spuren einer vorrevolutionären populären Opposition in Schwyz.
Untersuchung von fünf Landsgemeindeunruhen zwischen 1550 und 1720 als
Ausdrucksform des Widerstandes gegen die „Herren“ im Ancien Régime, Fribourg:
Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Fribourg
- Schaffner, Martin* (1998), Direkte Demokratie. „Alles für das Volk - alles durch das Volk“, in:
M. Hettling, u.a. (Hg.). Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine
Traditionen, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 189-226
- Triet, Max* (1977), Der Sutterhandel in Appenzell Innerrhoden, 1760-1829. Ein Beitrag zur
Geschichte der politischen Unruhen in der Schweiz des Ancien Regime, Appenzell,
Genossenschafts-Buchdruckerei

Biels Traum vom eigenen Kanton am Wiener Kongress

Antonia Jordi

Ähnlich stark wie sich in Gersau das Bild der „uralten freien Republik Gersau“ eingeprägt hat, sind viele Bieler bis heute überzeugt, 1815 habe nicht viel gefehlt und in Wien wäre die Gründung eines Kantons Biel erreicht worden.

Am 6. Oktober 1814 reiste Georg Friedrich Heilmann (1785-1862; Abbildung 10), Sohn des damaligen provisorischen Regierungspräsidenten Niklaus Heilmann und bereits mehrfacher Gesandter in dieser Sache, als Abgeordneter der Stadt Biel an den Wiener Friedenskongress. Dort sollte er gemäss seiner Instruktion bewirken, „dass wir wieder in Unsere Vormahlige Stellung eines freyen, selbständigen und interanten Mitstandes in den Eydnössischen Union, mit Siz und Stimme auf ihren Tagsazungen, wie vor 1798, sey's als Canton, oder als Zugewandten Ort, reintegriert werden möchten“ (StadtA Biel HA CXLIII,5). Um das zu erreichen, sollte er die anwesenden Monarchen ebenso wie deren Minister vom „uralten Recht an eine solche Stellung“ (ebd.) überzeugen und ihnen die Ungerechtigkeit vor Augen führen, wenn Biel seine Unabhängigkeit unverdientermassen verlieren würde.



Abbildung 10: Georg Friedrich Heilmann hatte den Auftrag, in Wien Biels Wiedereingliederung in die Schweiz, unter Wahrung grösstmöglicher städtischer Autonomie, zu erreichen. Idealerweise sollte Biel mit seinem Umland künftig ein eigener Kanton werden. Dass das aber nicht ohne weiteres zu bewerkstelligen war, war sowohl Heilmann selbst, wie auch der städtischen Obrigkeit klar. Anonymes Miniaturportrait, in Privatbesitz. Foto zur Verfügung gestellt.

Bis 1798 war Biel Teil des Fürstbistums Basel und gleichzeitig Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft gewesen. Im Zuge der Revolutionskriege hatte Frankreich 1792/93 das zum Reich gehörende nördliche Fürstbistum Basel besetzt. Der südliche Teil galt, nicht zuletzt dank

Biels Zugewandtschaft, als eidgenössisches Gebiet und wurde zunächst verschont. Mancher sah damit die Gelegenheit gekommen, sich vom ungeliebten Stadtherrn zu lösen und zusammen mit dem Erguel und Neuenstadt als vollwertiger Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden. Eine Einigung über das künftige gegenseitige Verhältnis zwischen Biel, Neuenstadt und dem Erguel kam jedoch nicht zustande, auch weil Bern das im eigenen Interesse hintertrieb. Bald erübrigten sich die Bemühungen ohnehin: In einem geheimen Zusatzabkommen zum Vertrag von Campo Formio vom Oktober 1797 wurden die linksrheinischen Gebiete, und damit das gesamte Fürstbistum Basel, Frankreich zugesprochen. Im Dezember marschierten französische Soldaten in den südlichen Teil ein und besetzten bald auch Biel, das damit ab 1798 Teil der französischen Republik war. Obwohl gemäss der französischen Verwaltungseinteilung endlich „Canton“ geworden, war für Biel der Traum vom vollwertigen eidgenössischen Ort zu dieser Zeit so weit entfernt, wie nie zuvor.

Unverhofft änderte sich die Situation 15 Jahre später: Mit dem alliierten Sieg in der Völkerschlacht von Leipzig wendete sich das Kriegsglück. Österreichische Truppen überquerten am 21. Dezember 1813 bei Basel den Rhein, um durch das schweizerische Mittelland und den Jura in die Franche-Comté einzudringen. Die französischen Beamten flohen aus Biel, das sich damit plötzlich in einem Machtvakuum befand. Mit dem Abzug der Franzosen war die Stadt nicht mehr Teil Frankreichs; die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft konnte aber auch nicht ohne weiteres reaktiviert werden, hatte diese in den letzten Jahren doch viele grundlegende Veränderungen durchgemacht. Obwohl für Biel und den Grossteil der Orte klar war, dass die Stadt wieder in den Kreis der Eidgenossen aufzunehmen war, herrschte Ungewissheit darüber, in welcher Form und unter welchen Bedingungen das geschehen sollte.

Die Diskussionen während der langen Tagsatzung vom April 1814 bis August 1815 über die künftige Gestaltung des eidgenössischen Bündnissystems fanden ohne die Bieler statt. Nur als Bittsteller und Lobbyisten konnten die städtischen Gesandten, darunter Georg Friedrich Heilmann, in Zürich auftreten. Die eidgenössischen Orte signalisierten Biel zwar grundsätzlich Bereitschaft zur Wiederaufnahme, blieben mit konkreten Äusserungen jedoch sehr zurückhaltend. Denn noch stand die Frage im Raum, wie Bern für den Verlust der Waadt und des Aargaus entschädigt werden sollte. Eine der diskutierten Varianten war, Bern als Ersatz das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Basel zuzuschlagen. Die von den Beratungen weitgehend ausgeschlossenen Bieler fühlten sich als Objekte grösserer Interessen. Der Bieler Mundartdichter Adam Friedrich Molz (1790-1879) schrieb dazu: „Mi denggt nyt a di alti Zyt, / a Billigkäit u Grechtigkäit, / will numme a-n-ys striggle / und yser's Ddaretorium, / wer's no so chly u no so chrumm, / verrysse u verstiggle“ (Molz 1943, 65).

In Biel hatte sich 1813 der alte städtische Magistrat wieder konstituiert, die Macht aber gleich einer neu eingesetzten provisorischen Regierung weitergereicht. Wie das Hauptziel, die Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft, erreicht werden sollte, war jedoch auch innerhalb dieses Gremiums umstritten. Besonders nachdem Biel im Mai 1814 von eidgenössischen Truppen besetzt worden war um den Anspruch auf dieses Gebiet zu bekräftigen, stand für den damaligen Regierungspräsidenten Samuel Daxelhofer und einige Anhänger fest, dass die Stadt nicht als eigenständiges Mitglied aufgenommen werden würde. Daxelhofer wollte sich deshalb nun darauf konzentrieren, möglichst günstige Bedingungen für einen Anschluss an Bern auszuhandeln. Die Mehrheit des Regierungsrats unter der Führung von Niklaus Heilmann (nach der Entmachtung Daxelhofers ab August neuer Regierungsratspräsident) und dessen Sohn Georg Friedrich verfolgte jedoch weiter ihren Traum vom Kanton Biel. Um die Erfolgchancen zu erhöhen, wurde erneut eine Verbindung mit dem Erguel und Neuenstadt angestrebt, was den Forderungen mehr Gewicht verleihen würde. Wieder scheiterte die Einigung allerdings daran, dass Biel auf einer privilegierten Stellung bestand.

Das Schicksal Biels war weiter ungewiss, der Entscheid musste in Wien gefällt werden. Der grosse Friedenskongress vom 18. September 1814 bis zum 9. Juni 1815 sollte nach den Koalitionskriegen eine dauerhafte europäische Nachkriegsordnung schaffen, dazu gehörten auch Beschlüsse über die Neuorganisation der Schweiz (Duchhardt 2013). Neben den drei offiziellen eidgenössischen Gesandten, Hans von Reinhad (ZH), Jean de Montenach (FR) und Johann Heinrich Wieland (BS) schickten zahlreiche weitere Kantone, Städte und Gemeinden eigene Abgeordnete nach Wien, um ihre Interessen zu vertreten. Für Biel nahm, wie eingangs erwähnt, Georg Friedrich Heilmann am Kongress teil. Obwohl sein Hauptanliegen sein sollte, Biel als eigenständigen Kanton anerkennen zu lassen, sahen auch die ihrem Traum nachjagenden Bieler Magistraten schon damals, dass dieses Ziel nicht so einfach zu erreichen sein würde (und schätzten damit die Situation realistischer ein als mancher heutiger Bieler). Ihnen war, genauso wie Heilmann selbst, durchaus klar, dass auch andere Ansprüche auf das ehemalige Fürstbistum stellten. In erster Linie Bern, dass mit dem Aargau und der Waadt grosse territoriale Verluste hatte hinnehmen müssen. Gewisse Gebiete wurden aber auch von Frankreich, Basel oder Solothurn beansprucht. Heilmann sollte bei entsprechenden territorialen Forderungen maximale Zugeständnisse machen, wenn sich Biel so wenigstens mit dem Erguel und Orvin, die zusammen über immerhin rund 20'000 Einwohner verfügten, als Kanton konstituieren konnte. Selbst die träumerischsten Bieler rechneten aber mit der Möglichkeit, dass auch ein aufs absolute Kerngebiet beschränkter Kanton Biel nicht durchzusetzen war und man sich der Übermacht anderer Interessen würde unterwerfen müssen. In dem Fall sollte Heilmann

alles daran geben, dass nicht der Plan des alliierten Generalgouverneurs von Andlau umgesetzt würde. Der stellte sich einen Kanton Pruntrut in Form eines Fürstenstaates innerhalb der Schweiz vor, ähnlich wie Neuchâtel. Als einzige realistische Alternative blieb damit nur noch ein Anschluss an Bern. Sollte es dazu kommen, wollten die Bieler über die Bedingungen selbst entscheiden und ihn nur unter Wahrung grösstmöglicher Autonomie ihrer Stadt annehmen. Dass zumindest dafür die Chancen gut standen, schloss die Bieler Obrigkeit aus den Versprechungen, die die eidgenössischen Orte und die europäischen Mächte 1813 gemacht hatten und daraus, dass Biel als ehemaliger Zugewandter Ort nicht weniger zugestanden werden könne als den ehemaligen Untertanen im Aargau. Als Richtlinie einer Vereinigung mit Bern sollte der (gescheiterte) Tauschvertrag von 1598 zwischen dem Fürstbischof und Bern dienen, wonach Bern nur in die fürstbischöflichen Rechte eintreten sollte und Biel bei seiner relativen Autonomie blieb.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde Heilmann aufgetragen in erster Linie mit den offiziellen Schweizer Gesandten zusammenzuarbeiten und ihre Hilfe, Vermittlung und Ratschläge in Anspruch zu nehmen. Ganz selbstbewusst wollte sich die kleine Stadt Biel aber auch bei den fünf grossen und entscheidenden Mächten des Kongresses, Österreich, Preussen, Russland, Grossbritannien und Frankreich, direkt vorstellen. Heilmann sollte mit deren Vertretern in Kontakt treten und sie für seine Anliegen gewinnen. Mit einigen der wichtigen Persönlichkeiten war der Bieler Abgeordnete bereits durch seine früheren Gesandtschaften bekannt, etwa mit dem Berater des russischen Zaren Kapodistrias oder dem britischen Diplomaten Canning. Bereits bestehende Kontakte sollte Heilmann auch nutzen, um bei anderen Entscheidungsträgern zugelassen zu werden. So konnte er über Canning zum britischen Aussenminister Castlereagh oder über den österreichischen Feldmarschall Schwarzenberg zum österreichischen Aussenminister Metternich gelangen. Aber auch bei den preussischen Delegierten, Hardenberg und Humboldt und dem französischen Aussenminister Talleyrand sollte Heilmann vorsprechen.

Dabei hatte er gemäss seiner Instruktion verschiedene Argumentationslinien zu verfolgen. Er sollte die historische Stellung Biels in Erinnerung rufen – wohlgemerkt: die Stellung Biels als „autonomer“, mit diversen europäischen Mächten verbündeter Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, nicht die als ehemaliger Teil des Fürstbistums Basel. Im Hinblick auf Andlaus Pläne wurde die einstige Zugehörigkeit zum Fürstbistum sogar gänzlich geleugnet. Dass die Stadt in dessen Projekt eingeschlossen sei, beruhe auf „dem irrigen Vorwand: Biel habe zum fürstenthum Bruntrut oder Bistum Basel gehört, was Heilmann in Wien aber durch alle ihm bekannten beweise bestens widerlegen wird“ (StadtA Biel HA CXLIII,5). Nicht nur

wurde dem Projekt die historische Berechtigung abgesprochen. Heilmann betonte ebenfalls, dass Andlau keineswegs für die Mehrheit der Einwohner des ehemaligen Fürstbistums spreche, wie er vorgebe. Ausserdem wäre ein Fürstentum Pruntrut auch nicht im Interesse Europas und der Schweiz, weil es einerseits mit seinen monarchischen Strukturen nicht in die Eidgenossenschaft passe und damit andererseits ein strategisch wichtiges Gebiet in die Hände eines schwachen Monarchen fallen würde, der die wichtigen Pässe nicht genügend gegen Übergriffe schützen könne.

Völkerrechtlich war darauf hinzuweisen, dass diese alte Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft nie durch einen diplomatischen Akt aufgehoben, sondern nur durch die gewaltsame französische Besetzung unterbrochen worden sei. Entsprechend hatten sowohl die Eidgenossen wie auch die europäischen Mächte 1813 Zusicherungen zur Wiederherstellung des alten Status gemacht. Mit einem weiteren Argument wurde an das moralische Gewissen der europäischen Gesandten appelliert: Biel, den ehemaligen Zugewandten Ort, als Entschädigung dafür zu missbrauchen, dass andere, ehemalige Untertanen, nun in den Genuss eines eigenen Kantons kämen, sei höchst ungerecht.

In Wien angekommen, hielt sich Heilmann weitgehend an die ihm erteilten Weisungen. Er sprach bei den eidgenössischen Gesandten vor und versicherte sich deren Hilfe. Er nutzte seine Kontakte, um bei den wichtigen Persönlichkeiten vorzusprechen, was sich allerdings als schwieriger herausstellte als vorgesehen. Noch bevor die Verhandlungen begannen, hörte er sich in den massgeblichen Kreisen um und sondierte die Stimmung. Relativ rasch wurde ihm klar, dass ein eigener Kanton wahrscheinlich nicht zu erreichen war und er sich darauf konzentrieren musste, Biel eine möglichst autonome Position innerhalb des Kantons Bern zu verschaffen. Um das zu erreichen, wollte er einen konkreten Entscheid der europäischen Mächte in Wien herbeiführen, die die Bedingungen einer Vereinigung im Friedensvertrag festschreiben sollten. Denn bei bilateralen Verhandlungen zwischen Biel und Bern musste die kleine Stadt unterliegen. Das wäre Heilmann, der in gutem Kontakt zu einigen der wichtigsten Männer stand und deren Sympathien genoss, möglicherweise auch gelungen. Doch dann überschlugen sich die Ereignisse. Am 7. März 1815 wurde bekannt, dass Napoleon von Elba geflohen war. Aufgeschreckt durch diese Nachricht wurden die Beschlüsse über die Schweiz rasch vorangetrieben und am 20. März verabschiedet. Der militärisch gestärkte aber politisch neutrale Staat sollte als Puffer zwischen Frankreich und Österreich dienen. Das ehemalige Fürstbistum Basel wurde, wie abzusehen gewesen war, dem Kanton Bern zugeschlagen. So wurde nicht nur Bern für die geographischen Verluste entschädigt, die europäischen Mächte setzten damit auch eine möglichst starke Macht an die französisch-schweizerische Grenze, was

ihnen besonders nach Napoleons Rückkehr wichtig war. In der Eile hatte der Kongress nicht über die Details der Vereinigung entscheiden können, wie Heilmann es sich erhofft hatte. Biel und Bern mussten bilateral verhandeln. Das liess bei Heilmann alle Zuversicht erlöschen, er schrieb nach Hause: „Somit wären denn die Würfel gefallen und unser Schicksal entschieden... Daran ist nur der verdammte Napoleon schuld und der Eigennutz des hiesigen Hofes, der wegen dem Veltlin alle übrigen Rücksichten opferte“ (zit. nach Maag 1989, 22/23).

Damit war Biels Traum vom eigenen Kanton endgültig geplatzt. Die historischen, rechtlichen und moralischen Argumente der Stadt kamen gegen die Interessen der Mächtigeren und die Erfordernisse der Zeit nicht an. Am 11. April 1815 kehrte Heilmann nach Hause zurück. Bern und Biel handelten eine Vereinigungsurkunde aus, wobei sich die Bieler Delegation umsonst bemühte, ihre Stadt wenigstens zum Hauptort eines Oberamtes zu machen. Die Bieler durften nur wählen, ob sie Büren, Erlach oder Nidau zugeschlagen wurden. Sie entschieden sich für Letzteres. Erst 1832 wurde Biel Hauptort eines neu gebildeten Amtsbezirks, dafür wurden alle bisher noch bestehenden Sonderrechte aufgehoben, die der Stadt 1815 zugestanden worden waren.

Literatur und Quellen

Duchhardt, Heinz (2013), *Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15*, München: C. H. Beck.

Kaestli, Tobias (2010), Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/1815, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte* 04/10, 3-41.

Maag, Albert (1989), Georg Friedrich Heilmann als Gesandter der Stadt Biel am Wiener Congress 1814-1815. Nachdruck aus *Berner Taschenbuch* 1902, Biel: W. Ruch-Beck.

Molz, Adam Friedrich (1943), *Bielydtschi Gedicht mit hochdytsche Liggebiesser*. IV Uuflag, hgg. und erläutert von Paul Balmer, Biel: Andres & Cie.

Nachlass Heilmann im Stadtarchiv Biel; v.a. StadtA Biel HA CXLIII (HA 69 und HA 70)

Die Erfindung der Republik Gersau im Zeitalter der Revolution

André Holenstein

Einleitung

Am 2. Februar 1814 beschloss die Gersauer Landsgemeinde, Gersau werde wieder in jene Verfassung eintreten, die vor der Revolution bestanden habe (Müller 2013, 92f.). Als Gersau 2014 der 200. Wiederkehr dieses Ereignisses gedachte, feierte es die „Restauration der freien Republik Gersau“ im Jahre 1814 (www.gersau-2014.ch; Zugriff 1.03.2014). Der folgende Beitrag tut diesen kleinen Unterschied nicht als bedeutungslose Nebensache ab, sondern stellt die Frage, ob die Landsgemeinde 1814 Gersau tatsächlich als „freie Republik“ wiederherstellte, als sie zur Verfassung aus der Zeit vor der Revolution zurückkehren wollte. Bekanntlich sieht die lokale Geschichtsschreibung die Dinge seit 200 Jahren so. Im Gegensatz dazu wird im Folgenden die Auffassung vertreten, dass Gersau sich erst in der Umbruchszeit 1814-1817 als alte Republik erfand. Die Gemeinde, die 1814 tatsächlich erstmals Republik geworden war, schrieb sich damals eine jahrhundertealte Tradition zu, um die Anbindung an den Kanton Schwyz abzuwenden.

Die staatspolitische Krise 1814-1817

Die Gemeinde Gersau behauptete seit dem Spätmittelalter eine weitreichende Autonomie: Sie hatte sich von allen Feudalrechten losgekauft, besass die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, setzte selber ihre Pfarrer ein und ab (Patronatsrecht) und regierte sich mit Landsgemeinde und eigenen Landesbehörden selber. Spätestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts lehnte es sich an die Waldstätte Luzern, Uri, Schwyz und Nidwalden an, die als sog. Schirmorte den Schutz Gersaus garantierten und dafür die Gersauer zu ihren Kriegszügen aufboten. Die autonome Gemeinde Gersau erhielt in der alten Eidgenossenschaft wechselnde offizielle Selbst- und Fremdbezeichnungen („Ammann und Kirchgenossen“; „Ammann und Gemeinde“; „Gefreites Land“).

Die Begriffe wandelten sich mit der Revolution und den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen. Mit dem Zusammenbruch der napoleonischen Vorherrschaft und der Aufhebung der Mediationsverfassung 1813 folgte Gersau dem Beispiel von Schwyz und beschloss im Februar 1814, zu seiner Verfassung aus der Zeit vor 1798 zurückzukehren. Die vier Schirmorte

anerkannten den Beschluss der Gersauer, wobei Schwyz, Uri und Luzern ausdrücklich von der „Rekonstituierung“ bzw. „Wiederherstellung“ Gersaus als „Freystaat“ bzw. „Republik“ sprachen, Nidwalden dagegen allgemein die „Konstituierung“ Gersaus und dessen Wiedereintritt in die alten Rechte und Freiheiten bestätigte, ohne den Begriff Freistaat bzw. Republik zu verwenden. Landammann und Landrat von Schwyz fügten ihrer Anerkennung vom 8. März 1814 den bemerkenswerten Zusatz bei, Schwyz halte dem Gersauer „Freystaate den Weg zu einer allfällig freywilligen Wieder-Anschliebung an den Kanton Schwyz (...) offen“ (Rigert 1817, 87f.).

In Tat und Wahrheit wurde die Republik Gersau 1814 nicht wiederhergestellt, sondern überhaupt erstmals proklamiert und von den Schirmorten als solche anerkannt. Was diese Anerkennung wert war, zeigte sich spätestens im Frühjahr 1816, als die Schwyzer Behörden – im Widerspruch zu ihrer Aussage von 1814 – den Integrationsprozess in Gang setzten. Die Schwyzer Landsgemeinde sprach Gersau nun als „Ihre löbl. Landschaft“ an, vermied aber bezeichnenderweise den Begriff Republik. Die Gersauer Gesandten jedoch hielten dagegen, Gersau sei 500 Jahre lang „ein kleiner, aber freyer, unabhängiger Staat“ gewesen, der im Februar 1814 wieder eingerichtet und seitdem auch von Schwyz als solcher anerkannt worden sei (Rigert 1817, Nachtrag, 8-10, 17-20; Abbildung 11). Um ihre Position historisch zu untermauern, gaben die Gersauer Behörden im November 1816 ihrem Pfarrhelfer Caspar Rigert eine geschichtliche Abhandlung über die Rechte und Freiheiten Gersaus in Auftrag.

Der Gersauer Geistliche lieferte eine historische Rechtfertigungsschrift ganz nach dem Wunsch seiner Auftraggeber ab. Er stellte die Rolle Gersaus in der eidgenössischen Geschichte heraus, verwies auf die frühen Bündnisse mit den Waldstätten und auf die Teilnahme der Gersauer Mannschaft an den berühmten Schlachten der Eidgenossen bis hin zum bewaffneten Widerstand gegen die Helvetische Republik 1798. Mit dem Loskauf von der Vogtei 1390 sei Gersau – so Riegert – „Freystaat“ geworden. Kaiser Sigismund habe 1433 die Gersauer Freiheiten bestätigt und die kleine „Republik“ am Vierwaldstättersee anerkannt. Keiner von Rigerts Belegen für die angebliche Gersauer Freistaatlichkeit bezeichnete Gersau allerdings als „Republik“ (Rigert 1817, 31, 35). Rigert wurde damit zum Erfinder der uralten Republik Gersau und zum Stifter der lokalen Erinnerungstradition.

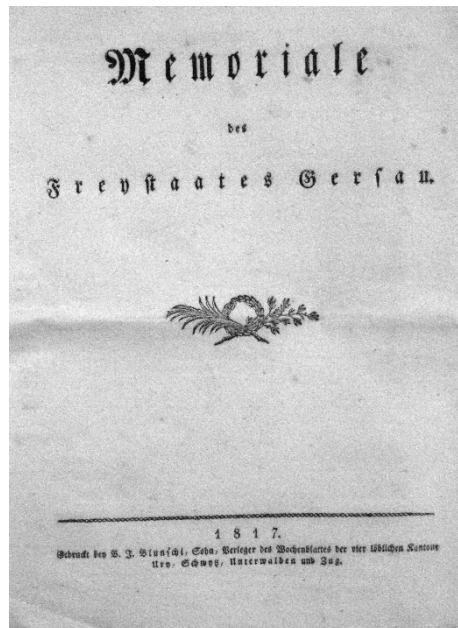


Abbildung 11: Titelblatt von Johann Caspar Rigerts „Memoriale“ (Separatdruck, Zug 1817), einem Nachtrag zu seiner „Kurzgefassten Geschichte“. Bezirksarchiv Gersau.

In der Zwischenzeit gaben die Schwyzer Behörden den Takt vor und unterbreiteten im Januar 1817 Vorschläge zur sog. „Vereinigung“ Gersaus. Die Gersauer Behörden traten nicht auf diese Vorschläge ein und boten im Gegenzug an, „die Pflichten eines eidgenössischen Staates“ in vollem Umfang erfüllen zu wollen. Gersau wollte also – als eidgenössischer Staat – alle Verordnungen der Tagsatzung umsetzen und sich am Schwyzer Kontingent für das Bundesheer beteiligen; auf der Tagsatzung wollte sich Gersau durch den Schwyzer Gesandten vertreten lassen und Schwyz für diese Repräsentationskosten entschädigen (Rigert 1817, Nachtrag, 33). Schwyz brach daraufhin die Verhandlungen ab und unterbreitete das Geschäft seiner Landsgemeinde, die erwartungsgemäss Gersaus Zugehörigkeit zum Kanton Schwyz bestätigte – ein Entscheid, den die Tagsatzung am 22. Juli 1817 bekräftigte. Die Gersauer Landsgemeinde beugte sich dem Zwang der Umstände und akzeptierte im November 1817 den Entscheid der Tagsatzung.

Ursachen für das Scheitern von Gersau und den Erfolg von Schwyz

Warum hatte Schwyz 1816/1817 Erfolg, und woran scheiterte Gersau? Gersau hatte nicht die besten Karten im Spiel. Die Landschaft war wohl in hohem Masse autonom, doch fehlten ihr wichtige Voraussetzungen, um ihre Freistaatlichkeit gegen Schwyz behaupten zu können. Die

junge Republik Gersau scheiterte aber auch an der Übermacht und an der Skrupellosigkeit des politischen Gegners Schwyz.

Gersaus Status als Republik war im Jahre 1814 prekär. Bislang kennen wir nur vereinzelte Belege aus dem 18. Jahrhundert, in denen Gersau sich selber als „Republik“ bezeichnete. Sieht man von einigen Reisebeschreibungen des 18. Jahrhunderts ab, so fehlen auch die einschlägigen Fremdbezeichnungen, insbesondere solche mit offiziellem, diplomatischem Charakter. Anders als dies Caspar Rigert 1817 in seiner Parteischrift zur Rettung der Gersauer Freistaatlichkeit behauptete, kann keine Rede davon sein, dass Gersau mit dem Loskauf von der Vogtei 1390 und mit der kaiserlichen Bestätigung seiner Rechte 1433 eine „Republik“ geworden war. Rigert konstruierte 1817 unter dem politischen Zwang der Situation eine uralte Freistaatlichkeit Gersaus und projizierte den Republikbegriff in anachronistischer Weise in Zeiten zurück, die noch gar keinen Begriff von Republik gehabt haben konnten.

Für die Staatslehre der frühen Neuzeit hiess Republik jenes souveräne Gemeinwesen, das im Gegensatz zur Monarchie von Mehreren bzw. von Vielen regiert wurde. Dazu gehörte, dass diese Vielen nach innen unbestritten die obrigkeitlichen Kompetenzen besaßen und nach aussen keiner anderen Gewalt unterworfen waren, sodass ihr Gemeinwesen einen „Platz als Völkerrechtssubjekt in der Staatenordnung beanspruchen“ konnte (Maissen 2006). Genügte Gersau diesen Anforderungen? Gersaus politische Verfassung fusste wohl auf der Landsgemeinde, und zweifelsohne übte das Land im Innern die landesherrliche Obrigkeit aus. Strittiger erscheint dagegen Gersaus Souveränität nach aussen. Gegen die uneingeschränkte äussere Souveränität Gersaus sprach das Schirmverhältnis zu den vier Waldstätten, das selbst Gersau 1814 erneuern wollte. Dagegen sprach weiter die Tatsache, dass die Gemeinde nie Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden und anders als etwa Biel oder St. Gallen nie zu Tagsatzungen geladen worden war, auch wenn es selber öfters diese Versammlung beherbergt hatte. Schliesslich wurde die Gemeinde weder in einer Allianz der Orte und Zugewandten mit einer auswärtigen Macht noch in den grossen europäischen Friedensverträgen des 17., 18. und frühen 19. Jahrhunderts jemals genannt. Infolgedessen partizipierte Gersau auch nicht an der Verteilung der ausländischen Pensionen noch stellte es eigene Kompanien in den fremden Diensten. Eine solche völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität ist in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen, verdankten ihr doch die eidgenössischen Kantone die Garantie ihrer staatlichen Existenz auch nach dem Ende der alten Eidgenossenschaft. Auch als junge Republik bestätigte Gersau nochmals seine aussen- und bundespolitische Abhängigkeit und eingeschränkte Souveränität, als es im Februar 1817 in der Integrationskrise mit Schwyz

seine Eigenständigkeit mit dem Angebot an die Schwyzer retten wollte, Schwyz möge künftig Gersau auf der eidgenössischen Tagsatzung vertreten und der Schwyzer Tagsatzungsgesandte solle der kleinen Republik jeweils die Abschiede und die eidgenössischen Akten zustellen lassen (Rigert 1817, Nachtrag, 33).

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Gersauer Behörden beim Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft ihrer Gemeinde zwar eine neue Identität als souveräne Republik zuschrieben, sich aber nicht wirklich im Klaren darüber waren, was dieser Status in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht bedeutete. Nicht von der Hand zu weisen ist der Verdacht, die Gemeinde habe mit dem für sie neuen Konzept der souveränen Republik argumentiert, damit aber nur ihre vorrevolutionäre Stellung als autonomes Land unter dem Schutz der vier Waldstätte gemeint.

Nun hatten sich aber die Verhältnisse mit der Revolution markant verändert. Und wenn auch nach dem Sturz Napoleons die Zeichen in Europa allgemein auf Restauration standen, so zeigt gerade das Agieren des Kantons Schwyz, wie eine wirklich souveräne Republik in ihrem Macht- und Einflussbereich selbstherrlich darüber befinden konnte, welche Verhältnisse tatsächlich wiederhergestellt wurden und welche nicht. Die Schwyzer Behörden stimmten ihr Vorgehen im Konflikt mit Gersau auf die politische Lage in ihrem Kanton, in der Schweiz und in Europa ab. Letztlich profitierten sie von Entscheidungen der Grossmächte, die damals in Wien die politischen Verhältnisse in Europa und in der Schweiz neu ordneten.

Zum Verständnis der Schwyzer Politik 1813ff. muss man sich die politische Verfassung des Landes vor der Revolution in Erinnerung rufen. Bis 1798 zerfiel der Kanton Schwyz in zwei ungleiche Teile: in das sog. Alte Land mit seinen sechs sog. Vierteln und in die sog. Angehörigen Landschaften. Nur die sog. altgefreiten Landleute aus den sechs Vierteln nahmen an der Landsgemeinde teil, besaßen das aktive und passive Wahlrecht für die Landesämter inkl. der einträglichen Vogteistellen in den eidgenössischen Untertanengebieten, und sie allein waren am Nutzen des korporativen Besitzes des Landes beteiligt. In der Helvetischen Revolution 1798 hatte das Alte Land unter dem Druck der französischen Invasion die Angehörigen Landschaften sowie die Beisassen politisch den altgefreiten Landleuten gleichgestellt. Daran änderte auch Bonapartes Mediationsverfassung 1803 nichts. Als aber die napoleonische Herrschaft Ende 1813 zusammenbrach, beeilte sich das Alte Land, das nunmehr den Bezirk Schwyz bildete, die revolutionären Neuerungen zu beseitigen und seine frühere Vormachtstellung im Kanton wieder herzustellen. Die äusseren Bezirke wurden aus den politischen Entscheidungen verdrängt, und die Elite des Bezirks Schwyz übernahm wieder die Führungspositionen im Kanton. Aus Protest gegen diesen reaktionären Vormachtanspruch

spalteten sich die äusseren Bezirke vom Kanton ab. Sie gliederten sich erst im Juni 1814 wieder in den Kanton ein, nachdem sie den Landleuten im Bezirk Schwyz politisch gleichgestellt worden waren, nicht ohne dabei akzeptiert zu haben, dass der Bezirk Schwyz zwei Drittel der Behördenmitglieder stellte und die obersten Staatsstellen besetzte. Dieser Ausgleich bestimmte den Fortgang der Auseinandersetzung mit Gersau, konnte doch die Elite im Bezirk Schwyz Gersau seitdem nicht mehr in die „republikanische Freiheit“ entlassen, ohne den Zwist mit den äusseren Bezirken wieder anzufachen.

Die politische Agenda der Schwyzer Behörden war auch auf die eidgenössische und die europäische Politik abgestimmt, die im Verlauf der Jahre 1814 und 1815 Entscheidungen ganz im Interesse von Schwyz hervorbrachte. Die europäischen Grossmächte drängten die in restaurative und liberale Kantone gespaltene Eidgenossenschaft zu einer Neuordnung ihrer inneren Verhältnisse. Sie wollten die staatliche Eigenständigkeit der Eidgenossenschaft nur garantieren, wenn die Kantone sich zur immerwährenden, bewaffneten Neutralität und erstmals zur Errichtung eines Bundesheeres verstanden und wenn sie Neuenburg, Genf und das Wallis als neue Kantone in den Bund aufnahmen. Die Kantone gerieten ob dieser Forderungen an den Rand eines Bürgerkriegs. Schwyz gehörte zu jenen, die den neuen Bundesvertrag am hartnäckigsten bekämpften. Erst als Napoleon im Frühjahr 1815 sein Zwangsexil auf Elba verliess und im Sturm Frankreich zurückeroberte und die Schweiz damit rechnen musste, wieder von Frankreich besetzt oder zumindest in den neu entbrannten Krieg verwickelt zu werden, stimmte auch Schwyz dem Bundesvertrag zu.

Der Bundesvertrag und die Wiener Erklärung der Grossmächte vom 20. März 1815 erwähnten Gersau mit keinem Wort, sie garantierten aber die territoriale Integrität der 19 Kantone der Mediationszeit. Damit hatte Schwyz die Argumente zur Hand, um in der Gersauer Angelegenheit ein legalistisches Powerplay aufzuziehen. Weil Gersau zur Zeit der Mediationsverfassung unstreitig zum Kanton Schwyz gehört hatte und sowohl die Kongressmächte wie auch der Bundesvertrag diesen Besitzstand garantierten, konnte Schwyz neues Völker- und Bundesrecht für die Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber Gersau ins Feld führen.

Man wird die Schwyzer Strategie füglich als skrupellos bezeichnen können, rechtfertigte Schwyz doch sein Vorgehen mit Rechtstiteln, deren Legitimität es selber kurz davor noch heftig bestritten hatte. Geradezu zynisch mutet an, wie der Kanton im Juli 1817 vor der Tagsatzung gegen Gersau argumentierte. Schwyz, das selber noch 1814 die Gleichstellung seiner äusseren Bezirke aufgehoben und seine alte Vorherrschaft wiederhergestellt hatte, empfahl der Tagsatzung, sie möge gegen Gersau entscheiden und die „ehemaligen Verhältnisse,

die auf den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz nicht anwendbar“ seien, hintansetzen.

Schluss

Wie hätte sich Gersau seine weitere politische Existenz mitten in der Eidgenossenschaft vorgestellt, wenn es 1817 gegen Schwyz obsiegt und eine kleine, souveräne Republik unter dem Schutzmantel der vier Schirmorte und der 22 eidgenössischen Kantone geblieben wäre? Man wird sich vor dem Hintergrund der Geschichte der letzten 200 Jahre die Frage stellen dürfen, wie gut Gersau dieses Schicksal bekommen wäre. Nüchtern und jenseits aller republikanischen Souveränitäts- und Verfassungsromantik betrachtet wird man annehmen dürfen, dass die eingezogene, kleine Republik am See keine Zukunft besessen hätte. Bedenkt man den Wandel der letzten 200 Jahre in der Schweiz, in Europa und in der Welt und stellt man sich die damit verbundenen Herausforderungen an ein souveränes Gemeinwesen vor, so drängt sich die Vermutung auf, dass sich die Integrations- oder Assoziationsfrage über kurz oder lang für Gersau erneut gestellt hätte. Um der wachsenden Aufgaben eines souveränen Staates Herr zu werden und diese auch finanziell bewältigen zu können, hätte sich Gersau wohl spätestens im Bundesstaat entscheiden müssen, sich entweder doch einem benachbarten Kanton anzuschliessen oder dann ein republikanisches Monaco mitten in der Schweiz zu werden.

Literatur

- Adler*, Benjamin (2006), Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780-1866. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Camenzind*, Josef Maria Mathä (1953-1959), Die Geschichte von Gersau, 3 Bde, Gersau: Müller.
- Maissen*, Thomas (2006), Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Müller*, Albert (2013), Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte. Baden: Hier + Jetzt.
- Rigert*, Caspar (²1817), Kurzgefasste Geschichte des Freystaates Gersau. Zug: B.J. Blunsi Sohn.

Sex, Widerstand und Demokratie: Überlegungen zum politischen Wandel im 19. Jahrhundert.

Sandro Guzzi-Heeb

1. Demokratie, Gesellschaft und Sexualität

Die Geschichte der letzten Jahre hat eindrücklich aufgezeigt, dass die westliche Demokratie kein einfaches Exportprodukt ist. Die aktuellen Beispiele von Irak, Ägypten oder Libyen legen nahe, dass es nicht immer möglich und manchmal auch gar nicht sinnvoll ist, westliche demokratische Strukturen in eine völlig anders konstituierte Gesellschaft zu verpflanzen.

Für ein funktionierendes demokratisches und pluralistisches System braucht es jedenfalls bestimmte gesellschaftliche Voraussetzungen. Dies sind u. a. eine differenzierte und dynamische Gesellschaft, ein Mindestkonsens über anerkannte Werte wie Pluralismus und Toleranz, sowie eine gewisse Kultur der Konfliktlösung. Wir können annehmen, dass Demokratie und Partizipation dann entstehen oder sich entwickeln, wenn verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen sich gegenseitig anerkennen, ihre Interessen artikulieren und friedliche Mechanismen zur Konfliktlösung erarbeiten, bzw. konkret erproben. Das ist jedoch ein komplexer und sehr anspruchsvoller Prozess, der in Westeuropa – und auch in der Schweiz – viel Zeit gebraucht hat.

Am Beispiel des westlichen Wallis werde ich zu zeigen versuchen, wie die politische und kulturelle Diversifizierung der Gesellschaft wiederholt scharfe politisch-soziale Konflikte verursachte, welche nach mehreren Jahrzehnten jedoch zu einer gewissen Demokratisierung führten. Das besondere Augenmerk dieses Beitrags gilt darum nicht den politischen Kämpfen des 19. Jahrhunderts an sich, sondern in erster Linie deren sozialen Hintergründen, insbesondere der Feststellung, dass die starke politische Polarisierung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nur auf verschiedene politische und religiöse Ideen, sondern auch – beispielsweise – auf verschiedene Vorstellungen von Liebe und Familie und auch auf unterschiedliche sexuelle Verhaltensweisen zurückzuführen ist. Diese beinhalten auch ein anderes Bild der Beziehungen zwischen Männern und Frauen.

Aktuelle Beispiele, wie die Debatten über die Homo-Ehe in verschiedenen Ländern oder die Reformbestrebungen innerhalb der katholischen Kirchen gegenüber Familien- und Sexualitätsfragen zeigen, wie eng das Verhältnis zwischen Sexualität, Religion und Politik noch heute ist. Dies muss m.E. auch von HistorikerInnen viel stärker berücksichtigt

werden, als es bisher geschah. Spezifische Vorstellungen von Sexualität, Familie und Verwandtschaft beeinflussen nämlich die Herausbildung verschiedener sozialer und kultureller Gruppen oder „Milieus“, die von unterschiedlichen Werten und Lebensvorstellungen gekennzeichnet sind. Oft sind diese Milieus in z.T. unterschiedlichen Schichten und Berufsgruppen verankert. Ziel dieses kurzen Aufsatzes ist es aufzuzeigen, wie die Konstituierung verfeindeter politischer Faktionen und später politischer Parteien im 19. Jahrhundert eng mit der Ausdifferenzierung verschiedener sozialer und kultureller Milieus verbunden war.

Dabei stütze ich mich auf Arbeiten, die ich in den letzten Jahren in einigen Gemeinden des Westwallis durchgeführt habe (Guzzi-Heeb 2014). Die Auswertung einer grossen Menge Daten über sexuelles Verhalten, politische Mobilisierung und soziale Beziehungen ist nämlich nur für eine kleine geographische Region möglich. Aus diesem Grund befasst sich der vorliegende Beitrag mit den Walliser Gemeinden Bagnes, Bovernier, Liddes und z.T. Vouvry im Zeitraum zwischen 1700 und 1900. Den folgenden Betrachtungen liegt eine umfassende genealogische Datenbank über mehrere Gemeinden des westlichen Wallis zugrunde, die ungemein wertvolle Informationen über Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse liefert und indirekt auch über demographische und sexuelle Verhaltensweisen Aufschluss gibt. Dabei ist klar, dass die einzelnen Resultate nicht automatisch generalisierbar sind. Was aber von allgemeiner Relevanz sein dürfte, ist der bisher unterschätzte Zusammenhang zwischen Sexualität, Familienvorstellungen und Politik.

2. Republikanismus und Radikalismus im Entremont/Wallis, 1798 – 1870

Seit dem späten 18. Jahrhundert beobachten wir in unserer Westwalliser Region eine ganze Reihe von Konflikten und Kämpfen von Gemeinden – oder genauer gesagt von bestimmten Gruppen innerhalb der Gemeinden – gegen den katholischen Klerus. 1806 musste beispielsweise Nicolas Cavé, katholischer Pfarrer in Bovernier, auf Druck der Gemeindebehörden seine Pfarrei verlassen. Seit mehreren Jahren, sicher ab 1796, war die Beziehung zur Gemeinde schwieriger geworden. Die Gemeindebehörden waren nicht mehr bereit, die traditionellen Abgaben zu bezahlen. Zudem versuchten sie, die Schule und die Kirchengüter selbstständig zu verwalten, ohne dem Pfarrer dafür Rechenschaft abzulegen.

Ähnliche Konflikte können in dieser Zeit auch in anderen Pfarreien der Region beobachtet werden, etwa in Liddes: hier musste Pfarrer Laurent Murith in den Jahren 1789-90 ebenfalls auf Druck der Gemeindebehörde die Pfarrei verlassen. Im benachbarten Bagnes hatten diese Spannungen eine noch längere Tradition, die mindestens auf das späte 17.

Jahrhundert zurückging und von der Französischen Revolution verstärkt wurde. In zahlreichen Quellen lassen sich republikanische Ideen betreffend der politischen Rechte des „Volkes“ und der Rolle von Kirche / Schule finden sowie auch etwa der Wunsch nach längeren Öffnungszeiten für Dorfwirtschaften und Tanzveranstaltungen an Sonntagen – womit die Pfarrer natürlich nicht einverstanden waren.

Interessanterweise werden mehrere Akteure dieser Auseinandersetzung vom Pfarrer Cavé selbst in verschiedenen Berichten und Briefen erwähnt. Es handelte sich in erster Linie um zwei einflussreiche Männer: **Joseph Bourgeois**, bis 1797 Verwalter (*métral*) des Hospizes des Grossen Sankt Bernhard und später Mitglied der Munizipalität, sowie **Jean-Léonard Bourgeois**, Präsident der Munizipalität von 1798 bis 1806. Sie wurden vom Pfarrer als seine ärgsten Feinde bezeichnet. Cavé zählt zahlreiche weitere Protagonisten auf, die offenbar die neue aggressivere Gemeindepolitik mittrugen. Diese waren zum Teil neu an die Macht gekommen. Wir haben es somit mit einer neuen, republikanischen Elite zu tun, die z.T. die frühere ersetzt hatte. Wie in anderen Regionen der Helvetischen Republik hatten die „neuen Männer“ die alte Führungsschicht jedoch nicht vollständig entmachtet. Vielmehr teilten sie sich die politischen Ämter mit ihr. Bezüglich des Pfarrers scheint die neue Elite einen veränderten politischen Stil gepflegt zu haben.

Wenn nun die Verwandtschaftsbande sowie die identifizierbaren Patenschaften ins Blickfeld gerückt werden, können die Beziehungen zwischen den Vertretern der neuen Elite viel genauer erfasst werden: Die meisten der erwähnten Amtsträger gehörten zu einem dichten Netzwerk um die beiden genannten republikanischen Anführer Joseph Bourgeois und Jean-Léonard Bourgeois. Dieses kann somit als der Kern einer politischen Faktion bezeichnet werden, die durch zahlreiche Verwandtschafts- und Patenschaftsbeziehungen verbunden war und nach gewissen Reformen trachtete. Ein ähnlicher Mechanismus der Faktionenbildung tritt noch klarer in der benachbarten Gemeinde Bagnes in Erscheinung, wo eine ähnliche reformorientierte Elite dank der Helvetischen Republik an die Macht kam. Wie diese Faktionen konkret organisiert waren ist allerdings unbekannt. Klar ist jedoch, dass die verwandtschaftlichen Beziehungen für ihre Kontinuität von zentraler Bedeutung waren. Ebenso deutlich wird, dass die republikanische Elite in Bagnes aus einer Reformbewegung hervorging, die sich bereits im 18. Jahrhundert in den Kämpfen gegen den Abt von St-Maurice herausgebildet hatte: Diese hatte sich insbesondere für die Autonomie der Talgemeinde und die Reduktion der grundherrlichen Macht eingesetzt.

In Bovernier waren die Konflikte mit dem Pfarrer auch nach 1806 nicht ausgestanden. Vor allem nach der Ernennung von Pierre-Daniel Abbet zum Dorfpfarrer im Jahr 1817 nahmen

die Spannungen wieder zu. Abbet blieb während mehrerer Jahrzehnte in der Pfarrei, bis er im Jahr 1857 zur Demission gezwungen wurde. Dabei lässt sich eine Art Wiederholung des Konfliktes von 1806 beobachten: Während die Protagonisten nicht mehr dieselben waren, ähnelten sich die Streitpunkte weitgehend.

Es fragt sich deshalb an dieser Stelle, ob eine direkte Verbindung zwischen den Erfahrungen aus der republikanischen Zeit und der starken Verbreitung des Radikalismus in Bovernier und im Entremont seit den 1830er Jahren gezogen werden kann. Mein Interesse gilt insbesondere der Politisierung der einfachen Bevölkerung, das heisst – grob gesagt – der weiblichen und männlichen Arbeiterschaft – zumal ihre aktive Teilnahme an den politischen Konflikten leicht nachgewiesen werden kann. Inwieweit lassen sich klare familiäre bzw. verwandtschaftliche Kontinuitäten erkennen? Als Grundlage dienen uns v.a. drei Ereignisse, in denen sich in Bovernier eine freisinnig-radikale Faktion manifestierte: 1844 ergriff die militante radikale Bewegung der *Jeune Suisse* die Waffen gegen die katholisch-konservative Mehrheit. Nach dem Sieg der Konservativen in der blutigen Auseinandersetzung bei Trient wurden in den verschiedenen Dörfern Listen der Mitglieder der *Jeune Suisse* erstellt.

Drei Jahre später verlangte eine Petition die Entfernung des unbeliebten Pfarrers Pierre-Daniel Abbet. Das Dokument wurde von 41 Männern aus dem Dorf – unter ihnen etliche ehemalige Mitglieder der *Jeune Suisse* – unterzeichnet. In den Jahren 1856-57 eskalierte der Konflikt mit dem nunmehr alten Pfarrer endgültig. Eine von 70 Männern vorgelegte Petition verlangte nun vom Bischof, dass Abbet und seine Magd vom Dorf entfernt würden. Die Unterzeichnenden drohten auch damit, dass sie sich einen reformierten Pfarrer suchen könnten, falls Ihre Wünsche nicht erfüllt würden. Diesmal hatte die Petition wohl auch deshalb Erfolg, weil die Gemeinde in der Zeit der Vakanz die Gottesdienste trotz wiederholter Ermahnungen seitens des Bistums selbstständig durchführte.

Ohne auf die Details einzugehen, kann festgehalten werden, dass die Nachkommen der Mitglieder des republikanischen und antiklerikalen Netzwerks, wie es oben beschrieben wurde, in den radikalen Bewegungen der 1840er und 50er Jahre eine Schlüsselrolle spielten. Insbesondere die Nachkommen der beiden erwähnten Hauptakteure Joseph und Jean-Léonard Bourgeois waren in diesen späteren Bewegungen prominent vertreten. Aber auch Männer, die von den republikanischen Gemeinderäten Maurice Sarrasin, Claude Florin, Jean-Alexis und Jean-Etienne Michaud abstammten, waren tragende Elemente der radikalen Faktion.

In diesem Sinne kann eine eindruckliche verwandtschaftliche Kontinuität zwischen der helvetisch-republikanischen / antiklerikalen Elite der Jahre 1796-1806 und den späteren

Radikalen nachgewiesen werden: Der Kern der radikalen Faktion ging auf die Zeit der Republik zurück.

3. Republikanismus, Radikalismus und Sexualität

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wird in Bovernier ein neues Phänomen sichtbar: nicht weniger als 8 Paare lebten während mehrerer Jahre im offenen Konkubinat. In einem tief katholischen Gebiet wie dem Wallis stellte das aussereheliche Zusammenleben eine klare Herausforderung der öffentlichen Moral dar. In keiner anderen Gemeinde der Region, für die wir aussagekräftige Daten besitzen, findet sich Vergleichbares. Aus dieser Perspektive liegt die Hypothese geradezu auf der Hand, dass ein starker Zusammenhang zwischen Konkubinat, Antiklerikalismus und Radikalismus bestehen muss. In der Tat zeigen die genealogischen Daten, dass die Mehrheit der im Konkubinat lebenden Mütter und Väter verwandtschaftlich nah mit radikalen Aktivisten verbunden waren.

Bestand denn generell ein Zusammenhang zwischen Radikalismus bzw. Antiklerikalismus und gewissen sexuellen Verhaltensformen? Dies ist natürlich keine unschuldige Frage. Aus früheren Untersuchungen im benachbarten Bagnes ist bekannt, dass die radikalen Familien disproportional viele uneheliche und auch vorehelich gezeugte Kinder zur Welt brachten. Abbildung 12 (am Ende dieses Textes) versucht, die sexuelle Orientierung der verschiedenen Abstammungsgruppen in Bovernier darzustellen, sowie den direkten Zusammenhang zu ihren politischen Aktivitäten aufzuzeigen: Obwohl nicht von einer universellen Korrelation gesprochen werden kann, ist die auffallende Tendenz vieler kernradikaler Familien zu vielen unehelichen Kindern – bzw. zu offiziell unerlaubten sexuellen Beziehungen – unübersehbar. Dies gilt insbesondere für jene Gruppen, die als Grundpfeiler einer antiklerikalen Faktion seit der republikanischen Zeit erkannt wurden, wie die Michaud/1A, die Sarrasin/2, die Bourgeois/1 und /2. Auch „neuen“ radikalen Familien, die in der republikanischen Zeit keine sichtbare Rolle gespielt hatten, wie allen voran die Rebord (/1B), sind von einem deutlichen Hang zu verbotenen sexuellen Beziehungen gekennzeichnet.

4. Schlussfolgerungen

Die Demokratisierung des politischen Systems im Wallis des 19. Jahrhunderts wurde wesentlich durch die liberalen und radikalen Kämpfe gegen die konservative Mehrheit und die Stellung der katholischen Kirche vorangetrieben. Dies hatte mehrere Verfassungsreformen und Regierungsänderungen zur Folge.

Im Walliser Entremont finden wir etliche Anhaltspunkte dafür, dass wichtige Kontinuitäten zwischen den politisch-religiösen Kämpfen des 18. Jahrhunderts, der republikanischen Erfahrung und der Verbreitung des Radikalismus im 19. Jahrhundert bestehen. Der dörfliche Radikalismus war mit der politisch-ideologischen Rolle gewisser Familien und Verwandtschaftsgruppen verknüpft, die über Jahrzehnte kritische Haltungen gegenüber der katholisch-konservativen Mehrheit im Kanton vertraten und weitergaben. Es handelte sich dabei weder um marginale Gruppen, noch ausschliesslich um Familien der Elite: Der Radikalismus fand eindeutig auch in mittleren und unteren dörflichen Schichten Sympathien und eine aktive Anhängerschaft. Die Radikalen tendierten dazu, sich stark untereinander durch Heiraten und Patenschaften zu verbinden, was zur Bildung dichter politischer Netzwerke bzw. bestimmter Milieus beitrug.

Die kritische Haltung gegenüber der katholischen Kirche manifestierte sich in mehreren Verwandtschaftsgruppen zusätzlich durch ihr nonkonformistisches sexuelles Verhalten, was als Teil einer besonderen politisch-religiösen Identität gedeutet werden darf.

Alles in allem war die Herausbildung neuer reformorientierter und kritischer Milieus, welche die Vorherrschaft der alten konservativen Eliten sowie der Kirche anfochten, ein wesentlicher Faktor der Demokratisierung der Gesellschaft und der politischen Partizipation neuer Gruppen im Wallis des 19. Jahrhunderts. In diesem Sinne kann die politische, aber auch kulturelle und sexuelle Diversifizierung der lokalen Gesellschaft längerfristig als ein Grundstein des lokalen demokratischen Systems betrachtet werden.

Literatur

Agulhon, Maurice (1970), *La République au village. Les populations du Var de la Révolution à la III^{me} République*, Paris: Plon

Dupuy, Roger (2002), *La politique du peuple. Racines, permanences et ambiguïtés du populisme*, Paris: Albin Michel

Guzzi-Heeb, Sandro (2014), *Passions alpines. Sexualité et pouvoir dans les montagnes suisses (1700-1900)*, Rennes: Presses universitaires de Rennes

Le Gall, Laurent; Offerlé, Michel; Plouck, François (Hg.) (2013), *La politique sans en avoir l'air. Aspects de la politique informelle*, Rennes: Presses universitaires de Rennes

Roca, René; Auer, Andreas (Hg.) (2011), *Wege zur direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen*, Basel-Zürich-Genf: Schulthess

Suter, Andreas (2012-13), „Die Genese der direkten Demokratie – Aktuelle Debatten und wissenschaftliche Ergebnisse“, Teil 1, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62 (Nr. 3/2012), 456-473; Teil 2, in: ebd. 63 (Nr. 1/2013), 104-116

Raynauld, François (1976), Formation et évolution d'une élite dans une vallée alpestre. Le cas de Bagnes en Valais (Suisse). Mémoire présenté à la faculté des études supérieures d'anthropologie, Université de Montréal

Abb. 12 Aussereheliche Kinder von Eltern in Bovernier, nach Abstammungsgruppen 1650-1900				
Name	code	1650-1800	1801-1900	politische Orientierung* (1844)
Michaud	MCA/1A	0	8	radikal**
Sarrasin	SAR/2	1	6	radikal
Bourgeois	BOURG/2	0	5	
Arlettaz	ARL/1	0	5	radikal
Bourgeois	BOURG/1	1	4	radikal
Sarrasin	SAR/4	0	4	
Rouiller	ROU/1	0	4	radikal
Aubert	AUB/1	0	4	
Michaud	MCA/1B	1	3	radikal
Terrettaz	TER/1A-1	0	3	
Rebord	REB/ 1B	0	3	radikal
Bourgeois	BOURG/5	1	3	
Chambovey	CHAMB/1	1	3	
Michaud	MCA/1B	1	3	radikal
Rebord	REB/ 1A	0	3	
Sarrasin	SAR/3	0	3	radikal
Florin	FLO/1	0	2	radikal
Gay	GAY/1B	0	2	
Gay	GAY/1A	0	2	
Bourgeois	BOURG/3	0	1	radikal
Dely	DELY/1B	0	1	
Pellaud	PLA/1A	0	1	
Borio	BOR/1	0	1	
Puippe	PUI/1B	0	1	radikal
Pellaud	PLA/1C	0	1	
Rossier	RSI/	0	1	
Sarrasin	SAR/1	0	1	radikal
Aubert	AUB/2	1	0	
Cretton	CRE/1	0	0	
Dely	DELY/1A	0	0	
Florin	FLO/3	0	0	
Pellaud	PLA/1B	0	0	
Aubert	AUB/3	0	0	
Florin	FLO/2	0	0	radikal
Gay	GAY/1C	0	0	
Puippe	PUI/1A	0	0	
Terrettaz	TER/1B	0	0	
Terrettaz	TER/1C	0	0	
TOT		7	78	
* Männer aus den "radikalen" Gruppen waren unter den Mitgliedern der radikalen Verbindung "La Jeune Suisse" in 1844				
**4 Frauen aus der MCA/1A Gruppe waren Ehefrauen von Mitgliedern der "Jeune Suisse". In diesem Sinne gehört die Gruppe zum radikalen Netzwerk				

TEIL II. Heiliges Römisches Reich und Europa

Eine Florentiner Bürgerversammlung des Jahres 1343:

Bürgerlicher Konsens und gesellschaftliche Konflikte

Christoph Dartmann

Am Montag, dem 28. Juli 1343, versammelten sich die Bürger von Florenz in der Kathedrale ihrer Stadt. Gemeinsam mit angesehenen Männern hatte der Erzbischof bereits zuvor das Gerücht der bevorstehenden Bürgerversammlung ausgestreut, und an ihrem Tag selbst läuteten die Glocken und forderten Ausrufer der Stadtregierung die Bürger zum Erscheinen auf. Es sollte darum gehen, der Stadt eine neue Regierungsform zu geben und die neue Regierung auch gleich zu besetzen. Und in der Tat wählten, wie der Augenzeuge Giovanni Villani in seiner Chronik berichtet (Villani 1991, 3,17), alle mit großer Einmütigkeit die Männer, denen sie für die kommenden Monate die Stadtregierung übertrugen. Damit beendeten die Florentiner die Alleinherrschaft (*Signorie*) eines französischstämmigen Adligen namens Walter von Brienne, der den Titel eines Herzogs von Athen führte, in Florenz aber im Namen des neapolitanischen Königs Robert von Anjou agierte. Das Ende dieser Herrschaft sollte nach den Worten des Chronisten den Florentinern ihre alte Freiheit zurückgeben, die ihnen von Walter von Brienne geraubt worden war. Aber unterstützten wirklich alle Florentiner so einmütig wie von Villani geschildert das Projekt, die Freiheit wiederzugewinnen und sich von eigenen Mitbürgern regieren zu lassen?

In den Tagen vor der Bürgerversammlung war es zu heftigen Straßenkämpfen gekommen, die in einer Belagerung des Regierungssitzes gipfelte, des heutigen Palazzo Vecchio im Herzen der Stadt. Walter von Brienne hatte Florenz zuvor für 10 Monate mit harter Hand regiert und sich dadurch unversöhnliche Feinde geschaffen – nicht zuletzt Giovanni Villani selbst. Er konnte sich in seiner Herrschaft aber nicht nur auf große Teile der Florentiner Bevölkerung stützen, sondern auch auf zahlreiche Häupter führender Familien aus dem Adel wie der nichtadeligen Oberschicht des Volks (*popolo*), während andere Mitglieder der Florentiner Eliten mit dem Schwert in der Hand gegen ihn kämpften. Folgerichtig weiß der Chronist lange Namenslisten zusammenzustellen, wer aus den Reihen der Medici, Albizzi, Donati, Pazzi und anderen Patrizierfamilien auf welcher Seite gestanden hat. Und erst die Unterstützung aus anderen Städten – Siena, Pisa, San Miniato und Prato schickten bewaffnete Kontingente in die Arnometropole – ermöglichte es den Florentinern, ihren Stadtherrn zu

vertreiben. Aber noch auf der Flucht aus dem Palazzo Vecchio konnte er für kurze Zeit bei den Albizzi Unterschlupf finden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, dass wirklich alle Bürger in großer Eintracht die Neugestaltung der Stadtregierung unterstützten. Somit fassen wir in dem Bericht Giovanni Villanis die Stilisierung der Darstellung einer Bürgerversammlung zu einem Gremium von Eintracht und Konsens. Damit ist ein Grundzug der Bürgerversammlung in italienischen Stadtgemeinden des Hoch- und Spätmittelalters beschrieben: Sie fungierten als Konsensorgan, in dem den Bürgern gegenüber Entscheidungen publiziert wurden und sie gegebenenfalls dazu aufgefordert wurden, diese Entscheidungen durch Zurufe zu akklamieren. Daraus resultierte die Erwartung, dass sich die Beteiligten in der Folgezeit den Beschlüssen gemäß verhielten, die dort verkündet und akklamiert worden waren. Sollte eine Bürgerversammlung dieses Ziel erreichen, für alle verbindliche Entscheidungen zu publizieren, durfte sie nur Konsens äußern, denn erst der allgemeine Konsens stiftete Verbindlichkeit. Und jede Quelle, die von solch einer Bürgerversammlung berichtete, musste tunlichst jedes Anzeichen von Dissens unterdrücken, um nicht in dem Bericht die Legitimität der Beschlüsse in Frage zu stellen. Das gilt nicht nur für Historiographen, wie den eben erwähnten Giovanni Villani, sondern ebenso auch für die Verfasser von Urkunden und Notariatsinstrumenten, mit denen der Ausgang von Bürgerversammlungen in juristisch nicht anfechtbarer Weise dokumentiert werden sollte. Damit steht der Historiker bei der Auswertung dieser Quellen aber vor den Resultaten eines doppelten Konsensdrucks, der einerseits auf die Anwesenden, andererseits auf die Verfasser der Quellen einwirkte. Unter solch turbulenten Umständen wie der Vertreibung des Herzogs von Athen aus Florenz erscheint es wenig plausibel, dass alle Akteure diesem Konsensdruck nachgaben, sodass sich sowohl die Inszenierung einer einmütig entscheidenden Bürgerversammlung als auch ihre Beschreibung in Villanis Chronik als „Konsensfassaden“ (Stollberg-Rilinger 2004, 519) erweisen, die errichtet wurden, um den Entscheidungen zur Neuordnung der Stadtregierung Legitimität zuzuweisen.

Macht man sich bewusst, welche Kreise der Stadtbevölkerung dazu berechtigt waren, an einer Bürgerversammlung teilzunehmen, wird bereits deutlich, dass es sich um eine Fiktion handelte, wenn formuliert wurde, „alle“ hätten sich versammelt. Denn ausgeschlossen waren zahlreiche politisch nicht Berechtigte: Frauen, Kleriker, Kinder, Stadtbewohner ohne eigenes Eigentum und Bürgerrecht – all diejenigen, die z.B. als Sklaven oder Knechte davon ausgeschlossen blieben –, Angehörige ausgegrenzter Randgruppen wie Juden oder Männer mit unehrenhaften Berufen, also insgesamt die grosse Mehrheit der Bewohner von Florenz. Bei der Bürgerversammlung vom 28. Juli 1343 spielte darüber hinaus eine Rolle, dass die Kommune

von Florenz seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert einen Teil der eigenen Elite systematisch diskriminierte: Angehörigen sogenannter Magnaten-Familien wurde unterstellt, sie seien notorische Ruhestörer und Gewalttäter, sodass sie von der Übernahme städtischer Regierungsämter ausgeschlossen und vor Gericht benachteiligt wurden. Dahinter verbarg sich eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Gruppen der städtischen Eliten, die unter dem Vorwand ausgetragen wurde, die Sicherheit des guten, friedliebenden Bürgers zu gewährleisten. Die antimagnatizische Gesetzgebung wurde in der Bürgerversammlung nach dem Sturz Walters von Brienne für kurze Zeit wieder außer Kraft gesetzt. Hinter dem einmütigen Konsens aller, den Villani preist, verbergen sich also sowohl systematische, rechtliche Ausgrenzungen großer Teile der Bevölkerung als auch politisch motivierte Spannungen.

Letztere treten noch deutlicher zutage, führt man sich die Lage von Florenz in den frühen 1340er Jahren vor Augen. Wenn Villani Walter von Brienne als Tyrann in den schwärzesten Farben malt und seine Vertreibung als Wiedergewinn städtischer Freiheit preist, wird er zur Stimme eines städtischen Establishments, zu dem er selbst zählte und dessen Interessen der Herzog von Athen gefährdete. Walter von Brienne bemühte sich in seiner Regierungszeit um eine Konsolidierung der Staatsfinanzen. Vor allem die kontinuierlichen Kriege mit den Nachbarstädten drohten die Kommunalregierung finanziell auszubluten. Florenz hatte 1336–1338 in einer Allianz mit Venedig gegen Mastino della Scala Krieg geführt, der nicht nur als Signore über Verona herrschte, sondern auch die toskanische Stadt Lucca unter seine Kontrolle gebracht hatte. 1341 verständigten sich die Florentiner mit ihrem Gegner darauf, Lucca für den Preis von 250 000 Florin zu kaufen, um noch im gleichen Jahr gegen Pisa eine verheerende Niederlage auf dem Schlachtfeld zu erleiden. Zur gleichen Zeit, in der das Staatsdefizit rasant anwuchs, standen auch führende Florentiner Bankhäuser wie die der Bardi und Peruzzi vor erheblichen finanziellen Problemen, weil sie zu hohe Summen in riskante Kreditgeschäfte mit dem englischen König investiert hatten. Somit verband sich zu Beginn der 1340er Jahre eine Staatsschulden- mit einer Bankenkrise zu einer höchst problematischen Lage, die Männer wie Giovanni Villani mit brennender Sorge verfolgten – er selbst zählte zu den Anteilseignern des Bankhauses der Buonaccorsi, das im Zuge dieser Krise zusammenbrach (Najemy 2006).

Um den Staatshaushalt zu konsolidieren, ergriff Walter von Brienne Maßnahmen, die unmittelbar die Interessen der Kreise betraf, die in Staatsschulden investiert hatten: Er setzte die Zahlung von Zinsen auf Staatsschulden aus und beendete die Übertragung von indirekten Steuern auf die Geldgeber, um stattdessen direkte Steuern wie die Vermögenssteuer wieder

einzuführen. Damit machte er sich das finanzstarke und in Geldgeschäften aktive Patriziat der Arnostadt zum Feind. Als Reaktion darauf setzte Walter von Brienne auf die Unterstützung von Bevölkerungsgruppen, die an der Produktion von Wollstoffen – der Schlüsselindustrie in Florenz während des 14. Jahrhunderts – beteiligt waren, aber in der etablierten Zunftstruktur benachteiligt wurden. So gestattete er den Wollfärbern, die bis dahin der mächtigen Großzunft der Wollfabrikanten (*Arte della Lana*) unterstanden, sich zu einer eigenen Zunft zusammenzuschließen und damit auch eine eigene Zunftgerichtsbarkeit zu etablieren. Darüber hinaus veranlasste er Maßnahmen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Lohnarbeiter in der Wollindustrie verbessern sollten – womit er erneut die Wollfabrikanten brüskierte. Er gestattete den Arbeitern sogar, während der großen Prozession der Stadtbevölkerung am Festtag des Stadtpatrons, des heiligen Johannes des Täufers, als eigene Formation in Erscheinung zu treten. Beides, die Maßnahmen zur Eindämmung des Staatsdefizits wie auch die zum Schutz und zur Förderung untergeordneter Arbeiter im Wollgewerbe, sorgte dafür, dass die ökonomische Führungsschicht von Florenz im Sommer 1343 gegen Walter von Brienne konspirierte und ihn schließlich am Annetag, dem 26. Juli, aus der Stadt vertrieb. Bei dem Vorwurf der Tyrannei konnte sie sich darauf berufen, dass der Signore in der Tat einige sehr scharfe Urteile gefällt und exekutiert hatte, aber daneben spielten sicherlich seine finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen eine entscheidende Rolle für die erbitterte Feindschaft, die nicht zuletzt Giovanni Villani beredt bezeugt. Allerdings bringt der Chronist diese Interessenskonflikte nicht auf ihren ökonomischen Begriff, sondern verschleiert sie hinter einer Rhetorik von Tyrannei und Freiheit.

In dieser Form ging die Vertreibung des Herzogs von Athen in das kulturelle Gedächtnis des mittelalterlichen Stadt Florenz ein. Der Annetag wurde zu einem jährlichen Gedenktag ausgestaltet, an dem rituell an den Sieg über die Tyrannei erinnert wurde. Außerdem entstand ein wohl fälschlich dem Maler Orcagna zugeschriebenes Fresko, das den Sieg der Florentiner über Walter von Brienne feiert (Abbildung 13): Vor einem Tuch mit den Wappen von Florenz thront die heilige Anna und hält schützend ihre Hand über den Kommunalpalast als Symbol für die Autonomie der Gemeinde. Zugleich übergibt sie bewaffneten Kontingenten die Banner der Stadt und des Popolo. Die Bewaffneten sind an ihrer Uniform als Bürgermiliz zu erkennen, die die Florentiner gegen Übergriffe auf ihre Freiheit und ihre Rechte verteidigen sollten. Zur Linken der Heiligen vertreibt „die Tugend der Constantia“ den Signore, der „das Tierattribut des Verrats in der Hand [hält]“ (Belting 1989, 44). Vor dessen verwaistem Thron liegen als Symbole seiner gebrochenen Macht sein Banner, eine zerbrochene Waage, ein zerbrochenes Schwert sowie ein Gesetzbuch auf dem Boden.



Abbildung 13: Vertreibung des Herzogs von Athen (nach 1343). Florenz, Palazzo Vecchio. Wikimedia Commons/Web Gallery of Art.

Ebenso wie das Fresko und der Bericht Giovanni Villanis repräsentierte auch die Bürgerversammlung vom 28. Juli 1343 die idealisierte Fiktion einer im Kampf gegen die Tyrannei vereinten, die eigene Freiheit verteidigenden Bürgergemeinde. Zu diesem Zweck musste während der Bürgerversammlung der einhellige Konsens aller inszeniert werden, denn nur dadurch konnten die Beschlüsse Legitimität beanspruchen. Die historische Analyse ermöglicht es aber, hinter diese „Konsensfassade“ zu schauen und das politische und soziale Kräftespiel aufzuzeigen, das diese Repräsentationen verschleierten. Und in der Tat sollte sich der Konsens vom 28. Juli als extrem brüchig erweisen: Die bei diesem Anlass gewählte, stark von Magnaten geprägte Stadtregierung wurde bereits Ende September wieder aus dem Amt gejagt, und bald darauf traten die antimagnatizischen Gesetze wieder und geänderte Wahlgesetze neu in Kraft.

Für die Frage nach der Repräsentation der Bürgergemeinde in politischen Ritualen wie auch Text- und Bildmedien ist es also entscheidend, zweierlei in den Blick zu nehmen. Zum einen kann aufgezeigt werden, wie die Selbstdarstellung einer Gemeinde auf die Inszenierung von Rechtsgleichheit oder Einmütigkeit angewiesen war. Darin konnten sich Selbstbilder wie das einer freien Republik, die gegen die Tyrannei kämpft, wiederfinden. Diese Selbstbilder beruhten zwar auf Fiktionen, waren aber nichtsdestotrotz historisch wirksam, wenn Bürger sie als zutreffend anerkannten. Zum anderen ist es aber unerlässlich, die sozialen Ungleichheiten und politischen Interessensgegensätze systematisch herauszupräparieren, die diese

Selbstrepräsentationen verschleierten (Dartmann 2012). Denn hinter der Darstellung republikanischer Freiheit und bürgerlichen Konsenses stand zumindest im Florenz des 14. Jahrhunderts – aber in der Praxis auch in vielen anderen europäischen Republiken, sogar Gersau – eine Gesellschaft, die von scharfen sozialen Gegensätzen und einer harten ökonomischen Konkurrenz geprägt war, sodass zum Teil brutal ausgefochtene Interessensgegensätze ebenso zur Realität zählten wie die Darstellung von bürgerlicher Eintracht und Freiheit.

Quellen und Literatur

Belting, Hans (1989), Das Bild als Text. Wandmalerei und Literatur im Zeitalter Dantes, in:

Ders. und Dieter Blume (Hg.), Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder, München, 23-64

Dartmann, Christoph (2012), Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune (11. – 14. Jahrhundert) (Mittelalter-Forschungen 36), Ostfildern

Najemy, John M. (2006), A History of Florence, 1200–1575, Malden/MA

Stollberg-Rilinger, Barbara (2004), Symbolische Kommunikation in der Vormoderne.

Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31, 489-527

Villani, Giovanni (1991), Nuova Cronica, hg. von Giovanni Porta, Parma

Töten, um davon zu erzählen.

Blutgericht und die Entstehung kommunaler Identität – Umriss einer Fallstudie

Mathias Moosbrugger

I.

Am 10. Februar 1400 entschloss sich Wilhelm vom Fröwis, der Ammann des Hinteren Bregenzerwaldes, eine Urkunde über die Vollstreckung eines Todesurteils an den drei Brüdern Claus, Lüti und Burkhard Knechtenhofer auszufertigen (Abbildung 14). Das war für die Brüder unerfreulich – für einen mehr als für die beiden anderen, wie wir gleich sehen werden. Für den Historiker stellt diese Vorgehensweise von Fröwis allerdings einen raren Glücksfall dar. Wenn man nämlich daran geht, in einem größeren historischen Kontext einen Erklärungsvorschlag zu skizzieren, um die unter mehrerlei Rücksicht seltsame Urkunde vom 10. Februar 1400 zu verstehen, eröffnen sich zugleich faszinierende neue Perspektiven auf die umfassendere Frage, welche Faktoren bei der Entstehung von ländlichen Gemeinden wirksam werden konnten. Die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit durch die Gemeinde gilt bekanntlich oft als eines der wichtigsten Zeichen besonders weitreichender kommunaler Autorität und Unabhängigkeit. Das wurde auch für Gersau festgestellt (Müller 2013, 44). Ein genauerer Blick in den im heutigen österreichischen Bundesland Vorarlberg gelegenen spätmittelalterlichen Hinteren Bregenzerwald, der in der Forschung lange Zeit ähnlich bewertet worden ist, zeigt allerdings, dass dahinter auch ganz andere Ursachen stehen konnten.

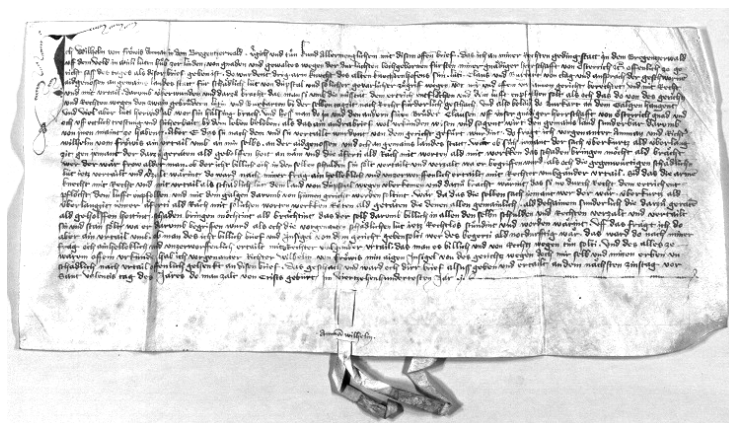


Abbildung 14: Erstes urkundliches Todesurteil im Hinteren Bregenzerwald vom 10. Februar 1400; das Siegel des Ammanns Wilhelm vom Fröwis ist verloren gegangen. Vorarlberger Landesarchiv, Urk. 3749.

II.

Für den Hinteren Bregenzerwald sind aus der Zeit von 1400 bis 1520 insgesamt 15 blutgerichtliche Urkunden erhalten geblieben. Schon allein die Zahl ist außergewöhnlich. Im gesamten restlichen Vorarlberg zwischen Bodensee und Silvretta ist für das Mittelalter nur ein einziges weiteres urkundliches Todesurteil überliefert worden. Es ist – von der großen Zahl ganz abgesehen – aber ganz grundsätzlich erstaunlich, dass es im spätmittelalterlichen Hinteren Bregenzerwald üblich war, über blutgerichtliche Verfahren offizielle Urkunden auszustellen. Wurde jemand bei einer todeswürdigen Tat wie Diebstahl in flagranti überrascht, war die Sache im Mittelalter eigentlich verhältnismäßig einfach. Man machte die Angelegenheit öffentlich und nahm sie dann selbst in die Hand. Der Historiker Arno Borst schreibt dazu nüchtern: „Zur Vollstreckung braucht man nicht einmal den ordentlichen Galgen, der nächste Baum genügt.“ (Borst 2004, 59) Eine finanziell wie administrativ aufwändige Beurkundung war jedenfalls nicht nötig – auch dann nicht, wenn diese Dinge im Rahmen eines regelrechten Gerichtsverfahrens gelöst wurden. Über das Vorkommen und den Ablauf von Hinrichtungen im Mittelalter werden wir deshalb, wenn überhaupt, normalerweise durch normative, chronikalische oder literarische Quellen verschiedenster Art mehr oder weniger objektiv informiert, unter Umständen wurden die Hinrichtungen behördlich protokolliert.

Dass Fröwis sich im Februar 1400 dazu entschloss, in dieser Sache anders vorzugehen, erklärt sich aus der komplexen Situation, in der er sich als Ammann im Hinteren Bregenzerwald befand. Erst wenige Jahre zuvor hatten die Habsburger die Grafschaft Feldkirch, zu der das Tal gehörte, durch Kauf von Rudolf V., dem letzten Graf von Montfort-Feldkirch, an sich gebracht. Als Repräsentant dieser neuen Landesherrschaft im Hinteren Bregenzerwald bestand die Aufgabe von Fröwis nicht zuletzt darin, in seinem Zuständigkeitsbereich die Autorität des Landesherrn nachhaltig zu verankern. Das war eine schwierige Aufgabe, auch aus verkehrsgeographischen Gründen; das Tal war abgelegen und gebirgig. Es war allerdings letztlich nicht die Geographie, sondern die Geschichte des Hinteren Bregenzerwaldes, die für Fröwis die eigentliche Herausforderung darstellte. Tatsächlich gab es bis ins ausgehende 14. Jahrhundert in dieser großen Talschaft, die sich praktisch vom unteren Vorarlberger Rheintal bis beinahe zum Arlberg erstreckte, keine Tradition einer allgemein anerkannten politischen Institution, deren Autorität sich gleichmäßig auf die oft weit voneinander entfernt liegenden Dörfer und Weiler der Region erstreckt hätte. In den überlieferten Quellen zeigt sich das besonders darin, dass Rechtsgeschäfte vor Ort nicht von den Vertretern einer solchen politisch umfassenden Autorität besiegelt und so rechtskräftig gemacht wurden. Das wurde von anderen Akteuren, zum Beispiel dem Kloster Mehrerau oder den Montforter Grafen, übernommen.

Noch 1383 wurde ein lokaler Zinsverkauf von einem Bregenzer Bürger mit seinem privaten Siegel bestätigt.

In den 1380er Jahren begann jedoch ein Prozess, der schließlich dazu führte, dass sich die politische Struktur des Tales radikal änderte und aus dem politisch zergliederten Tal eine zusammengehörige und weitgehend homogen organisierte Talgemeinde wurde (Abbildung 15), die über kommunale Institutionen und Strukturen verfügte, die ihr die Ausübung von politischer, gerichtlicher und sozialer Kontrolle in der gesamten Region ermöglichten. Der Beginn dieser Revolution lässt sich quasi auf den Tag genau datieren: Am 9. Januar 1380 wurde in einer Urkunde die Huldigung des Hinteren Bregenzerwaldes gegenüber dem neuen Landesherrn, Herzog Leopold III. von Österreich, schriftlich festgehalten. Buchstäblich wie aus dem Nichts tritt uns hier eine talschaftsübergreifende Gemeinde als Subjekt der Huldigung auf, die nicht nur von einem territorial zuständigen Ammann vertreten wurde – „wir der amman und die land lüt gemeindlich in dem Pregentzerwald“ –, sondern mit einem eigenen Siegel – „des landes ingesigel“ – bemerkenswerterweise auch über das wichtigste Zeichen gemeindlicher Autonomie verfügte. Diese neue Gemeinde wurde binnen kurzer Zeit zum maßgeblichen politischen Akteur innerhalb des Tales. Im Jahr 1386 tritt im Zusammenhang mit einem Zinsverkauf der Ammann im Hinteren Bregenzerwald erstmals als Instanz auf, die Geschäfte vor Ort rechtskräftig machen kann. Bald sollte er in solchen und ähnlichen Angelegenheiten exklusiv zuständig sein. Die Zeit, als man sich nach weitgehend freiem Ermessen private Siegler gesucht hatte, die die Rechtskraft von Geschäften im Bregenzerwald garantieren sollten, war damit vorbei.



Abbildung 15: Karte Vorarlbergs von 1783, vereinfacht nach Blasius Hueber; die weit ausgreifende Talgemeinde des Hinteren Bregenzerwaldes im Norden des Landes bestand vom späten Mittelalter bis zur Neuordnung der politischen Landschaft während der bayrischen Herrschaft am Beginn des 19. Jahrhunderts. Vorarlberger Landesarchiv (elektronische Version: <http://www.vorarlberg.at/jpg/landesname.jpg>).

Es ist kein Zufall, dass der Hintere Bregenzerwald als Gemeinde mit repräsentativer Funktion nach außen (Huldigung) und regulativer Macht nach innen (lokale Rechtsgeschäfte) in den 1380er Jahren und damit genau zu dem Zeitpunkt urkundlich greifbar wird, als die Habsburger als neue Landesfürsten antraten. Die Habsburger standen vor dem Problem, dass sie auf kein vorhandenes Instrumentarium zurückgreifen konnten, um ihre Macht im gesamten Hinteren Bregenzerwald effektiv durchzusetzen. Weder verfügten sie über eine niederadlige Dienstmansschaft mit einigermaßen umfassendem Einfluss in der Region, noch kontrollierten sie vor Ort in einem Ausmaß grundherrschaftliche oder kirchliche Rechtstitel, das es ihnen erlaubt hätte, Macht im ganzen Tal auszuüben. Die Lösung dieses Dilemmas war im wahrsten Sinne des Wortes kreativ: Weil die Habsburger keine Strukturen vorfanden, von denen her sie ihre Landesherrschaft im Bregenzerwald hätten durchsetzen können, schufen sie sich eine. Die Einführung des *Ammanns* als eines Vertreters einer angeblich bestehenden *talschaftsübergreifenden Gemeinde* im Hinteren Bregenzerwald mit *Siegel* in der Huldigungsurkunde von 1380 ist tatsächlich in erster Linie als eine raffinierte Rechtsfiktion im Interesse der neuen Machthaber zu verstehen; nichts deutet bis zu diesem Zeitpunkt auf ihre Existenz hin. In dieser Urkunde wurde mit juristischen Mitteln eine praktisch rein fiktive Geschichte erzählt, mit der man die herrschaftstechnisch unbequeme politische Realität zu Gunsten der eigenen Interessen verändern wollte. Mit der vom Ammann repräsentierten Talgemeinde wurde – vorerst praktisch nur auf dem Papier bzw. Pergament – eine Struktur

geschaffen, die dem Landesherrn zur umfassenden Kommunikation und Durchsetzung seiner Herrschaft in dieser politisch zersplitterten und inhomogenen Region dienen sollte. Der von den Habsburgern installierte Ammann wurde als Vertreter einer de facto noch nicht bestehenden talschaftsübergreifenden Gemeinde eingesetzt und leistete quasi in ihrem Namen den Huldigungseid – es gab sonst schlichtweg niemanden, der diese Aufgabe hätte erfüllen können. Die politische Fiktion einer umfassenden Talgemeinde im Hinteren Bregenzerwald zu einer politischen Realität zu machen, war die Aufgabe, die sich den von den Landesfürsten eingesetzten Ammännern seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert stellte. Es ist bemerkenswert, dass das tatsächlich gelang. Pergament, Tinte und eine kreative politische Phantasie allein genügten aber ganz offensichtlich nicht, um die Autorität der neu eingeführten talschaftsübergreifenden kommunalen Strukturen im Hinteren Bregenzerwald im Dienst der habsburgischen Landesfürsten faktisch durchzusetzen. Um die bis dahin in anderen, urkundlich nur schwer fassbaren soziopolitischen Strukturen lebenden Bregenzerwälder auf die neuen politischen Zeiten einzuschwören, musste auch noch Blut fließen.

III.

Im Kontext der komplexen Geschichte der Schaffung der Talgemeinde im Hinteren Bregenzerwald im ausgehenden Mittelalter durch im wahrsten Sinne des Wortes erzählerische Mittel – vor allem durch einen phantasievollen (politischen) Geist, der die Instrumente von Schriftlichkeit kreativ zu nutzen wusste – treten die mindestens ebenso komplexen Ereignisse, die die eingangs erwähnte blutgerichtliche Urkunde vom 10. Februar 1400 schildert, in ein völlig neues Licht. Ammann Fröwis, der Aussteller der Urkunde, hält darin fest, dass er „von gnaden und gewaltes wegen der durlüchten hochgebornen fürsten miner gnädiger herrschafft von Osterrich etc. offenlich ze gericht sass des tags als dieser brief geben ist“. Daran schließt sich kein trockenes juristisches Protokoll, sondern eine hoch dramatische Geschichte an. Fröwis erzählt darin, dass vor ihn als Vorsitzenden des Blutgerichts „des alten Knechtenhofers sün Lüti, Claus und Burkart“ gebracht und wegen „düpstal und sölicher gevarlicher zuogriff wegen“ angeklagt worden waren. Sie wurden dazu verurteilt, „das man si umb die misstat dem ertrich entflöchen und dem lufft empfehlen“, also erhängen sollte. Was folgte, war eine geradezu filmreife Szene: Burkart wurde erfolgreich gehängt, der zweite Bruder Lüti hatte jedoch das Glück, dass „sin hälsling brach“. Deshalb, so die Urkunde weiter, „liess man do in und den andern sinen bruoder Clausen uff unser gnädiger herrschafft von Österrich gnad und och uff ettlich trostung und sicherhait by dem leben belyben“. Man spürt hier noch Anklänge an die Logik der Gottesurteile. Fröwis fragte danach in den Gerichtsumstand, ob man über das

Verfahren nicht „billich brief und insigel an dem gericht geben solti“, was gewährt wurde. Ammann Fröwis war das an Rechtssicherheit aber noch nicht genug. Um sicher zu gehen, wurde entschieden, dass die beiden überlebenden Brüder einen sogenannten Urfehde-Eid schwören mussten, mit dem sie sich verpflichteten, das Urteil zu akzeptieren und sich für das Gerichtsverfahren und den Tod ihres Bruders nicht zu rächen. Die Urkunde über diese Urfehde darüber wurde etwas mehr als einen Monat später, am 15. März 1400, ausgestellt (Niederstätter 1985, 24f).

Warum Fröwis auf die Instrumente von Brief und Siegel in einer Sache zurückgriff, die nach den Rechtsgepflogenheit seiner Zeit weder das eine noch das andere erforderte, erklärt sich aus dem geschilderten historischen Kontext der herrschaftlich motivierten Entstehung der Talgemeinde in Verbindung mit dem Wissen darum, was sich bei diesem Gerichtstag am 10. Februar 1400 tatsächlich ereignete. Verurteilt wurden dabei nämlich nicht, wie in der Urkunde behauptet wird, „dryg arm knecht“, die des Diebstahls überführt worden waren. Die drei Knechtenhofer-Brüder entstammten tatsächlich einer der einflussreichsten Familien der Region. Ihr Vater Heinrich Knechtenhofer verfügte über ein eigenes Siegel, die Familie ist als wirtschaftlich äußerst potent bezeugt. Die Beurkundung des Todesurteils lässt sich ausgehend von der Rechtsmaterie, um die es dabei geht, nicht erklären. Als Teil einer von Ammann Fröwis verfolgten Strategie der Etablierung von herrschaftlichen Strukturen in der Region macht sie allerdings Sinn. Die Meistererzählung von der umfassenden Autorität des Landesherrn in einer politisch angeblich homogenen Talgemeinde, wie sie in der Huldigungsurkunde von 1380 festgehalten worden war, wurde dadurch wiederholt und nunmehr sogar mit Blut besiegelt. Sie wurde dadurch realer denn je: Durch das urkundlich festgehaltene Urteil wurde dokumentiert, wer vor Ort auch und gerade *in extremis* das Sagen hatte: Der Ammann, der seine Autorität nicht wie die Knechtenhofer und andere von einer lokalen Machtbasis herleitete, sondern von der landesfürstlichen Macht, die ihn in den größeren Kontext einer Talgemeinde – einer Talgemeinde, die am Ende des 14. Jahrhunderts erst noch im Werden war – gestellt hatte. Die Beurkundung dieses Vorfalls im Sinne der 1380 grundgelegten politischen Erzählung von einer durch den Ammann landesherrschaftlich kontrollierbaren umfassenden Talgemeinde im Hinteren Bregenzerwald und die Archivierung des entsprechenden Dokuments war integraler Bestandteil einer politisch motivierten Charade. Dass die Urfehde der beiden überlebenden Knechtenhofer-Söhne Lüti und Claus vom 15. März 1400 nicht nur von Ammann Fröwis, sondern auch vom habsburgischen Vogt in Feldkirch und vom Vater der beiden überlebenden Verurteilten, Heinrich Knechtenhofer, besiegelt wurde, passt perfekt in dieses Szenario. Man kann in dieser Urkunde geradezu eine Art regionalen Staatsvertrag sehen, durch den die

habsburgische Landesherrschaft und ihre Vertreter, der Vogt und Ammann Wilhelm vom Fröwis, von einem maßgeblichen Mitglied der bisherigen lokalen Elite quasi offiziell als allein zuständige friedesichernde Autorität anerkannt werden musste. Die vorerst fiktive Meistererzählung vom Jahr 1380 war im Jahr 1400 zur blutigen politischen Realität geworden. Die Autorität der landesfürstlichen Macht, die Fröwis repräsentierte, stand damit auf festerem Grund denn je.

IV.

Die regelmäßige Beurkundung von Todesurteilen wurde im Bregenzerwald seit diesem spektakulären ersten Gerichtstag aufrechterhalten und weiterentwickelt. Dadurch wurde die Autorität des Landesherrn in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen immer wieder offiziell erinnert und dem kommunalen Gedächtnis – dem Archiv – einverleibt. Durch die wiederholte Einspeisung dieser machtpolitisch strukturierten Erinnerung in das Archiv als der wichtigsten sinn- und identitätsstiftenden Ressource der Talgemeinde, wurde sukzessive politische Realität aus dem Geist der politischen Erzählung von 1380 geschaffen. Die Talgemeinde wurde immer mehr zum selbstverständlichen Rahmen politischer Aktivität in der Region. Die Urkunden über die blutgerichtlichen Prozesse erklären sich also nicht aus einer dahinterstehenden juristischen Logik, sondern von einem politischen Interesse her, das in den Urkunden dadurch wirksam wurde, dass man in sie die Erzählung von der umfassenden Macht des herrschaftlichen Ammanns in einer Talgemeinde einbaute: Man tötete, um dann in Urkundenform zu erzählen, wer in der Region die Macht hatte. Die Konstruktion von politischer Realität durch eine obrigkeitlich eingeführte und in ihrer urkundlichen Form langfristig wirkende Meistererzählung hat im Bregenzerwald wohl außergewöhnliche Formen angenommen. Das Verfahren als solches ist jedoch alles andere als eine Ausnahmeerscheinung. Es ist gerade für den Schweizer Raum überzeugend gezeigt worden, wie wichtig narrative Argumentationsmuster bei der Formung lokalen Rechtslebens im späten Mittelalter waren (Teuscher 2007).

Mit den Ereignissen des Jahres 1400 brach im Hinteren Bregenzerwald das 15. Jahrhundert an. In ihm sollte der Hintere Bregenzerwald, wie vom Landesherrn beabsichtigt, zu der festgefühten Talgemeinde werden, die er über Jahrhunderte hinweg geblieben ist, wobei natürlich neben der Blutgerichtsbarkeit zahlreiche weitere Faktoren von großer Bedeutung waren (Moosbrugger 2009). Als im Laufe des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit der Ammann schließlich immer stärker auch zu einem auch von der Gemeinde gesetzten Amt wurde – erstmals bezeugt ist eine kommunale Partizipation an seiner Bestellung 1497 –, kam

es aber zu interessanten Verlagerungen bei der Wahrnehmung des blutgerichtlichen Urkundenbestandes. Die Gemeinde interpretierte die hervorgehobene Funktion *ihrer* Ammanns in den blutgerichtlichen Verfahren – in anachronistischer Weise, aber durchaus nachvollziehbar – als Zeichen *ihrer* besonderen Autorität als Gemeinde. Die urkundlich dokumentierte Delegierung der blutgerichtlichen Autorität an den Ammann zum Zweck der Festigung der kommunalen Strukturen im Hinteren Bregenzerwald hatte zwar ursprünglich im Dienste der landesfürstlichen Autorität in einer zergliederten Region gestanden. Sie wurde aber aufgrund der historischen Entwicklungen zu einem Argument der mit immer größerem Selbstbewusstsein agierenden regionalen Eliten. Diese hatten sich im Kontext der etablierten Talgemeinde neu aufgestellt und verwendeten nunmehr den blutgerichtlichen Urkundenbestand im Kontext einer neuen politischen Meistererzählung – mit einer Kategorie Peter Blickles könnte man von einer *kommunalistischen* Meistererzählung sprechen – als Argument für ihre angeblich althergebrachten kommunalen Rechte und Privilegien gegenüber dem Landesherrn.

Sie waren damit durchaus erfolgreich, so erfolgreich, dass sie – mindestens fallweise – nicht nur ihre Landesfürsten, sondern – praktisch durchwegs – auch die Historiker überzeugt haben. Aber das ist eine andere Geschichte.

Literatur

Borst, Arno (2004), *Lebensformen im Mittelalter*, Hamburg: Nikol

Moosbrugger, Mathias (2009), *Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter* (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 9), Konstanz: Universitätsverlag Konstanz

Müller, Albert (2013), *Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte*, Baden: Hier + Jetzt

Niederstätter, Alois (1985), *Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes* (Forschungen zur Vorarlberger Geschichte 6), Dornbirn: Vorarlberger Verlagsanstalt

Teuscher, Simon (2007), *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus Historische Studien 44), Frankfurt a. Main: Campus Verlag

Bäuerliche Rechtskultur in Oberdeutschland am Ende des Mittelalters. Die Grundlegung für ein „gemeines Regiment“

Peter Blickle

Gemeines Regiment gehört zur politischen Rhetorik der frühen Reformationszeit, wenngleich der Begriff auch nicht sehr verbreitet ist. Treffend ist er dennoch, weil er eine Organisationsform politischer Macht abbildet, die breitere Bevölkerungsschichten, den häufig sogenannten *Gemeinen Mann*, an politischen Entscheidungen stärker beteiligt.

Eine Flugschrift aus den 1520er Jahren wirft die Frage auf, ob die „angeborene“ oder „gewählte“ Herrschaft vorzuziehen sei. Blicke man zurück in die Geschichte, lautet die Antwort, sei jedes „gemeine Regiment“, etwa das der Römer vor der Kaiserzeit oder das Zunfregiment einer Reichsstadt, vorzuziehen, weil es für Tyrannei unanfällig sei. Tyrannen machen aus freien Untertanen „Eigenleut“ (Leibeigene) und „servi“ (Sklaven). Das gemeine Regiment hingegen fördert den Landfrieden und den gemeinen Nutzen, Bauern und Handwerker können es ausüben und es ist nicht erblich. Normativ für das gemeine Regiment ist nicht geltendes Recht, sondern das *göttliche Recht*. Der hier zitierte Text eines anonymen Autors stammt zweifelsfrei aus Oberdeutschland. Das war der zeitgenössische Dachbegriff für die Schweiz und Schwaben.

Das gemeine Regiment war in der Praxis nicht unbekannt (vgl. Kümin 2013). 1436 wurden von Ammann und Kirchgenossen von Gersau zwei Ordnungen, „die wir vffn vuß selber gesetzt hant“, erlassen. Es handelt sich um die Neukodifizierung von Hofrecht und Ehe- und Erbrecht nach dem Erwerb aller Herrschaftsrechte durch die Gemeinde. Zusammengefasst unter dem Begriff Landrecht verpflichtet die Gemeinde sich selbst auf die Friedenssicherung und (unter „Landnutz“) auf den Gemeinen Nutzen und regelt die Besetzung des Gerichts. Alle Gemeindemitglieder über 14 Jahren sind an der Rechtsfortschreibung beteiligt, passiv und aktiv wahlberechtigt und entsprechend auch amtpflichtig. Das Regiment in dieser Form wird durch einen Eid bestätigt (Bezirksarchiv Gersau, Urkunden Nr. 9 und 10).

Die skizzierte politische Theorie und die politische Praxis unterscheiden sich nur in einem Punkt – wie kommt Recht in die Welt. In Gersau setzen es die Gemeindemitglieder, die Flugschrift erwartet es aus der Anwendung des göttlichen Rechts. Es sind zwei Ausdrucksformen bäuerlichen Rechtskultur, die sich – das ist mein Thema und meine These – grundsätzlich nicht unterscheiden. Der Ruf nach dem göttlichen Recht ist lediglich der Reflex auf die Kränkungen, welche das bäuerliche Rechtsverständnis hatte erleiden müssen.

1.

Von einer *bäuerlichen Rechtskultur* kann man deswegen sprechen, weil die ständische Gesellschaft sich durch ihre verschiedenen Rechtskreise, denen eigene Gerichtshöfe entsprachen, unterschied. Bauern unterstanden im Spätmittelalter einem Recht, dessen Bezugsrahmen eine adelige oder geistliche Herrschaft war (Hofrecht). In der Regel wurden im jährlichen *Bauding* die Güter neu vergeben, das geltende Recht verlesen oder von den Eigenleuten erfragt, nach der Rechtsweisung erfolgte die Besetzung des Gerichts durch Kooptation, Einsetzung oder Wahl der Gerichtsgemeinde, dann wurde Recht gesprochen, bei schwierigen Fällen unter Beteiligung aller Genossen.

Das System, obschon es nach den überlieferten Rechtstexten vergleichsweise konfliktfrei erscheint, funktionierte in Wahrheit nicht. Die Gründe dafür sind unklar, aber der Sachverhalt ist unbestreitbar. Belegt ist er durch die *Pfalbürger*, die nirgends so verbreitet waren und nirgends die Herrschaft von Adel, Bischöfen und Prälaten so haben erodieren lassen wie in Oberdeutschland (Marchal 2002). Tausende Bauern wurden Bürger in Zürich, Luzern und Bern, ohne dauernd in der Stadt zu leben. Für Schwaben fehlen genauere Zahlen, aber immerhin hat Ravensburg im 14. Jahrhundert insgesamt 3000 Personen ins Bürgerrecht aufgenommen, was in etwa der Einwohnerzahl von 1350 entsprach.

Weshalb Bauern das Bürgerrecht suchten, sagen die Quellen selten. Habsburg verlangte von den Luzerner Pfalbürgern, sich vor habsburgischen Gerichten wenigstens dann zu verantworten, wenn sie auf dem Land lebten. Das hieße dann, sie hätten es vorgezogen, ihre Rechtsgeschäfte vor dem städtischen Gerichten zu tätigen. Die oberschwäbischen Reichsstädte äußerten sich in dieser Hinsicht in den 1430er Jahren deutlicher. Das „Burgrecht“ hätten die Leute vom Land angenommen, heißt es in der Korrespondenz zwischen Nördlingen und Ulm 1431, „dadurch sú mit irem libe und gu(o)tt deste baß bi recht bliben sint“, zumal viele „in niemans zwingen und ba(e)nnen oder vogtien sae(e)ssen“ (Kerler 1956, 505 ff., 564). Wenn man das verallgemeinern darf, dann waren einerseits der persönliche Rechtsstand und jener ihrer Güter bedroht, andererseits gab es Regionen, in der es überhaupt keine geregelte Rechtspflege gab.

Naheliegenderweise orientierten sich städtische Richter an Normen ihres Stadtrechts, das in besitzrechtlichen Fragen und im Strafrecht den Anspruch eines adeligen oder geistlichen Herrn durchaus abwehren konnte. Auch wurden in der Stadt Rechtsfälle in der Regel zügiger entschieden als auf dem Land, wo mancherorts das Gericht nur einmal im Jahr zusammentrat. Kurzum: das bäuerliche Rechtsbewusstsein um 1430 erfuhr durch das Pfahlbürgerwesen eine

große Bereicherung, das Recht erwies sich über das örtliche Gewohnheitsrecht (Hofrecht) hinaus als offen in den Bereich des gemeinen Rechts. Das war zweifellos eine Gefährdung für die Macht von Adel und Prälaten. Das belegen deutlich genug deren Reaktionen.

2.

Als *erstes* drängte der schwäbische Adel beim König darauf, das Pfalbürgerwesen zu unterbinden. Dazu bediente er sich seiner Standesorganisation, der „Gesellschaft mit St. Jörgenschild“. Gegründet wurde sie am 21. November 1407 in der Absicht, „daß wir alle gemeinlich, und sonderlich einander getreulich und fürderlich des besten und wegersten beholfen und beraten sein sollen gegen den Geburen von Appenzelle“. Also waren die Appenzeller-Kriege der Anlass für den Adel – selbst die meisten Klöster Oberschwabens trat dem Bund bei – sich genossenschaftlich zu organisieren. Bürgerrechtsverleihungen seien generell zu verbieten, verlangten sie vom König. Erfüllt wurde der Wunsch durch Sigismund in einem Reichsabschied auf dem Nürnberg Hoftag vom März 1431. Pfalbürger wurden im ganzen Reich verboten (Rogger 2004). Der Adel (und die Prälaten) hatten auf der ganzen Front gesiegt, die Städte verloren. Bauern war fortan der Zugang zu städtischen Gerichten verwehrt.

Adel und Prälaten begnügten sich damit nicht, sondern taten *zweitens* ihrerseits alles, um ihre Untertanen den Zugang nicht nur zu städtischen, sondern jedweden fremden Gerichten zu verbieten. Das erfolgte über die Instrumentalisierung der Eigenschaft, also dem Rechtsinstitut, das die Bewirtschafter eines Bauerngutes an einen bestimmten Herren band. Einsetzend um 1380 wurde Eigenleuten in nahezu allen Herrschaften Schwabens sukzessive verboten, sich des Rechtsschutzes einer Stadt zu bedienen, ihre Rechtsansprüche sollten sie „weder mit stetreht, mit burgerrecht noch mit keinen den sachen, geistlichen noch weltlichen, die iezo sint oder die noch von ieman erdaht, uffgesetzt oder funden mo(e)chten werden“ (Maurer 1980, 68) durchsetzen. Kein Gericht im Reich sollte sie von den Verpflichtungen entbinden können, einer ausschließlichen Gerichtshoheit ihrer Eigenherren zu unterstehen.

Spätestens hier teilte sich Oberdeutschland in zwei unterschiedene Rechtsräume, freilich mit fließenden Übergängen – Schwaben und Schweiz (Blickle 2006, 26-36, 178-188). In der Schweiz hat das Pfalbürgerverbot Sigismunds nichts bewirkt, in Schwaben wurde es eingehalten. Die Eigenschaft wurde in Schwaben zur Leibeigenschaft im skizzierten Sinn ausgebaut, in der Schweiz nicht.

Ein nochmaliger Blick auf das Appenzell rundet dieses Bild ab. Dort hatten um 1400 Bauern des Klosters St. Gallen wegen der vom Abt beanspruchten Leibeigenschaft und der den Appenzellern verweigerten Verbürgung in Städten, Widerstand geleistet, der schließlich

zum sogenannten Appenzellerkrieg eskalierte und als Reaktion den bündischen Zusammenschluss des schwäbischen Adels provozierte.

Schließlich wurde *drittens* das Netz dörflicher Gerichte enger geknüpft als bisher. Die von den Reichsstädten gerügten rechtlich verwahrlosten Regionen dürften verschwunden sein. In der Klosterherrschaft Kempten entstanden seit 1430 in kurzer Folge Dorf- oder Pfarreigerichte in Martinszell, Buchenberg, Krugzell, Reicholzried, Probstried und Durach. Bisher gab es nur für das Territorium ein einziges Hofgericht in Kempten. Ähnlich dynamisch scheint die Entwicklung in anderen Herrschaften gewesen zu sein. Das ist eine beeindruckende Verbesserung der Rechtspflege für die Untertanen und ein Zugewinn ihrer politischen Kompetenzen. Denn die Gerichte wurden nicht mit Amtleuten besetzt, sondern mit Ortsansässigen und das heißt Bauern, ständisch gesprochen mit Leibeigenen. Die Gerichte waren zuständig für *Erb und Eigen* und *Unzucht*, verhandelten also Erbrechtsfragen und die Übertretung von Geboten und Verboten, denn Unzucht hatte keineswegs die enge Bedeutung von heute, sondern bezog sich allgemein auf Normwidrigkeiten.

3.

Normen der Urteilsfindung im Dorf waren, wie die Quellen beeindruckend belegen, *Vernunft und Gewissen*, was die Richter in ihrem Amtseid bekräftigten, gelegentlich auch das göttliche Recht. Auf das göttliche Recht als Urteilsgrundlage trifft man eher selten, wohl aber auf das Gewissen, das man sich durch die eidliche Selbstbindung an christlichen Normen geschult dachte. Die Urteilsgrundlagen wurzelten damit einerseits in der Erfahrung, im Herkommen, allgemein im Recht, wie es lokal oder regional mündlich oder schriftlich überliefert war, andererseits in einem nicht näher spezifizierten christlichen Normensystem. Das reichte nicht in allen Fällen aus. Dann holten sich die bäuerlichen Richter Auskunft beim Gericht einer benachbarten Stadt oder bezogen sich auf *Landrecht* wie es im *Schwabenspiegel* niedergelegt war. Man geht heute davon aus, dass es vom ihm mindestens 300 Handschriften gab, die seit etwa 1480 durch Drucke noch erheblich vermehrt wurden. Wichtig ist die Feststellung, dass Oberdeutschland zu den Regionen des Reiches mit der dichtesten Überlieferungen an Schwabenspiegeln gehört, selbst in Dörfern wie Kloten (Zürich) lässt er sich nachweisen. Der Schwabenspiegel ist ein äußerstes detailliertes, wenn auch nicht systematisches Regelwerk, das zu komplizierten Erbrechtsfragen ebenso Auskunft gibt wie zum Nachweis von Statusrechten. Der Schwabenspiegel beruft sich aber auch oft auf Altes und Neues Testament, möglicherweise wurzelt hier die vorreformatorische Rede vom göttlichen Recht.

4.

Nachdem Prälaten und Adel nach 1400 ihre Bauern mehr und mehr aus den städtischen Rechtskreisen herausgelöst und sie ausschließlich ihren Gerichten unterstellt hatten, musste es jetzt darum gehen, die Urteilsgrundlagen dieser Gerichte in ihrem Interesse zu verändern. Es gibt keine Quelle, die diesen Vorgang detaillierter und prägnanter beschreibt, als die angefallenen Akten in einem Rechtsstreit zwischen dem Abt von Ochsenhausen und seinen Untertanen zwischen 1498 und 1502 über Erbrecht, Leibeigenschaft und Rechtssprechung in seiner Herrschaft. Der Abt versuchte die von ihm erlassenen Satzungen (*Gebot und Verbot*) als Rechtsgrundlage der Urteilsprechung durchzusetzen, indem er sie im Gericht hinterlegte und die Richter über ihren Amtseid zwang, sie zur Anwendung zu bringen. Diese seien aber, so klagten die Bauern, „von der gemain zu(o) Ochsenhusen oder merertail der selbigen nie gewilligt oder vergünstigt“ worden und widersprächen auch ihrem Eid, nach Vernunft und Gewissen zu urteilen (Blickle/Holenstein 1996, 73-97).

Die Position der Ochsenhausener Richter ließ sich nicht durchhalten, weil die Leibeigenen die Einhaltung der erlassenen Satzungen zu befolgen hatten und das urkundlich auch versprochen hatten. Das ist der Kern des Wechsels von der Eigenschaft zur Leibeigenschaft, d.h. von einer primär sozio-ökonomischen zu einer umfassenden persönlichen Unterwerfung. Für Tausende von Fällen ist der folgende repräsentativ: Christian Müller von Aichstetten ergibt sich 1510 an die Herrschaft Wolfegg und bekräftigt die Übergabe mit einem Eid. Als „bißher gantz frey vnd kainem *natewrlichen herrn*, dem Ich mit *leibaigenschaft* verwandt oder zugehördt“, verpflichtet er sich urkundlich und eidlich gegenüber dem Truchsessen von Waldburg, für immer in seinem neuen Rechtsstand als Leibeigener zu bleiben und als solcher „*gehorsam, pottmessig* vnd vnfluchtsam [zu] sein“ (Waldburg-Zeil'sches Archiv Zeil, Archivkörper Zeil, Urkunde 109). Der Kern dieser und aller vergleichbaren Urkunden ist: Der *natürliche Herr* hat *Leibeigene* und der oder die *Leibeigene* hat einen natürlichen Herrn. Ferment der Beziehung ist der *Gehorsam* des Leibeigenen gegenüber den *Geboten* des Herrn. Leibeigen waren um 1500 in Oberschwaben mehr oder minder alle Bäuerinnen und Bauern. Ohne Rechtsschutz städtischer oder königlicher Gerichte war die Gehorsamspflicht unbeschränkt. Dagegen liefen die Bauern Sturm und verlangten, sie auf „ziemliche“ Sachen zu beschränken.

5.

Von den drei erprobten Modalitäten der Konfliktlösung erwies sich schließlich nur die dritte als dauerhaft, zwei scheiterten oder zeitigten nur zeitlich bedingte Erfolge. Die *erste* war der

Versuch, Recht und Gesetz in der Weise zu harmonisieren, dass Satzungen durch Konsens der Gerichte rechtskräftig gemacht wurden. Auf diesem Weg sind der Tübinger Vertrag von 1514, die Tiroler Landesordnung von 1525 oder das Landrecht im Hochstift Sitten rechtskräftig geworden. Der *zweite* Weg wurde in der frühen Reformationszeit über eine rechtliche Nutzung der Testamente begangen. Huldrich Zwingli hat sich 1523 darin versucht und die Unruhe der Zeit auf eben die eklatanten Rechtsmängel zurückgeführt. „Darumb mu(e)ssend christenliche fürsten gsatzet haben, die nit wider gott synd, oder aber man tritt inen uß dem strick, welches darnach unru(e) gebirt“ (Zwingli, 2. Bd., 323). 50 Mandate hat der Zürcher Rat zwischen 1520 und 1530 in dieser Absicht erlassen. Martin Luther hat solche Diskurse nicht aufkommen lassen. Den *dritten* Weg ist der südliche Teil Oberdeutschlands, die Schweiz, gegangen – den Weg der Gesetzgebung durch Einung. Wo Richter und Ammänner durch Wahl, jedenfalls ohne herrschaftliche Beteiligung in ihre Ämter kamen, machten sie die Ordnungen von der Sicherung des Landfriedens und ein diesem dienendes Strafrecht bis zum Zivilrecht (Schuld- und Erbrecht) und Gerichtsverfassungsrecht. So etwa in Graubünden, wo die Statuten des Münstertals von 1427 von der Gemeinde „gewiesen“, vom Talrichter lediglich redigiert und vom Bischof von Chur als der Herrschaft nur mehr besiegelt wurden, bis solche Konfirmationen schließlich ganz entfielen. Wie im Appenzell, dessen Landbuch von 1421 ohne jede Beteiligung des Abtes entstanden war.

Appenzell ist ein in die Größe gedehntes Gersau. Beide gründen ihr Regiment auf die Grundkategorien bäuerlicher Rechtskultur. Beide gehören zu jenen (wenigen) politischen Systemen, die ihre Prägung dieser Rechtskultur verdanken. In Josias Simlers „Gemeiner loblicher Eydgnoschafft“ von 1576 hat dieses *gemeine Regiment* (res publica) eine deskriptive, in Ansätzen auch theoretische Würdigung erfahren.

Quellen und Literatur

- Blickle, Peter; Holenstein André (Hg.) (1996), Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 42), Stuttgart*
- Blickle, Peter (2006), Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, 2. Aufl., München*
- Kerler, Dietrich (Hg.) (1956), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, 3. Abteilung 1427-1431 (Deutsche Reichstagsakten 9), 2. Aufl., Göttingen*
- Kümin, Beat (2013), The Communal Age in Western Europe, c. 1100-1800: Towns, Villages and Parishes in Pre-Modern Society, Basingstoke*
- Marchal, Guy (2002), Pfalburger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi. Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 30), Berlin, 333-367*
- Maurer, Hans-Martin (1980), Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 39, 30-99*
- Rogger, Philipp (2004), Leibeigene und Pfalbürger. Ein ungelöstes Problem in Oberschwaben, Lic. phil. Universität Bern.*
- Zwingli, Huldreich (1906-1968), Sämtliche Werke, 14 Bde., Zürich*

Politische Freiheit in Personal- und Territorialverbänden

Catherine De Kegel-Schorer

Der Weg von den klösterlichen Fronhöfen zum souveränen Kleinststaat Gersau kann nicht zuletzt dank der Kleinräumigkeit der Verhältnisse recht genau nachverfolgt werden (Blickle 1990, 68). Kleinräumig sind auch die Genossenschaften, die hier vergleichend herangezogen werden sollen: die sogenannten „Freien auf Leutkircher Heide“ und die Nidwaldner Ürtgemeinden. Es handelt sich um bäuerliche Verbände mit bedeutender Selbstverwaltung, die in der Frühneuzeit sehr unterschiedliche Schicksale hatten. Während die Leutkircher Freien im österreichischen Untertanenverband aufgingen, wurden die Nidwaldner Korporationen zu staatstragenden Körperschaften. Dies hat sicher mit der geopolitischen Lage zu tun: Die Freien auf Leutkircher Heide siedeln in der im 16. Jahrhundert unter österreichische Landesherrschaft geratenden Landvogtei Schwaben, die Nidwaldner Ürten befinden sich wie Gersau im Kerngebiet der Eidgenossenschaft. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die unterschiedlichen personalen und territorialen Organisationsstrukturen. Die Gersauer Gemeinschaft ist als Territorialverband auch unter diesem Gesichtspunkt den Nidwaldner Ürten deutlich näher als den Leutkircher Freien.

Ursprünge

Die Freien auf Leutkircher Heide bildeten einen seit dem Spätmittelalter fassbaren Freibauernverband. Die Freiheit beruhte einesteils auf dem Besitz von Eigengütern, andernteils auf persönlicher Freiheit. Als sogenannte Niederfreie waren sie berechtigt, leitende Funktionen am Landgericht zu übernehmen. Die Zusammengehörigkeit beruhte ausschliesslich auf dem besonderen personenrechtlichen Status, der sich vom „gewöhnlichen“ freien Landbewohner, aber auch vom Stadtbürger, abhob. Im Spätmittelalter waren die Leutkircher Freien in mehr als 40 verschiedenen Orten in einem Umkreis von ca. 20 Kilometern ansässig. Während im Kerngebiet bis zu 30 Leutkircher Freie im selben Dorf lebten, waren es anderenorts nur mehr zwei oder drei Freie.

Anders liegen die Verhältnisse in Nidwalden. Zwar werden auch hier rund 1300 freie Bauern vermutet. Die Unterwaldner Talschaft aber verdankte ihre politischen Rechte und die reichsunmittelbare Stellung mehr dem günstigen politischen Klima im Umfeld der frühen Eidgenossenschaft als „besonderen rechtlichen Voraussetzungen wie etwa der Freiheit seiner

Talbewohner.“ (Blickle 1990, 87). Mit dem Anwachsen der Bevölkerung erhöhte sich die Besiedlungsdichte, was bereits im 14. Jahrhundert zu Aufspaltungen der Talschaft in untergeordnete, territorial zu charakterisierende Gemeinwesen führte. Diese „Ürten“ genannten Nutzungsgenossenschaften hatten nicht nur den wirtschaftlichen Zweck der gemeinsamen Nutzung von Wald, Weide und Alpen, sondern bildeten ebenso eine politische Zwischenebene zwischen der Landsgemeinde und dem Rat. Die historische Gewachsenheit der Strukturen hatte zur Folge, dass die ökonomischen und die politischen Ürten nicht immer deckungsgleich waren. Dies blieb nicht ohne Folgen für die politische Partizipation.

Organisation

Die starke personenrechtliche Stellung der Leutkircher Freien, begleitet von zerstreut liegendem freiem Eigen, hatte zur Folge, dass nur wenige zentrale Aufgaben vom Verband übernommen werden mussten. Als Exekutivorgan wählte die Genossengemeinde zwölf Steuerer. Die mutmassliche Herkunft des Zwölfergremiums aus der Gerichtsversammlung legt nahe, dass periodische Zusammenkünfte zumindest einmal jährlich stattfanden. Die Seltenheit von Amtshandlungen durch die komplette Zwölfergruppe erklärt sich nicht zuletzt durch die verstreuten Wohnorte der Mitglieder. Die geographische Distanz machte die kurzfristige Einberufung der Zwölfer zu einem Problem. Anschaulich wird dies bei der Bekanntmachung einer amtlichen Vorladung von 1505. Der mit der Verlesung beauftragte Notar schildert einen mehrstufigen, situativ zustande gekommenen Ablauf. Die Vorladung wurde als erstes in Tautenhofen unter der Wirtshaustür vor Peter Schmid, einem ehemaligen Steuerer, und einem weiteren Zeugen öffentlich angezeigt und verlesen. Schmid versprach, die anderen Steuerer herbeizurufen. Darauf verlas der Notar die Vorladung ein zweites Mal, diesmal auf der Strasse, vor einem Freien und einem Steuerer, der auf seinem Wagen sitzen geblieben war – das Ganze wiederum vor Zeugen. Am selben Tag verkündete er die Weisung noch in den Räumen des Wirtshauses. Am Tag darauf verlas er den Text abermals, diesmal vor zwei Steuerern und ihrem Knecht, die von einer anderswo versammelten Gruppe von Steuerern geschickt worden waren. Ort der Handlung war nun die Hintertür des Wirtshauses. Damit war nach Ansicht des Notars dem Auftrag Genüge getan. Ein persönliches Aufsuchen der noch fehlenden Steuerer war zu aufwendig und teuer, da etliche drei oder mehr Meilen entfernt wohnten. Aus dieser Schilderung lässt sich erkennen, wie umständlich sich die Einberufung des Gesamtgremiums im konkreten Fall gestalten konnte. Angesichts der Schwerfälligkeit eines Zwölferrates wurden

die laufenden Geschäfte in der Regel einer Dreiergruppe, den sogenannten Obleuten, übertragen.

Als Personenverband ohne territorialen Bezug liegt es auf der Hand, dass die Freien auf Leutkircher Heide nur wenige Amtleute brauchten. Siedlungsbedingte Ordnungsprobleme, wie sie bei Dorfgemeinden anfielen, hatte der Verband nicht. Da keine Normen für das Zusammenleben als Nachbarn im Dorf geschaffen werden mussten, brauchte man auch niemanden, der für die Einhaltung der Regeln gesorgt hätte. So beschränkte sich der Bedarf des Verbands an besoldeten Ämtern auf den Weibel und einen Knecht. Die Aufgaben des Weibels waren zweierlei Natur. Zum einen war er als Gerichtsdienner zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf der Gerichtsverhandlungen und alle weiteren Aufgaben im Bereich des Rechtsvollzugs, zum anderen oblag ihm der Einzug der Steuern. Die genauen Aufgaben des Knechtes sind aus den Quellen nicht zu erschliessen. Mit diesen wenigen Amtsträgern und Aufgaben sind die Aktivitäten des Verbandes bereits umschrieben.

In den Nidwaldner Ürten wurden die Genossenversammlungen periodisch einberufen. Je nach Ürte geschah dies zwei- bis viermal jährlich. Nach Bedarf wurden auch ausserordentliche Gemeinden einberufen. Die Genossengemeinde wählte nicht nur die Ürtebeamten, sondern auch die Abgeordneten auf Landesebene: periodisch auf ein Jahr die Richter, an ausserordentlichen Versammlungen auf Lebenszeit die Landräte. Jede politische Ürte stellte, je nach Grösse, drei oder sechs Ratsherren. Über sie erfolgte die politische Repräsentation auf Landesebene. Sie bildeten den grössten Teil des Landrats, der zusammen mit dem Landamman die Regierung wahrnahm mit all ihren exekutiven, administrativen, polizeilichen, diplomatischen, gesetzgeberischen und militärischen Aufgaben. Jede Ürte wählte aus ihren Landräten jeweils einen Richter für das Elfergericht, die höchste juristische Instanz im Land. Ebenfalls delegierte sie einen sogenannten Siebner an die regionalen Gerichte.

Innerhalb der Ürte waren verschiedene Beamte über das Jahr für die geordnete Bewirtschaftung des gemeinsamen Besitzes zuständig. Kleinere Ürten riefen häufiger Vollversammlungen ein: Hier wurde weniger delegiert, die Arbeit wurde direkt von den Genossen übernommen.

Freiheit personal – Die Freien auf Leutkircher Heide

Der Erwerb kaiserlicher Privilegien vermochte die tradierten Freiheiten der Leutkircher Freien auf eine festere Basis zu stellen. Selbst von herrschaftlicher Seite wurde den Leutkircher Freien widerwillig eine „berühmte Freiheit“ zugebilligt, Widerstand leistende Genossen als die „vornehmsten Ungehorsamen“ bezeichnet. Bezüglich der Gerichtsfolge hatte die rein personenrechtliche Freiheit durchaus Vorteile. Im Alltag ergab sich eine erstaunlich weitgehende Gestaltungsfreiheit. So im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Konfliktlösung: Sie reichte vom kaiserlichen Landgericht über die reichsstädtischen Gerichte bis zur Schiedsgerichtsbarkeit, selbst bei Tötungsdelikten.

Auch der horizontalen Mobilität, der sogenannten Freizügigkeit, stand nichts im Wege. Wer seinen Wohnsitz in eine der umliegenden Städte verlagerte, musste sein Eigen nicht veräußern. Der Existenzgründung in benachbarten Reichsstädten lag nichts im Weg. Mit der Annahme des städtischen Bürgerrechts aber gingen solche Freie dem Verband verloren. Die Verflechtung der Freien mit den Stadtbürgertum war sehr eng. Hier wird eine Ebenbürtigkeit, eine Selbstverständlichkeit erkennbar, die vielleicht erklärt, weshalb der Freienverband nie etwas gegen diese Form der Abwanderung unternommen hatte. Zwar unterband er mit der Zeit den individuellen Ausburgerstatus, doch blieb es den Genossen freigestellt, jederzeit in der Stadt ein Haus und das Bürgerrecht zu erwerben. Eine diesbezügliche Einschränkung hätte eine Beschneidung der eigenen Privilegien bedeutet.

Diese Mobilität ging aber auf Kosten der guten Nachbarschaft. Mit der Intensivierung der Herrschaft in der Landvogtei Schwaben im 16. Jahrhundert entstand in den Dörfern ein trennender Graben zu den Freien auf Leutkircher Heide. Ihre Weigerung, sich an den steuerlichen Verpflichtungen der Landvogtei zu beteiligen, war der Harmonie unter Nachbarn nicht gerade förderlich. In etlichen Dörfern wurde der Sonderstatus der Freien als einseitige Bevorzugung empfunden. Der Anpassungsdruck war hoch, als im frühneuzeitlichen Staat mittels der Guten Polizei das Gemeinwesen als Ganzes Ziel staatlicher Tätigkeit wurde. Nun erschienen die einst „fürnembste vngehorsame, so sich die Leütkhüercher Freyen nennen“, als Heimatlose, denen man „ein vnderschlaiff verstatte, vnd sy nicht wie die Zigeuner herumb vagiern müssen“ (De Kegel 2007, 282). Der Territorialisierung von Herrschaft war der Personenverband letztlich nicht gewachsen.

Freiheit territorial – die Ürtgemeinden

Nidwaldner Ürtner waren freie Landleute von Nidwalden und hatten als solche Zutritt zur Landsgemeinde. Auf Ürtenebene hatten sie das Recht, Repräsentanten in die Regierung zu wählen. Hier lag ein gutes Mass politischer Freiheit. Die Ürtner übten zudem eine Art niedere Strafgerichtsbarkeit aus, d. h. sie sprachen nicht bloss Bussen gemäss fest vereinbarter Strafbestimmungen aus. Musste sich ein Frevler vor der Ürtgemeinde rechtfertigen, wurde das Strafmass von dieser festgesetzt. Auch Beisässen und Hintersässen konnten der Strafgerichtsbarkeit der Genossengemeinde unterworfen werden. Hier zeigt sich deutlich, dass die Ürten mehr als nur Nutzungsgemeinschaften waren, ist doch die Friedewahrung von eindeutig öffentlichem Interesse. Die Rechtsprechung der Ürtgemeinde war in den Instanzenweg des Landes eingefügt. So konnte der Ürtner das Gericht anrufen, wenn er mit einem Entscheid der Ürteversammlung nicht einverstanden war. Ebenso konnte die Ürte den Gang vor das Gericht erwägen, wenn ein Frevler nicht bereit war, seine Strafe zu erlegen. Die Abläufe der Strafverfahren basierten stark auf einer Selbstregulierung von unten. Sie zeigte sich auf unterster Ebene darin, dass die Genossen selber Regelungen beschlossen, die bei Übertretungen dem Kläger einen Anteil am Bussgeld, meist die Hälfte, zusicherten. Der Einzelne wurde ermutigt, Verantwortung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung zu übernehmen, oder - negativ formuliert -, den Nachbarn zu denunzieren. Interessanterweise war diese Praxis in Beckenried, wo die Be- und Verurteilung von Freveln sogenannten Strafherren oblag, wesentlich häufiger festzustellen als etwa in Dallenwil oder Stans.

Der Wegzug aus dem Gebiet der Ürte war für den Genossen mit erheblichen Nachteilen verbunden. Selbst wenn er im Land blieb, hatte er in der neuen Ürte nur das Recht des Beisässen. Als Landmann blieb ihm zwar der Zugang zur Landsgemeinde. Er verlor aber sein Wahlrecht auf Ürteebene, namentlich die Mitsprache bei der Wahl der Landräte und Richter. Zudem verlor er die Nutzungsrechte an Allmenden und Wäldern. In der neuen Nachbarschaft war er als Beisässe auf die Zuteilung durch die Ürtengenossen angewiesen, die sich meist auf die Hausnotdurft beschränkte (Abbildung 16). Wurden die Holzreserven knapp, wurden die Beisässen auch mal vollständig von der Nutzung von Brennholz ausgeschlossen.

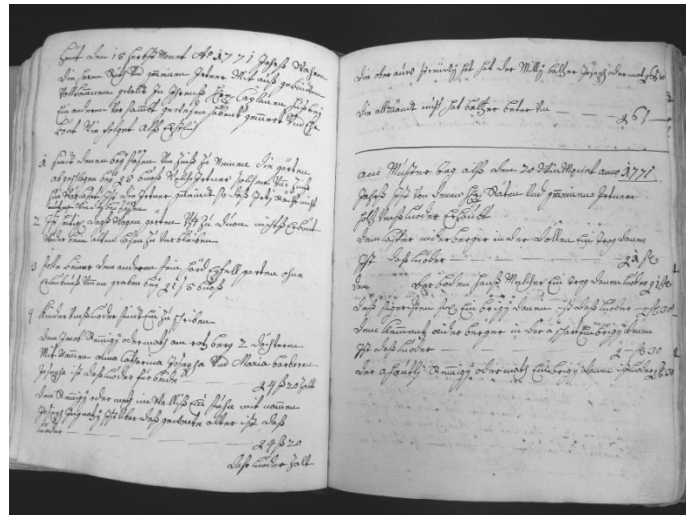


Abbildung 16: Protokoll der Versammlung der Ürtengenossen von Dallenwil vom 15. September 1771. Als erstes wird entschieden, dass den Beisässen keine der neuen Äcker verpachtet werden dürfen (wegen einer drohenden Hungersnot war von der Allmende Weideland zum Anbau von Korn ausgeschieden worden). Staatsarchiv Nidwalden / Korporation Dallenwil.

Die Ürtengenossen entschieden über sämtliche Belange, die für das Dorfleben wesentlich waren. Jährlich legten sie nicht nur die Nutzungsrechte für Genossen und Beisässen fest, nach Bedarf verlangten sie auch Arbeitsdienste. Nach dem verheerenden Hochwasser von 1762 arbeitete man in Dallenwil über Jahre an der Beseitigung der Schäden. Schon bald erwies sich, dass die geforderten Arbeitstage nur schwer durchzusetzen waren. Während vermögendere Ürtner ohne grössere Einschränkungen eine Arbeitskraft für mehrere Wochen entbehren konnten, wurde es für andere eng. Wer auf Lohnarbeit angewiesen ist, kann nicht einfach Frondienste leisten. Dem trugen die Ürtner Rechnung und ermahnten im Februar 1763 säumige Genossen. Um zu verhindern, dass besonders Schlaue die Arbeitspflicht umgingen, indem sie für ein Jahr auf den Ürtenernutzen verzichteten, wurde bestimmt, dass, wer in diesem Jahr wegen der vielen Arbeit das Ürtenerrecht aufgibt, fünf Jahre warten muss, bis er es wieder nutzen darf. Dennoch bereitete die Durchsetzung der Arbeitspflicht weitere Schwierigkeiten.

Personaler Staatsaufbau - eine aktuelle Diskussion

Was bedeutet nun die Gegenüberstellung zweier verschiedener Modelle freibäuerlicher Verbände für die Frage nach einer „vielleicht beneidenswürdigen“ Freiheit, wie es Johannes von Müller für Gersau formuliert hat (1786, 258)? Die Personalgenossenschaft geniesst erhebliche Spielräume, die teilweise recht nahe an moderne Vorstellungen individueller Freiheit kommen. Mit der Territorialisierung gerät diese ältere Form der Vergemeinschaftung

unter Druck. Neue staatliche Aufgaben entstehen und werden territorial gelöst. Ein reiner Personenverband verpasst daher wichtige Entwicklungen und wird marginalisiert.

Die Freiheiten des Nidwaldner Ürtners hingegen sind auf ein klar umgrenztes Territorium bezogen. Insofern sind sie enger gefasst, ein Wegzug mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Nun ist kürzlich vom Völkerrechtler Thomas Burri die Idee eines neuen, nicht territorialen Kantons der Rätoromanen zur Diskussion gestellt worden (Neue Zürcher Zeitung, 6. August 2014, 17). Kriterium der Zugehörigkeit wäre einzig die Sprache, unabhängig vom Wohnort. Ähnliches gibt es bereits in Ungarn, wo man für Minderheiten eine Autonomie auf personaler Basis kennt. Für den Staatsrechtler Andreas Auer hingegen ist ein Kanton ohne territoriale Basis eine „Schnapsidee“ (NZZ, 8. August 2014, 17). Zu stark beruhe die heutige Staatlichkeit mit ihren klassischen Bereichen auf der territorial definierten Gemeinde. Der personale Staat bleibt vorläufig ein Gedankenspiel, wenn auch ein anregendes. So geniesst auch die Gemeinde Gersau nur dank territorialer Geschlossenheit noch heute innerhalb des Staates Schwyz als eigener Amtsbezirk eine Sonderstellung.

Literatur

Blickle, Peter (1990), Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft 1, Olten: Historischer Verein Zentralschweiz, 13-202.

De Kegel-Schorer Catherine (2007), Die Freien auf Leutkircher Heide. Ursprung, Ausformung und Erosion einer oberdeutschen Freibauerngenossenschaft, Epfendorf: bibliotheca academica.

Müller, Johannes von (1786), Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft Anderes Buch. Von dem Aufblühen der ewigen Bünde. Zweyter Theil, Leipzig: M. G. Weidmanns Erben und Reich.

Republik, Politische Freiheit und Reformation in Polen

Maciej Ptaszyński

1.

Am Anfang war die Republik. Die Figur der Republik wird seit dem späten 18. Jahrhundert als Gründungsmythos der modernen, egalitären und demokratischen Gesellschaft sowie der partizipatorischen Politikauffassung verwendet. Die Republik war aber mehr als nur ein Mythos, sondern gleichzeitig ein Teil der verfassungsrechtlichen Realität. Vor der Aufklärung gab es in Europa zahlreiche Phänomene, die sich als Republiken verstanden bzw. als solche wahrgenommen wurden, auch wenn bis ins 17. Jahrhundert die gleichen Strukturen parallel mit anderen zeitgenössischen Begriffen (wie „das Land“, „die Herrschaft“, „universitas“ oder „potestas“) bezeichnet wurden. So wie Gersau eine Republik war, bezeichneten sich auch zahlreiche Städte und Herrschaftsgebiete so. Zu den bekanntesten Republiken der Frühneuzeit gehörten die Schweiz, die Niederlande (1581–1795) und England (1649–1660). Der Republikbegriff bezeichnet in diesem Kontext eine königslose Herrschaftspraxis und entspricht vielleicht modernen Vorstellungen der Staatssystematik. Neben diesem Antlitz hatte der frühneuzeitliche Republikanismus ein anderes Gesicht: Er war ein Top-Thema der politischen Reflektion, obwohl dies heute nicht leicht fassbar ist.

Weder die historische Theorie noch die historische Praxis des Republikanismus wurde von ihren Vertretern eindeutig definiert. Es gab keine explizite politische Schule des Republikanismus, die über eigene Lehrstühle oder gar Universitäten verfügte. Innerhalb der politischen Theorie gewann zwar die Herrschaft des Volkes sehr deutliche und ausgeprägte Züge, die in den Traktaten von Niccolò Machiavelli (1469–1527), Johannes Althusius (1563–1638) oder Hugo Grothius (1583–1645) beschrieben wurden. Beim Konstrukt des spezifisch frühneuzeitlichen Republikanismus, das schließlich von Historikern wie Hans Baron, John Pocock, Quentin Skinner, Luise Schorn-Schütte oder Thomas Maissen so benannt wurde, handelt es sich aber um mehr als nur die Entwicklung einer Theorie. Seine Charakteristiken helfen der Politikwissenschaft, den Triumph des republikanischen Denkens am Ende der Frühneuzeit zu erklären und historisch zu verwurzeln – um die Antike über das Florenz des Quattrocento mit dem Amerika der Revolution zu verbinden.

Das Phänomen war so verbreitet, dass fast alle Herrschaftsformen als Republiken bezeichnet wurden. Anders gesagt wurde „Republik“ vielleicht noch im Florenz des 15. Jahrhunderts mit einer nicht monarchischen Verfassung gleichgesetzt, aber schon im 16. Jahrhundert dachten die humanistisch geprägten Eliten des monarchischen Nordeuropas, dass sich die republikanischen Ideen auch in einer Monarchie realisieren ließen. Die Historiker

stellten es zuerst für italienische Städte wie Florenz und Venedig fest, dann für die nichtmonarchischen Verbandstaaten wie die Schweiz oder die Niederlande, schließlich für Polen und England, wo das Parlament neben dem Monarch eine große Rolle spielte. Der Republikanismus war eine „Sprache“, „Rhetorik“ oder eine „Ideologie“, die sich über die Grenze hinaus in ganz Europa verbreitete.

Warum war die Republik so attraktiv? Die Antwort scheint heute relativ klar zu sein. Im Zuge der Wiederentdeckung der Antike wurde die Republik als einzige Herrschaftsform verstanden, die die Freiheit und Partizipation der Bürger in allen Verfassungen oder politischen Konstellationen gewährleistete. Der historische Republikanismus setzte voraus, dass es nur in der Republik möglich sei, die Freiheit der Bürger und tugendhaftes Leben mit der Freiheit des Landes in Einklang zu bringen. Die Freiheit des Einzelnen sei durch die Freiheit der Gemeinschaft gewährleistet und bedingt, sodass es ohne freie Gemeinschaft keine politischen Freiheiten gebe. Diese republikanische Auffassung sei vom liberalen Verständnis von Freiheit zu unterscheiden, trotz der Kontinuitätslinien, die liberale Denker seit dem 18. Jahrhundert zu ziehen versuchen.

Eine andere Frage lautet, wie diese Ideen verbreitet wurden. Die vorläufigen und pauschalen Antworten, die auf die Attraktivität der italienischen Städte wie Florenz oder Venedig und ihrer politischen Kultur, auf die Rezeption des Machiavellismus bzw. Antimachiavellismus oder auf die Verbreitung des Humanismus hinwiesen, scheinen heute fragwürdig zu sein. Eine Antwort, die dem heutigen Forschungsstand entsprechen will, sollte viel differenzierter sein. Für die Realität in Nordeuropa, wo der Aufstieg des Republikanismus auch mit der Popularität Erasmus von Rotterdams zusammen hing, bleibt die Frage der Konvergenz oder Konkurrenz mit den Ideen der Reformation von zentraler Bedeutung.

2.

Die republikanische Rhetorik blühte im 16. und 17. Jahrhundert auch in Polen. „Das Fundament unserer Republik ist die Freiheit“, sprach 1605 Großkanzler Jan Zamoyski auf einer Reichstagsversammlung (*Sejm*), „ohne unsere Freiheiten können wir nicht existieren, so wie ein Fisch ohne Wasser. [...] Wir lieben unser Vaterland und unsere Herren, und obwohl unsere Vorfahren *libere* mit den Herren sprachen, hören wir nicht, dass diese Herren – wie bei anderen [Nationen] – mit Dolchen gestochen wurden. Jeder polnische König ist im Bett gestorben“ (Czubek, Bd. 2, 1918, 94). Der alte Großkanzler knüpfte damit bewusst an die damals herrschenden politischen Diskurse an. Der Republikbegriff war ein Modebegriff, obwohl Polen seit seiner Entstehung im Frühmittelalter und bis zu seinem Fall am Ende des 18. Jahrhunderts eine Monarchie war. Der polnische Staat wurde sogar im 17. Jahrhundert schon offiziell mit dem Namen „Rzeczpospolita“ bezeichnet, einer polnischen Übersetzung des lateinischen Worts

„res publica“. An der Staatsspitze der *Rzeczpospolita* stand der König, der seit dem Mittelalter von den mächtigsten Familien und seit 1573 von allen Adligen gewählt wurde. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde das Königsamt als einer der drei Teile bzw. Körper des Parlaments (*Sejm*) verstanden, neben der Abgeordnetenversammlung und dem Senat. In der Abgeordnetenversammlung saßen Adlige, die auf den Landtagen aus der Gesamtheit des Adels gewählt wurden, im Senat dagegen die Inhaber der höheren Ämter und die Bischöfe. Theoretisch sollte jedes Gesetz von allen Kammern akzeptiert werden, um den Rechtsstatut zu erlangen. Anders gesagt durfte der König ohne Zustimmung der Adligen weder Steuer auflegen noch das Recht verändern oder Kriege führen; die Forschung spricht deshalb auch von einer „Adelsrepublik“. Der Reichstag (*Sejm*) wurde auch in vielen Reden und in der Publizistik als „*Rzeczpospolita*“ genannt. Angesichts dieses Erfolgs soll nach den Quellen dafür gefragt werden sowie nach dem Wandel vom allgemeinen Begriff, der nur „res publica“ (im allgemeinen Sinne jedes Gemeinwesens) beschrieb, zu einem politischen Konzept, das den öffentlichen Diskurs monopolisierte.

Es bleibt umstritten, seit wann der Republikbegriff in der politischen Sprache in Polen verwendet wurde, denn wahrscheinlich wurde er benutzt, solange die politische Sprache überhaupt bestand. Vier Traditionen oder Institutionen können hier unterschieden werden: die Geschichtsschreibung, die Akademie, die königliche Kanzlei und die politische Theorie.

Schon am Anfang des 13. Jahrhunderts wurde der Republikbegriff in Chroniken als Synonym für Herrschaft verwendet, obwohl generell im Spätmittelalter die Begriffe „dominium“ oder „regnum“ stärker verbreitet waren. Die Verwendung des Republikbegriffs implizierte weder eine nicht-monarchische Verfassung noch bestimmte Freiheiten der Bürger oder Verpflichtungen der Herrscher. Er hatte oft die etymologische Bedeutung der „res publica“, der gemeinsamen oder öffentlichen Sachen, wobei die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem oder Politischem sehr fließend war.

Im engeren politischen Kontext ist die Verwendung des Republikbegriffs in Polen eng mit der Rezeption und dem Einfluss des spätmittelalterlichen Aristotelismus auf die 1364 gegründete und 1400 wieder eröffnete Krakauer Akademie verbunden. Die Aristotelische *Politica* gehörte auch in Kraków zum Lehrprogramm, ähnlich wie an den Universitäten in West- und Mitteleuropa. In Krakau waren die Jahre 1410–1433 die Zeit der intensivsten Auseinandersetzungen mit Aristoteles' Philosophie, die Anregungen im Bereich der politischen Theorie und Praxis brachten. In den Krakauer Kommentaren zu Aristoteles wurde die politische Gemeinschaft nicht nur als „communitas“, „civitas“, sondern auch als „respublica“ beschrieben. Der Republikbegriff wurde zweideutig, er diente als Bezeichnung jeder

politischen Gemeinschaft wie auch als Beschreibung einer republikanischen, d.h. nicht monarchischen Verfassungsform.

Laut polnischen Historikern und Philosophen (Kot 1911, 250; Pietrzyk-Reeves 2012, 200–204) war es gerade die königliche Kanzlei, die den Republikbegriff in der politischen Sprache etablierte. Die republikanische Rhetorik wurde von den Herrschern aus der Dynastie der Jagiellonen oft und schon im 15. Jahrhundert als ein patriotisches Mobilisierungsmittel verwendet. In den Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Ritterorden, dem Herzogtum Moskau oder dem Osmanischen Reich beriefen sich die Jagiellonen auf das Wohl der Republik, um die Steuerauflegung zu rechtfertigen und die militärische Unterstützung des Adels zu erlangen.

Der Republikbegriff wurde neben anderen politischen Bezeichnungen wie „regnum“ verwendet. Die parallele Anwendung der Begriffe „respublica“ und „regnum“ tritt auch in den Titeln der ersten frühneuzeitlichen politischen Traktate auf: Jan Ostrorógs (1430?-1501) *Monumentum pro comitiis generalibus regni sub rege Casimiro pro Reipublicae ordinatione congestum* und Stanisław Zaborowskis (?-1529) *Tractatus de natura iuribus et bonorum regis et de reformatione regni ac eius reipublicae regimine* (1507).

Zusammenfassend: In den vier genannten Traditionen wurde der Republikbegriff als Synonym der Herrschaft oder des Gemeinwohls verwendet. In manchen Quellen implizierte der Begriff aber auch einen bestimmten Katalog von Tugenden wie der Vaterlandsliebe, der später mit dem ausgeprägten Republikanismus verbunden wurde. Die scholastische Tradition des Spätmittelalters ging fließend in die Diskurse des Frühhumanismus über, mit dem Vorbehalt, dass die Republikvorstellung nirgendwo mit der Freiheitsidee verbunden wird.

3.

Dieser Republikanismus *in statu nascendi*, der sich des Republikbegriffs bediente, aber von expliziter Freiheitsrhetorik absah, war also eindeutig ein vorreformatorisches Ereignis. Seine Tugendfixierung und Sittenkritik hatte aber ein ambivalentes Gesicht, das sich sowohl gegen spätmittelalterliche Religiosität als auch gegen religiöse Neuerungen wandte. Ein erstes Beispiel für die ausdrückliche Verknüpfung des Republikkonzepts mit der Vaterlandsliebe, der Freiheitsidee und der Religionskritik stellt Andrzej Krzycki (Andreas Cricius) dar, der in der zweiten und dritten Dekade des 16. Jahrhunderts als Hauptschreiber der königlichen Kanzlei diente, 1522 zum Bischof von Przemyśl, bald danach (1527) zum Bischof von Płock und schließlich kurz vor seinem Tod (1535) zum Erzbischof von Gnesen (Gniezno) erhoben wurde. Während dieser politischen und kirchlichen Karriere stand er in engem Briefkontakt mit Erasmus von Rotterdam und wurde von Erasmus in seinem *Ciceronianus* mit dem Attribut des „sehr gut gebildeten Fürsten der polnischen Gelehrten“ bedacht.

1522 veröffentlichte Krzycki seinen ersten politischen Dialog *Religionis et Reipublicae Querimonia*. Die Republik beschwert sich dort bei der Religion, dass sie trotz des vortrefflichen Königs, des großen Landesvermögens und des weisen Senats Angst habe. Die Furcht würde von der äußeren und inneren Bedrohung verursacht, ihr ursprünglicher Grund sei aber die Nachlässigkeit des Volkes, das von privaten Angelegenheiten besessen sei. Es kümmere sich nur um den Luxus und führe ein lukullisches Leben, vergesse aber die Republik, die diese Bequemlichkeiten – wie Familienleben, Freiheit, Ruhm – überhaupt ermögliche. Mit der Missachtung der Republik sei auch das Vergessen der wahren Religion und der Vaterlandsliebe verbunden. Die Personifikation der Religion bestätigt dieses Bild und behauptet, sie sei aufgrund der Verachtung der Stände, der Angriffe auf Priester und zahlreicher Rebellionen gezwungen, das Land zu verlassen. Den Dialog schließen die Bitte der Republik an die Religion, im Land zu bleiben, und der Ausdruck der Hoffnung, dass der fromme Herrscher sie unterstütze.

Dieses Werk eröffnete eine ganze Serie von Dialogen, Gedichten und anderen literarischen Kleinformen, die Krzycki als Bischof verfasste. Die Personifikation der Republik tritt dort in zerrissener Kleidung auf, hinfällig und schwach, an zwei Krankheiten leidend: schlechter Freiheit („*prava libertas*“) und übermäßiger Sorge um private Angelegenheiten. Eine der Krankheitsursachen und zugleich ihre Folge ist die Verachtung der Religion, die aber noch einen vorreformatorischen, konfessionsübergreifenden Charakter hatte. Die Republik ist eine Tugend- und Wertegemeinschaft, die durch Verachtung der Religion bedroht ist. Für diesen erasmianischen Republikanismus bedeutete der Einfluss der Reformation sowohl eine Bedrohung, als auch eine potentielle Erneuerungschance.

In der Zeit, als Krzycki seine Werke veröffentlichte, wurden die Schriften Martin Luthers in Polen verbreitet, verkauft und sogar gedruckt. Die neue Lehre wurde nicht nur in vielen Kirchen gepredigt, sondern auch in Festnachtspielen dargestellt und von Studenten weitergegeben, die Luther und Melanchthon in Wittenberg besuchten. Krzycki scherzte 1520 im Brief an einen Bischof, der unter Zahnschmerzen litt: „Wenn [die Heilige Apollonia] Dir nicht hilft, muss ich mich wohl an Martin Luther wenden“ (*Acta Tomiciana*, Bd. 5, 1855, Nr. 152, 158–159). Als die Schmerzen nachließen, bemerkte Krzycki, dass Apollonia, die als Heilige gegen Zahnschmerzen helfen könnte, doch stärker als Luther sei.

Der König, sein Rat und die königliche Kanzlei reagierten schnell auf die neuen Ideen, und zwar auf zweierlei Weise: Zwischen 1520 und 1526 wurden mehrere antiprottestantische Edikte herausgegeben, die vor allem gegen den Import, Verkauf und Druck von Büchern gerichtet waren. 1526 marschierte der König nach Danzig, um die Befürworter der neuen Lehre

hinzurichten und die Prediger zu verbannen oder zu verhaften. Mit diesem Schritt beendete er die erste Phase der Reformation in Polen.

Krzycki verfasste in dieser Zeit nicht nur die ersten altgläubigen Polemiken, sondern auch die ersten antiprotestantischen Edikte des Königs. In Letzteren und in der königlichen Korrespondenz, die zum Teil auch aus Krzyckis Feder stammte, wurde die Reformation als eine Vermischung der göttlichen und irdischen Ordnung, eine Rebellion gegen Gott, den König und das Recht sowie als falsche Freiheit dargestellt. Die gleichen Argumente wurden auch in einer Auseinandersetzung zwischen dem König und der Stadt Danzig benutzt, die 1525/1526 versuchte, die Reformation öffentlich einzuführen.

Das strengste Verbot wurde 1523 formuliert, als Import, Verkauf und Lektüre von Luthers Werken nicht nur mit der Verbannung, sondern auch mit der Todesstrafe belegt wurden. Der König trat als Verfasser des Edikts in der ersten Person vor. Als christlicher Herrscher („pro officio Christiani principis“) sei er verpflichtet, gegen die Häresie zu kämpfen. Diese Pflicht sei ihm von seinen Vorfahren auf die Schulter gelegt worden, weil die Herrscher in Polen immer ihr Blut für den Glauben vergossen hätten. Jetzt sei er dazu gebracht worden, gegen Menschen zu handeln, die aus Eitelkeit und unter dem Vorwand der christlichen Freiheit („praetextu libertatis Christianae“) eine neue Lehre verbreiten.

Fast zu gleicher Zeit, im April 1525, nahm der polnische König allerdings die Huldigung von Albrecht von Hohenzollern entgegen, und zwar nicht mehr als Hochmeister des Ritterordens, sondern als Herzog zu Preußen. Darüber hinaus kam Albrecht schon als Bekenner des neuen Glaubens nach Krakau. Sigismund, der die Lutheraner in Danzig so heftig bekämpfte, wurde damit zum Lehnsherrn des ersten lutherischen Landesherrn! Der polnische Hof war gezwungen, diesen Schritt vor der europäischen Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Auch Andreas Krzycki wurde beauftragt, eine Rechtfertigungsschrift zu verfassen. Sie erschien unter dem Titel *De negotio prutenico* in Form eines Briefes an einen päpstlichen Nuntius (Abbildung 17). In der Einleitung wird der Vertrag als das beste Friedensmittel gelobt, das die Wiederherstellung der Eintracht ermöglicht habe. Der Ritterorden stelle eine Bedrohung für die ganze christliche Republik („universam Christianam Rempublicam“) dar. Im zweiten Teil des Traktats wurde die Apologie der Huldigung dargelegt. Krzycki behauptete dort, dass die Vorschritte der Reformation in Preußen sowie im Heiligen Römischen Reich schon längst bekannt seien. Die Treue der Untertanen müsse von ihrer Konfession unabhängig sein, weil in Polen Vertreter vielen Religionen zusammenleben. In der offiziellen Stellungnahme erklärte die Kanzlei, dass Polen seit Jahrhunderten von Ungläubigen umkreist und wegen der Grenzlage von Orthodoxen, Muslimen und Juden besiedelt sei. Diese offizielle Erklärung wurde in den

kommenden Jahren von der polnischen Diplomatie mehrmals wiederholt, unter anderem während des Augsburger Reichstags 1530.

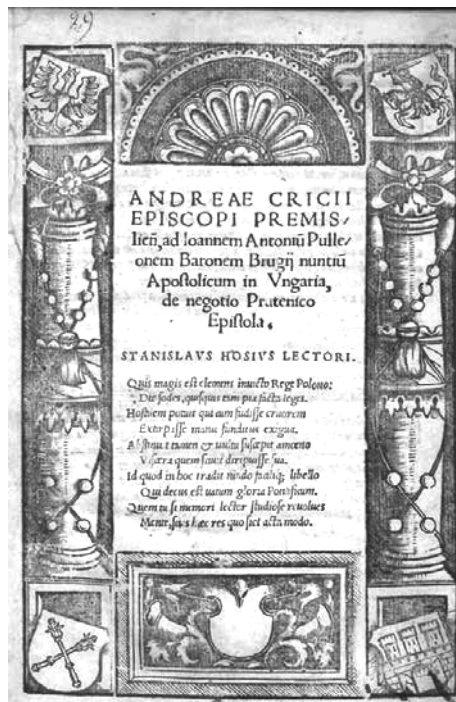


Abbildung 17: Titelblatt der Rechtfertigungsschrift *De negotio prutenico* des polnischen Prälaten Andrzej Krzycki aus dem Jahre 1525.

4.

Die antireformatorische Rhetorik der königlichen Kanzlei schöpfte aus dem traditionellen republikanischen Wortschatz. Sie entstand im Auftrag des Königs, der immer als „pius princeps“ oder „princeps christianus“ bezeichnet wurde, und operierte mit der Untergangsbedrohung, mit der starken Opposition zwischen dem Privaten und Öffentlichen sowie mit einem negativen Freiheitsbegriff. Die Ausdrücke „verkehrte Freiheit“ („prava libertas“) und „Vorwand der christlichen Freiheit“ („praetextu libertatis christianae“) waren eine Anspielung auf Luthers Schrift *Von der Freyheith eines Christenmenschen*, die 1520 erschienen war.

Abgesehen vom *Respublica Christiana*-Konzept wurde der Republikbegriff jedoch explizit weder in den antilutherischen Edikten noch in den Apologien für die Säkularisierung des Ritterordens verwendet. Sein Fehlen ist umso auffallender, als der Verfasser der Edikte, Krzycki, gleichzeitig kurze Traktate und Flugschriften über „die Republik“ veröffentlichte und die königliche Kanzlei sich dieses Begriffes regelmäßig in Reichstagsausschreibungen bediente. Vieles deutet darauf hin, dass die königliche Kanzlei eine bewusste Entscheidung traf, gegen die Reformation die monarchische Autorität zu betonen. Die Reformation sei also eine Rebellion gegen den König und gegen die Religion, die ein *vinculum societatis* sei.

Schließlich sollte noch die Frage gestellt werden, wann die Freiheitsidee in den politischen republikanischen Debatten ausführlicher thematisiert wurde. Seit wann konnten die Worten von Jan Zamoyski, dass „Das Fundament unserer Republik ist die Freiheit“, den Anspruch einer allgemeinen Gültigkeit erheben? Eine vorläufige Antwort lautet, dass die beiden Begriffe und politischen Konzepte der Republik und der Freiheit erst seit der Mitte jenes Jahrhunderts oft verbunden und aufeinander bezogen werden. 1537 wurde in einer Adelsversammlung von der „publica libertas“ gesprochen, die ein Fundament der Republik sein sollte. In den Auseinandersetzungen zwischen König und Adel fielen dort Formulierungen wie „publica violata est libertas“ oder „unum nobis ius, una libertas, unum societatis nostrae vinculum est“ (*Annales* 1854, 141).

Diese Auseinandersetzungen zwischen dem Monarchen und den Ständen trugen dazu bei, dass die republikanische Rhetorik, die bis dato von der königlichen Kanzlei instrumentalisiert wurde, in die Hände der Opposition geriet. Der Adel übernahm den Republikbegriff von der königlichen Kanzlei und nutzte ihn gegen den Monarchen – nicht um die Monarchie abzuschaffen, sondern um den König als einen Beauftragten der Republik zu ermahnen. In dieser Argumentation war die Freiheit nicht mehr ein rein negatives Synonym von Eigennutz oder Häresie, sondern eine positive politische Idee. Der Freiheitsbegriff wurde abstrakter und bedeutete nicht mehr eine Sammlung der vom König verliehenen Privilegien („libertates“), sondern ein rechtliches Fundament des gemeinsamen Lebens. Die Freiheits- und Rechtsbegriffe wurden nicht mehr explizit im Konzept der Ständegesellschaft verankert, aber auch noch nicht am Individualismus befestigt, der erst aus der Naturrechtlehre kommen und die ganze Menschheit umfassen würde. Es war die Republik, die den Bürgern das Recht verliehen hat und damit die Grenzen der Freiheit beschrieb. Am Anfang war also die Republik.

Quellen und Literatur

- Acta Tomiciana: epistolae, legationes, responsa, actiones, res gestae Serenissimi Principis Sigismundi eius nominis Primi Regis Poloniae, Magni Ducis Lithuaniae* (1852 ff.), 18 Bde, Posnaniae / Kórnik
- Annales Stanislai Orichovii Okszii* (1854), hg. T. Działyński, Posnaniae
- Czubek, Jan (Hg.) (1918), *Pisma polityczne z czasów Rokoszu Zebrzydowskiego 1606-1608*, 3 Bd., Kraków
- Kot, Stanisław (1911), *Wpływ starożytności klasycznej na teorye polityczne Andrzeja Frycza z Modrzewa*, in: *Rozprawy Akademii Umiejętności. Wydział Historyczno-Filozoficzny, Serie II*, Bd. 29, Kraków, 231-323
- Pietrzyk-Reeves, Dorota (2012), *Ład rzeczypospolitej. Polska myśl polityczna XVI wieku a klasyczna tradycja republikańska*, Warszawa
- Skinner, Quentin (2009), *The Foundations of Modern Political Thought*, 12. Auflage, Bd. 1, Cambridge
- Skinner, Quentin; Van Gelderen, Martin (Hg.) (2002), *Republicanism. A Shared European Heritage*, 2 Bde, Cambridge

Gender and republicanism

Ann Hughes

Throughout early modern Europe, a powerful myth of the founding of the Roman Republic was frequently retold, particularly at times of political upheaval. This was the story of the violation of the virtuous Roman matron Lucretia by the tyrant Tarquin, of her subsequent suicide and her urging her kinfolk to revenge. The Tarquins were expelled from Rome and the republic established after a popular uprising led by the republican hero Brutus Tigrinus (Matthes 2000). Early in his career, Heinrich Bullinger, the great Zurich reformer, wrote a play in rhyming couplets on this theme; it was printed and performed in the 1530s during a period of particular tension and vulnerability in Zurich. Versions were also published and republished during the 1650s in republican England, and in newsbooks Charles Stuart, the heir of the executed Charles II, was dubbed the ‘young Tarquin’ (Hughes, 2011, 134).

Women were thus present, in ambiguous fashion, in what we might call the republican imagination. An exemplary republic had been founded on the violation of a woman by tyrants, and on male revenge, although the story might highlight as well the initial failure to protect Lucretia, and her own role as victim or agent was open to contrasting interpretations. Most gendered analysis of republicanism, however, has regarded it as a masculine form of politics, stressing in particular three aspects, drawn from both classical thinking and early modern practices. Republican polities are founded on a sharp theoretical distinction between the public world of politics, and the private or domestic realm. Men are active in both realms, but women are confined to, and subordinated within the private world. Secondly, the natures of men and women are contrasted, with greater male rationality enabling them to develop the self-mastery necessary for political activism; and finally, citizenship, service to the state or commonwealth, is constructed as an attribute of manhood, perhaps as part of the struggle between male virtue and female ‘fortune’ (Vega, 2002).

Early modern republicans tended to contrast their concern for the public service and the common good with the ways in which aristocratic or monarchical polities prioritised private interests. The Lucretia story was open to a variety of meanings, and in Bullinger’s version the main focus was on the role of Brutus, rather than Lucretia herself. When Brutus’ two sons conspired against the newly established republic, he had no hesitation in having them executed, thus revealing himself as a man who put the public good of the republic before any paternal feelings. Brutus was an apt example for Swiss citizens, men securing the state against internal

and external enemies (Campi 2004). Marchamont Nedham, the propagandist for the English republic in the early 1650s, explicitly contrasted a republic's concern for the public weal, with monarchy's commitment to selfish, private interests: 'it being usual in free states to be more tender of the public in all their decrees, than of particular interests: whereas the case is otherwise in a monarchy' (Hughes 2007, 193). Swiss republican thought was consciously anti-aristocratic, holding that the collective authority of adult males within the Confederation ensured an order and stability that the selfish vagaries of hereditary lordship could not provide.

Early modern republicans drew on a classical legacy where independent, rational men found fulfilment in public service for the common good, and where eligibility for formal public office, and the right or duty to bear arms in defence of the community, were essential elements in definitions of true manhood. Both aspects – access to office, and the bearing of arms – were often restricted in practice to male heads of households, to men owning a certain level of property or having a particular legal status, but within republican polities, based on office-holding rather than inheritance or kinship, only men could aspire to formal political or military roles. In the rural 'democratic' cantons of the Swiss confederation all 'natives' over the age of 14 or 16 able to bear arms could vote and otherwise participate in public affairs; and even in the more oligarchic urban cantons, male citizens, might have some plebiscitary role (Holenstein et al. 2008, 33). The martial reputation of the Swiss, and their provision of mercenary soldiers throughout Europe, intensified the masculine nature of formal politics, even as many men were in practice absent from their communities.

We need to add some nuance to this account of republican polities as founded on sharp gendered distinctions between the public and the private. Most obviously it was often men's role in their households, as rational, authoritative patriarchs, that demonstrated their fitness for public service. Secondly, of course, the violation of women and assaults on the integrity of households, were common ways of figuring the tyranny of princes and nobles. In Swiss political mythology, the Lucretia story was often associated with the more popular, indigenous tales of the hero William Tell, forced by the cruel bailiff Gessler to shoot an apple from the head of his youngest son. For the Swiss, aristocratic tyranny was 'interference by political rulers in fathers' control over their families', to be resisted by the 'collective will of armed citizens' (Head 1995, 530).

Nonetheless, despite appeals to household authority and integrity, republicans usually endorsed a distinction between public political authority, and private, natural hierarchies. Republicans did not deny the domination of fathers in their families, but they did deny the arguments associated with monarchical or aristocratic government, that there were real parallels

between fatherly authority in families and the power of lords and monarchs. Within monarchical systems, the authority of kings and natural fathers was mutually legitimating while in practice hereditary monarchy and aristocracy were familial forms of power. Early modern courts were households where influence depended as much on kinship and personal access as on the holding of particular offices. Republicans argued, in contrast, that while self-governing political communities of male citizens were the product of human action, the subordination of women (and some men) was natural. Political authority was not the same as natural hierarchy (Head 1995). English opponents of the Stuart monarchy particularly stressed this point: the parliamentarian theorist Henry Parker agreed that ‘the wife is inferior in nature, and was created for the assistance of man, and servants are hired for their Lords’ mere attendance; but it is otherwise in the State betwixt man and man; for that civil difference which is for civil ends, and those ends, are that wrong and violence may be repressed by one for the good of all, not that servility and drudgery may be imposed upon all, for the pomp of one’. The pamphleteer John Hall more briefly insisted: ‘As for the antiquity from Adam’, as a legitimation of monarchical authority, ‘it is true, before his fall his dominion was large and wide but it was ...economically, not despotically over his wife and children, But what is this to Civil Government?’ (Hughes 2007, 197). Many republicans criticised monarchical and aristocratic forms of rule precisely because they looked to family authority for legitimacy but, paradoxically, allowed an illegitimate and dangerous agency to women, through the accidents of inheritance or the intrigues within courts. The English republican poet John Milton, for example, denounced ‘Court ladies, not the best of women; who when they grow to that insolence as to appear active in state affairs, are the certain sign of a dissolute, degenerate and pusillanimous commonwealth’ (Hughes 2011, 121).

This discussion has been rather abstract, and republican practice in 1650s England, or within Swiss communities, was more muddled. In practice, kinship and other personal or natural ties were important to everyday political life in Swiss cantons and communes, and of course in small self-governing communities, women had much informal influence. Their social, economic and educational contributions to their households were important, their religious commitment might have a significant impact within all confessions, and they might act as informal moral arbiters and settlers of disputes within their communities. But ultimately women were subordinated through a natural inequality that was seen as irrelevant to the political world, in which male citizenship was defined by formal office holding and military service. Feminist political theorists have sometimes argued that it is precisely in political systems where wide-ranging male citizenship is valorised that the natural inequality of all women as opposed to all

men is particularly stressed. This is a complex and inconclusive debate, but it may have some relevance to Swiss political history, where long-standing male democratic traditions founded on broad participation have been compatible with a much delayed grant of formal political rights to women in comparison to other states. In Switzerland, women were granted the vote on a federal level in 1971, while within the cantons, enfranchisement began in 1959 and was only completed in 1990.

Literature

- Campi*, Emidio (2004), *Bullinger's Early Political and Theological Thought: Brutus Tigurnius*, in: Bruce Gordon and Emidio Campi (eds), *Architect of the Reformation: An Introduction to Heinrich Bullinger*, Grand Rapids, Michigan: Baker Academic
- Head*, Randolph (1995), *William Tell and his Comrades: Association and Fraternity in the Propaganda of Fifteenth and Sixteenth-Century Switzerland*, in: *Journal of Modern History* 67, 527-57
- Holenstein*, André; *Maissen*, Thomas; *Prak*, Maarten (eds.) (2008), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam: Amsterdam University Press
- Hughes*, Ann (2007), *Men, the 'public' and the 'private' in the English Revolution*, in: Peter Lake and Steven Pincus (eds), *The Politics of the Public Sphere in Early Modern England*, Manchester: Manchester University Press, 191-212
- Hughes*, Ann (2011), *Gender and the English Revolution*, London: Routledge
- Matthes*, Melissa M. (2000), *The Rape of Lucretia and the Founding of Republics: Readings in Livy, Machiavelli, and Rousseau*, University Park, PA: Pennsylvania State University Press
- Vega*, Judith A. (2002), *Feminist republicanism and the political perception of gender*, in: Martin van Gelderen and Quentin Skinner (eds), *Republicanism: A Shared European Heritage*, vol. II. *The Values of Republicanism in Early Modern Europe*, Cambridge: Cambridge University Press, 157-74

Vom Reichsdorf zur Republic – Grundlagen und Entwicklung der politischen Freiheit in Gersau

Beat Kümin

Wenn heute vom „Deutschen Reich“ die Rede ist, sind die Assoziationen meist negativ: Gewaltherrschaft, Rassengesetze und die Entfesselung eines Weltkrieges. Für die alten Gersauer hingegen klang der Begriff uneingeschränkt positiv, war das Oberhaupt des von Oberitalien bis nach Skandinavien reichenden Verbandes doch Quelle wichtiger Privilegien. So hatte ihnen Sigismund 1418 die Blut- oder Hochgerichtsbarkeit übertragen und 1433 alle alten Rechte bestätigt (Regesta Imperii, Abt. 11, Bd. 1, 246 / Bd. 2, 250). In der Tat: Gersau war nicht „nur“ (seit mindestens 1359) ein Verbündeter der Waldstätte, sondern seit dem Freikauf von allen herrschaftlichen Rechten im Jahre 1390 ein sogenanntes „Reichsdorf“, also eine ländliche Gemeinde, die politisch direkt dem Kaiser unterstand. Diesem obersten Schutzherr sah man sich stark verbunden, er hatte enormes Prestige und stand zeremoniell über allen anderen Monarchen, auch wenn seine konkrete Macht im Laufe der Jahrhunderte stark abnahm.

Gersaus verfassungsmässige Stellung ist deshalb so bemerkenswert, weil der ländliche „Normalfall“ Unterwerfung unter eine politische Zwischengewalt – den sogenannten „Landesherrn“ – bedeutete. Wie Albert Müller uns im ersten Teil dieses Bandes erläutert, wurden etwa Weggis und Walchwil im Spätmittelalter in die expandierenden Territorien der Städte Luzern und Zug integriert. Dabei war die herrschaftliche Kontrolle in der Eidgenossenschaft noch relativ milde, konnten Gemeinden ihre alten Rechte und Institutionen doch oft bewahren. In der Praxis beschränkten sich die Interessen der „gnädigen Herren“ meist auf militärischen und gerichtlichen Zugriff sowie die Einkünfte aus lukrativen Ländereien. Anderswo, besonders im Osten Europas, fühlten die Untertanen ihre Abhängigkeit viel stärker: persönliche Unfreiheit und – im Zuge der frühneuzeitlichen „Staatsbildung“ – zunehmende Kompetenzen für Gutsherren bzw. fürstliche Amtsträger sowie eine galoppierende Steuerlast.

Reichsdörfer dagegen waren – laut einer zeitgenössischen Beschreibung – dem Kaiser „unmittelbar unterworfen, auch mit hohen und niedern Gerechten und allen andern der Unmittelbarkeit anklebenden Rechten und Gerechtsamen begabte Dorff=Gemeinden“ (Jenichen 1768:9). Weil der Monarch weit entfernt in Wien residierte und die Kontrolle kleinster Einheiten ganz unten auf seiner Prioritätsliste stand, bildeten Reichsdörfer Inseln lokaler Autonomie. Sicher hatten auch deren Bewohner zu arbeiten, Zinsen an die Besitzer ihrer Güter zu entrichten und kirchliche Abgaben zu leisten, doch in Bezug auf Rechtsprechung und

politisches Regiment waren sie eigenständig. Spätmittelalterliche Quellen dokumentieren weit über 100 solche Dörfer – Gersau war wenigstens in dieser Hinsicht kein Unikum! Hier entwickelte sich nach dem Vorbild der Nachbarorte eine Landsgemeindeverfassung mit dem Rat als Exekutivorgan, normalerweise liess sich der Kaiser jedoch durch einen Vogt vertreten.

Nehmen wir als erstes Vergleichsbeispiel Gochsheim im heutigen Freistaat Bayern, das – als eine Art Schwestergemeinde – an der Jubiläums-Landsgemeinde vom 2. Februar 1814 durch seinen Archivar Dr. Elmar Geus vertreten war. Seit dem 13. Jahrhundert hatte es einen Reichsvogt (zunächst die unmittelbar benachbarte Stadt Schweinfurt), doch die lokale Gesetzgebung und Rechtssprechung unterstand einem einheimischen „Gericht“ von Schöffen unter dem Vorsitz des Schultheissen. Die Finanzverwaltung betreute eine parallele Behörde aus ortsansässigen Bauern, der sogenannte „Stuhl“. Gemeinsam bestimmten beide die wichtigsten Amtsträger, v.a. die weltlichen Bauer- und kirchlichen Heiligenmeister. Wie Gersau hatte Gochsheim das (seltene) Recht, den Pfarrer selbst zu wählen und als eines von ganz wenigen Reichsdörfern erhielt es 1568 gar formell ein Wappen verliehen. Noch heute widerspiegelt das eindruckliche Dorfzentrum diese ausserordentlich starke kommunale Tradition (Abb. 18-19).



Abbildungen 18-19: Das handgezeichnete Wappen mit Mauer und Adler aus der Verleihungsurkunde von 1568 im Gemeindearchiv Gochsheim, 04.08.2006 012 A (links). Das Zentrum des ehemaligen Reichsdorfs macht einen schon fast städtischen Eindruck. Im Vordergrund das Rathaus aus dem 16. Jahrhundert, dahinter die Schutz- und Lagerfunktionen dienenden Kirchengaden sowie der Turm von St. Michael. Fotos: BK.

Bald aber scheiden sich die Wege der beiden Dörfer. Kaum war der Bischof von Würzburg 1572 Reichsvogt geworden, bemühte er sich um immer grössere Einflussmöglichkeiten und erhielt in den Wirren des Dreissigjährigen Krieges 1637 gar die kaiserliche Bestätigung seiner Landesherrschaft. Zwar gelang es mit Hilfe des mächtigen

Schwedenheeres, das die politische Zukunft Mitteleuropas damals mitgestaltete, die Reichsunmittelbarkeit 1649 wieder herzustellen, aber die Bischöfe wollten das nie akzeptieren. Immer wieder beschwerten sich die Gochsheimer vor kaiserlichen Gerichten, immer wieder wurde die eigenständige Stellung bestätigt, aber in der Praxis behandelte sie der Vogt als seine Untertanen (Weber 1913).

Sulzbach im heutigen Hessen liefert ein zweites Beispiel für die Bedrohung von Reichsdörfern. Dort belegt u.a. eine kaiserliche Urkunde von 1339 die direkte Unterstellung unter den Kaiser, aber Verpfändungen durch das permanent finanzschwache Oberhaupt und Begehrlichkeiten der benachbarten Stadt Frankfurt a.M. schränkten den Manövrierraum der Gemeinde immer wieder ein. Ferdinand III. warnte den Frankfurter Rat 1645 vor weiteren Übergriffen, aber ab 1650 verschärfte sich die Situation mit der Ernennung des Erzbischofs von Mainz zum Reichsvogt weiter. Nun sahen sich die Bewohner effektiv zwei Mächtegern-Landesherren gegenüber, die ihre „Rechte“ 1656 formell unter sich aufteilten. Wie schon Gochsheim zogen auch die Sulzbacher im 18. Jahrhundert wiederholt vor Gericht; ja sie gaben bei Carl Friedrich von Moser gar eine umfangreiche juristische Abhandlung in Auftrag, die er 1753 zusammen mit zahlreichen Quellenbelegen publizierte, ohne aber Frankfurt und Mainz von seiner Argumentation überzeugen zu können (Kaufmann 1981).

Immerhin – diese beiden Reichsdörfer verloren ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung nie. Fast alle andern verschwanden im Laufe der Zeit von der politischen Landkarte. Viele Gemeinden ergaben sich dem Schicksal sogar freiwillig, indem sie aufgrund von inneren Spannungen, Schulden oder äusserer Bedrohung die Integration in einen anderen Staatsverband aktiv anstrebten. Als das Reich kurz nach 1800 im Umfeld der französischen Revolutionskriege unterging, gab es inklusive Gochsheim und Sulzbach gerade noch eine Handvoll von Überlebenden, von denen aber niemand auch nur entfernt so viel Autonomie besass wie das kleine Land am Vierwaldstättersee. Geblieben waren den letzten Reichsdörfern bloss einige niedergerichtliche und administrative Vorrechte; den Weg zum effektiv unabhängigen Gemeinwesen schaffte nur Gersau, wohl nicht zuletzt dank des Schutzgürtels der Waldstätte (Kümin 2015).

Von Gersau war in den Reichsquellen der Frühen Neuzeit allerdings nie mehr die Rede. Warum? Seit dem Schwabenkrieg von 1499 und dann v.a. dem Westfälischen Frieden von 1648 hatte sich die Eidgenossenschaft graduell aus dem Einflussbereich des Kaisers gelöst. Die XIII Orte besuchten keine Reichstage mehr, bestritten die Zuständigkeit der Reichsgerichte und zahlten keine Steuern. Effektiv galten sie seit dem Ende des Dreissigjährigen Krieges als unabhängig. Gersau selbst hat sich nie „offiziell“ abgemeldet, keinen Trennungsvertrag

unterzeichnet und auch die symbolische Verbindung zum Reich nie ganz aufgelöst (noch 1794 erscheint der Kaiser prominent im von Josef Martin Obersteg für die Ratsstube geschaffenen Gemäldezyklus), aber das Land driftete im Windschatten der Waldstätte ganz einfach aus dem Blickfeld des Kaisers. So präsentierte sich die konstitutionelle Position etwas ambivalent: dank dem Bund von 1359 bestand die Schutzallianz mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern; seit 1390 war man reichsunmittelbar; aber spätestens ab Mitte des 17. Jahrhunderts bestand letztere Verbindung nur noch auf dem Papier. Zur gleichen Zeit bemühten sich Republiken wie die Eidgenossen und holländischen Generalstaaten, im europäischen Staatensystem als vollberechtigte Mitglieder akzeptiert zu werden. Voraussetzung dafür war allerdings die volle Souveränität und politische Unabhängigkeit, womit ein weiteres Motiv zur Distanzierung vom Kaiser gegeben war (Maissen 2006).

André Holenstein vertritt in seinem Beitrag die Ansicht, dass Gersau diesen Schritt nicht mitmachte und seine „republikanische“ Tradition erst nach 1800 im Vorfeld der Integration in den Kanton Schwyz „erfand“ (siehe oben in Teil 1). Meine Interpretation der Quellen ist eine andere. An der Eigenständigkeit Gersaus gab es eigentlich keine Zweifel. Mitte des 17. Jahrhunderts beschreibt ein topographisches Überblickswerk der Schweiz einen „Flecken / vngefähr anderthalbe Schweitzer Meylen zu Lande / am Lucerner See gelegen / Gerisaw genennet / welcher keinem einzigen HauptOrth in der Schweiz vnterworffen / sondern von allen andern abgesondert / vnnd gantz frey ist“ (Merian 1654:39; ebenfalls als „Bundesgenossen“ und nicht etwa „Schirm- oder Schutzangehörige“ der Eidgenossen sah die Gersauer Johann Konrad Füssli in seiner *Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft* von 1770). Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts folgte auch dieses kleine Land dem politischen Zeitgeist und überlagerte seine „kaiserliche“ allmählich mit einer „republikanischen“ Identität. Schmückte das Landbuch von 1605 noch ein elaboriertes Wappen unter Krone und doppeltem Reichsadler, so erscheint im Landgemeindebuch von 1784 erstmals der Freiheitshut als klassisches Symbol eines eigenständigen Freistaates (Abbildungen 20-21). Man schickte zwar keine Vertreter an die eidgenössische Tagsatzung wie die sogenannten „zugewandten“ Orte (man war ja auch nur mit den unmittelbaren Nachbarn verbündet), aber die Waldstätte traten hier als Schutzmächte und Schlichter, nicht etwa als Herren auf – so im Kütthelhandel, wo sie Schiedssprüche an Stelle von Befehlen formulierten. Nicht immer, aber zum Beispiel im 4. Turmkugel-Dokument von 1752, bezeichnete sich Gersau schon vor der französischen Revolution explizit als „Republic“ und auch auswärtige Fürsten – wie der Abt von Einsiedeln – nahmen sie als solche zur Kenntnis. (Kümin 2014, 205, 209, 215). Am 27. Oktober 1779 etwa erlaubte Maximilian Christoph, Bischof zu Konstanz, den Gersauern die

Abschaffung mehrerer Festtage, „demnach vns zuverlässig zu vernehmen gekommen, das in der lobl. Freyen Republik Gersau die Menge der Fest-Tägen anstatt der Tugend, und Andacht zu schädlichem Müssiggang und verderblichen Ausschweifigkeiten verwendet werden [und es somit ratsam erscheine,] auf das durch die weltliche Obrigkeit im Nahmen der gesamt-lobl. Republik Gersau gestellte Ansuchen“ einzutreten (Erzbischöfliches Archiv Freiburg i.Br., A16 / 91, Nr. 3). So überrascht es nicht, dass – nicht erst Caspar Rigert, der Autor der 1817 erschienenen „Kurzgefassten Geschichte“ – sondern schon die Orte Schwyz, Uri und Luzern 1814 ausdrücklich von der „Rekonstituierung“ bzw. „Wiederherstellung“ Gersaus als „Freystaat“ bzw. „Republik“ sprachen.



Abbildungen 20-21: Das „kaiserliche“ Wappen von Gersau im kleinen Landbuch von 1605 kontrastiert mit der „republikanischen“ Symbolik im Landgemeindebuch von 1784: Bezirksarchiv Gersau, LB 6, S. 13, und LG 1, Titelblatt (wo die ursprünglich blaue Farbe auf der rechten Schildhälfte verblasst ist).

So kann bilanziert werden, dass Gersau sich zunächst aus eigenem Antrieb von feudalen Bindungen freikaufte (1390), danach direkt dem Kaiser unterstand (als eines von über hundert Reichsdörfern), zusammen mit den Waldstätten zwischen 1499 und 1648 allmählich aus dem Reichsverband ausschied und sich dann – wiederum im Sog der Eidgenossen – ab etwa 1750 als souveräne Republik zu verstehen begann. Dies war für eine ländliche Einzelgemeinde ein höchst ungewöhnlicher Weg. Die politische Freiheit des Gemeinwesens erscheint hier als dynamisches Konstrukt, das sich in Interaktion mit lokalen Herrschaftsstrukturen, regionalen Entwicklungslinien und europäischer Grosswetterlage immer wieder neu ausrichtete. Dass dies über vier Jahrhunderte hinweg gelang, war beileibe keine Selbstverständlichkeit.

Quellen und Literatur

Jenichen, G.A. (1768), Abhandlung von denen Reichs-Dörffern und Reichs-freyen Leuten, o.O.

Kaufmann, Ekkehard (1981), Geschichte und Verfassung der Reichsdörfer Soden und Sulzbach. 1035-1806, Bad Soden 1951; Nachdruck Flörsheim a.M.

Kümin, Beat (2014), Kirchgenossen an der Macht. Vormoderne politische Kultur in den „Pfarreirepubliken“ von Gersau und Dithmarschen, in: Zeitschrift für historische Forschung 41/2, 187-230

Kümin, Beat (2015), Rural Autonomy and Popular Politics in Imperial Villages, in: German History Bd. 33 [im Druck]

Maissen, Thomas (2006), Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Merian, Matthäus (1654), *Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae*, Nachdruck Basel: R. Geering, 1926

Weber, Friedrich (1913), Geschichte der fränkischen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, Schweinfurt

Ein wahrhaft „populärer und demokratischer Staat“ – Wie eine vermeintliche historische Republik zum Argument wurde, um das Land Ostfriesland stark zu erhalten

Astrid von Schlachta

Als Gersau sich 1814 auf seine historische republikanische Verfassung berief, befand sich Mitteleuropa in entscheidenden Umbrüchen. Die Ideen, alle Menschen sollten gleiche Rechte haben und politisch partizipieren beziehungsweise gebührend repräsentiert sein, hatten seit der Französischen Revolution im Denken liberaler und republikanisch orientierter Kreise Niederschlag gefunden. Doch die Epoche steht nicht nur für ein neues Menschenbild, sondern es setzte auch ein weitreichender Strukturwandel ein, als sich größere Einheiten – Nationen und Staaten – ausbildeten und kleinere Einheiten, die in den frühneuzeitlichen politischen Gebilden, wie dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, noch umfangreiche Freiheiten gehabt hatten, unter Druck gerieten. Die von Napoleon geschaffenen Staaten, etwa das Königreich Westfalen, oder von ihm beeinflusste Länder wie das zum Königreich erhöhte Bayern, waren Mustergebilde, und auch die Eidgenossenschaft erlebte unter dem Eindruck des französischen Kaisers ihre nationale Phase.

Es stellt ein besonders spannendes Kapitel der Zeit um 1800 dar, wie jene kleineren, historisch gewachsenen Länder, die Provinzen und Regionen der Frühen Neuzeit dem alles mit sich reißen Strom struktureller Veränderungen in den größeren Staaten begegneten. Die nationalen und staatlichen Einigungen hatten sich „Vereinheitlichung“ und „Zentralisierung“ auf die Fahnen geschrieben, was gewachsene und über Jahrhunderte tradierte Strukturen unter Druck setzte und Anpassung verlangte. Eine Herausforderung, die verschiedene Reaktionen hervorrief – einige Länder sahen Chancen darin, ihre eigene politische Vergangenheit in die übergeordneten Territorien einzubringen, andere Länder gingen dagegen zu einer konfrontativen Haltung über und konstruierten sehr kompakte eigene Landesidentitäten, die sie dem Gesamtstaat entgegenstellten. Gersau ist ein Beispiel, wie auf der lokalen Ebene eigene Identitäten mobilisiert wurden. Bereits 1802 hatte die Gemeindeversammlung von Gersau unter Verweis auf die alten Freiheiten und Rechte die Annahme der „Neuen Constitutio“, der 2. Helvetischen Verfassung, die sich an napoleonischen Verfassungsentwürfen orientierte, verworfen: Identitäts- und Traditionsbildung versus Nationsbildung (Müller 2014, 88).

Der Rückgriff auf die alten Freiheiten und Privilegien war eine beliebte Strategie, um regionale Identitäten zu legitimieren. Um 1800 lässt sich in einigen Ländern beobachten, wie

die Freiheiten und Privilegien, die ursprünglich einzelnen Korporationen oder Ständen gegeben worden waren, pauschal auf das Land übertragen wurden und so aus den „Freiheiten“ der Stände die „Freiheit“ des Landes wurde. Eine weitere Möglichkeit, historische Identitäten im Strom der neuen Ideen zu erhalten, bestand darin, das alte landständische Modell „modern“ umzudeuten, das heißt „neuen Wein in alte Schläuche“ zu gießen. So wurde das alte landständische System im Zuge dieser Umdeutung als republikanisch definiert und Merkmale der eigenen Verfassung konnten auf diese Art und Weise unter liberalen oder republikanischen Vorzeichen gegen den Einheitsstaat in Position gebracht werden. Dass dies häufig vor allem eine kommunikative Leistung war, die historische Strukturen lediglich an die aktuelle Zeit adaptierte, ohne in der Sache wirklich Übereinstimmung zu schaffen, zeigt das Beispiel Ostfriesland. Aus historischen Traditionen und Entwicklungen heraus zur Republik stilisiert, konnte das Land zum Vorbild von Vielfalt und politischer Mitbestimmung erklärt werden. Diese Strategien politischer Kommunikation verschleiern jedoch, dass die tatsächliche politische Partizipation dieser Rhetorik in vielerlei Art und Weise nachstand. Doch diese rhetorischen Muster hatten ihren Zweck zu erfüllen, indem sie Ostfriesland in seiner gedachten, da real nicht vorhandenen Eigenständigkeit zu einer eigenen politischen Einheit machten, um unbeliebte Maßnahmen aus Hannover abzuwehren, die die Kompetenzen der Landstände eingeschränkt hätten.

Somit waren es um 1800 vor allem landständische Akteure, die Ostfriesland mit seiner Vergangenheit als Republik präsentierten. Die Landstände hatten sich in Ostfriesland seit dem späten 15. Jahrhundert formiert, wobei neben der Ritterschaft und den Städten ein Dritter Stand, der Hausmannstand, der aus den ländlichen Grundbesitzern bestand, im Landtag vertreten war. Die ländliche Bevölkerung war also seit dem 15. Jahrhundert repräsentiert und partizipierte somit an den politischen Entscheidungen. Allerdings war die Landtagsfähigkeit an das Eigentum an Grund und Boden gebunden, so dass die ländliche Bevölkerung eben doch nicht so umfassend repräsentiert war wie manches Argument dies Glauben machen wollte.

Bis 1744 war Ostfriesland von einer eigenen Dynastie, den Cirksena, regiert worden – seit 1464 als Grafen, seit 1662 als Fürsten. Nachdem 1744 der letzte Cirksena ohne Erben gestorben war, übernahm Preußen die Herrschaft im Land, wobei den ostfriesischen Landständen zunächst recht viele Freiheiten erhalten blieben. Erst ein paar Jahre nach der Herrschaftsübernahme begann Friedrich II. von Preußen die Strukturen auch in Ostfriesland nach preußischem Vorbild zu reformieren. Der Zentralstaat mit seinem Streben nach Vereinheitlichung wurde nun ein erstes Mal spürbar (Schmidt 1975; Deeters 1985).

Die Napoleonischen Jahre brachten weitere einschneidende Veränderungen für Ostfriesland. Zwei Mal wechselte die Herrschaft – von 1807 bis 1813 war das Land französisch-holländisch und 1813 fiel es erneut an Preußen. Mit dem Wiener Kongress übernahm dann Hannover die Regentschaft. Da sich das Gebiet Hannovers durch die Entscheidungen des Wiener Kongresses verändert hatte, galt es, die neuen Gebiete in die Verwaltung des Gesamtstaates zu integrieren. Die regionalen Institutionen gerieten unter Druck, regionale Rechte gingen im Gesamten auf. Vertreter Ostfrieslands hatten an den Generalständischen Versammlungen in Hannover teilzunehmen und Beschlüsse, die Ostfriesland betrafen, fällte nun nicht mehr die Versammlung der Landstände in Aurich, sondern jene der Generalstände in Hannover. Die ostfriesischen Landstände reagierten mit Widerstand und setzten Zeichen der Verweigerung. Unter anderem legten Vertreter Ostfrieslands auf der Versammlung der Generalstände ungültige Vollmachten vor, weigerten sich, Beschlüsse zu fassen und lehnten alle Verhandlungen, die Angelegenheiten ihrer eigenen Provinz betrafen, ab – diese durften ihrer Auffassung zufolge nur einer wieder einzurichtenden provinzialständischen Versammlung übertragen werden.

Um die regionale Repräsentation zu stützen und die Eigenständigkeiten des Landes herauszustreichen, verlegten sich die ostfriesischen Argumentationen darauf, Ostfriesland zu einem Musterbeispiel republikanischer Vergangenheit zu konstruieren. Dieses Musterbeispiel vergangener Größe und Stärke, das historisch hergeleitet und begründet wurde, bildete die Grundlage, um daraus Freiheitsideen für die aktuelle Zeit abzuleiten. Bezugspunkt war das mittelalterliche territoriale Gebilde der Sieben Seelande, das in Darstellungen der Landstände mit Elementen gefüllt wurde und dem Eigenschaften zugeschrieben wurden, die republikanischen Vorstellungen entstammten. Die Sieben Seelande waren seit dem 12. Jahrhundert der Zusammenschluss friesischer Landgemeinden, als größerer herrschaftlicher Gebiete. Das Ziel des Zusammenschlusses war vor allem die rechtliche Vereinheitlichung; im politischen Bereich herrschte keineswegs Einheitlichkeit, sondern die Strukturen und Verfahren waren äußerst heterogen. So verfügten die Sieben Seelande auch nicht über zentrale Institutionen und das gesamte Gebiet war wohl eher durch seine Zersplitterung in viele Länder und Gemeinden geprägt.

Dennoch stellte beispielsweise der Sekretär der Ostfriesischen Landschaft, Tieleman Dothias Wiarda, 1777 in seinem Werk „Von den Landtagen der Friesen“ heraus, wie umfassend und weitreichend die Repräsentation und Partizipation in den Sieben Seeländen, die er als „Friesischen Staat“ bezeichnet, geregelt gewesen sei. So habe dieser mittelalterliche „Friesische Staat“ über „bürgerliche Gesetze“ verfügt und allen Einwohnern habe es freigestanden, an

politischen Verhandlungen teilzunehmen, weil diese öffentlich waren – Strukturelemente, die sich an einer modernen, republikanisch gestützten politischen Theorie orientierten, die Wiarda rückblickend auf die Sieben Seelande überträgt. So wie Wiarda das friesische Gemeinwesen präsentiert, suggeriert er eine staatliche Einheit, die vom Blick eines landständischen Vertreters des späten 18. Jahrhunderts gelenkt war. Wiarda zieht den mittelalterlichen „Staat“ rhetorisch in seine eigene Zeit, indem er ihn als Argument für Eigenständigkeiten Ostfrieslands ins Spiel bringt, die es um 1800 zu erhalten galt. Der ostfriesische Historiker Hajo van Lengen bezeichnete die Einheit einer „freien tota Frisia“ 2003 als „beschworene Vision“ und „magische Formel“ (Tota Frisia, 57).

Es ist nicht verwunderlich, dass die Erzählung Tielemann Dothias Wiardas vorbildhaft auf andere Aussagen aus dem landständischen Lager Ostfrieslands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde. In die vom Augenblick geleitete historische Projektion ordneten die ostfriesischen Landstände auch die Person des Monarchen ein, denn die Freiheit „von unten“ hätte ihn in seinem Handeln und in seiner politischen Entscheidungsfähigkeit reglementieren sollen. Die Konstruktion der mittelalterlichen Freiheit ist also eine appellhaft vorgebrachte Forderung danach, die Einbeziehung der Landstände in die politische Beschlussfindung nach altem Muster beizubehalten.

Teil der Stilisierung Ostfrieslands als Republik war die jahrhundertealte Erzählung der „friesischen Freiheit“, die sich auf ein angebliches Privileg Kaiser Karls des Großen zurückführte, der den Friesen im Jahr 802 bestimmte Freiheiten, wie die Wahl ihrer Oberhäupter und die Befreiung von der Heeresfolge, zugesichert hatte. Der Kaiser befreite die Friesen zudem von Abgaben und gewährte ihnen weitreichende Mitspracherechte in politischen Verhandlungen. Das Privileg wurde zwar als Fälschung des 13. Jahrhunderts enttarnt, die damit verbundene Freiheitserzählung hielt sich jedoch und fügte sich nahezu nahtlos in die Darstellung des Landes als Republik ein. Der vermutlich bekannteste Spruch, der sich mit ihr verbindet und der im 19. Jahrhundert auch als politische Kampfparole verwendet wurde, dürfte wohl „Lewer duad üs Slaw! Lieber todt als Sklaw!“ sein. Wie weit die rechtliche Freiheit und die Partizipation der Bevölkerung im mittelalterlichen Friesland wirklich ging, darüber ist sich die historische Forschung nicht ganz einig. Einige Historiker sehen eine starke genossenschaftlich organisierte Gesellschaft, während andere eine Kontinuität adeliger Familien sehen, aus denen schließlich die Häuptlingsfamilien hervorgingen.

Als im 14. Jahrhundert Häuptlingsfamilien die Herrschaft übernahmen, aus deren Reihen sich schließlich die Cirksena als Grafen von Ostfriesland durchsetzten, wurde die mythenbeladene Freiheitserzählung zum Argument der sich formierenden Landstände, um

möglichst viele Kompetenzen gegenüber den Landesfürsten zu sichern. Eine weitere Ausgestaltung erhielt die „friesische Freiheit“ seit dem späten 16. Jahrhundert, als Ostfriesland in eine längere Epoche von Ständekämpfen geriet. Eine Partei unter der reformierten Stadt Emden versuchte, ihre Freiheit gegenüber den lutherischen Landesfürsten und den mit ihm verbundenen Ständen zu erweitern. In der Interpretation des zeitgenössischen ostfriesischen Historikers Ubbo Emmius (1547-1625; Abbildung 22), der zum wichtigsten Apologeten der Friesischen Freiheit wurde, trat Emden in das alte Erbe der mittelalterlichen Freiheit, dem es sich durch die frühzeitige Annahme der reformatorischen Ideen als würdig erwiesen habe (Emmius 1981). Dem Vorwurf, die alte Freiheit einschränken zu wollen, musste sich dagegen die landesfürstliche Partei stellen.

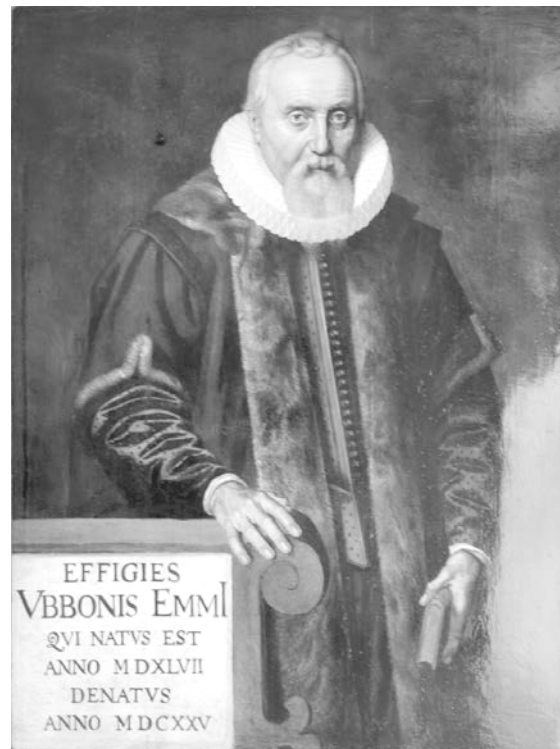


Abbildung 22: Der ostfriesische Historiker Ubbo Emmius in einem Porträt aus dem Rathaus von Groningen. Quelle: Wikimedia Commons.

Die Intentionen werden deutlich: Die lange Tradition der Freiheitserzählung, die ihre Feuerproben bereits in den Ständekämpfen der Frühen Neuzeit bestanden hatte, führte in die Ausgestaltung einer an die Zeit um 1800 angepassten Freiheitserzählung. Sie richteten sich ganz gezielt gegen aktuelle Entwicklungen und Vereinheitlichungen von Seiten des Zentralstaates, die eine stärkere Inklusion Ostfrieslands in die politischen Strukturen der Repräsentation und Verwaltung in Hannover bedeuteten.

So konnten kleinere politische Einheiten, wie das ehemalige Fürstentum Ostfriesland, Freiheits- und Republikierzählungen ganz gezielt aufbauen, um der „Erzählung“ des Gesamtstaates mit ihren „Unterkapiteln“ von Vereinheitlichung, der Ausschaltung der mittleren Instanzen und der Verlagerung regionaler Anliegen auf die Generalständischen Versammlungen etwas entgegenzusetzen. Langfristig konnte jedoch auch Ostfriesland sich nicht dagegen wehren, Teil eines größeren Hannover zu sein.

Quellen und Literatur

Deeters, Walter (1985), Kleine Geschichte Ostfrieslands, Leer

Emmius, Ubbo (1981), Friesische Geschichte, aus dem Lateinischen übersetzt von Erich von Reeken, 6 Bde, Frankfurt am Main

Müller, Albert (2014), Gersau – Unikum in der Schweizer Geschichte, 2. Aufl., Baden

Schmidt, Heinrich (1975), Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, 5), Leer

Van Lengen, Hajo (2003), Tota Frisia. Sieben Seelande und mehr, in: Ders. (Hg.), Die Friesische Freiheit des Mittelalters – Leben und Legende, Aurich, 56-89

Wiarda, Tileman Dothias (1777), Von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom, Bremen

GERSAU

GESCHICHTE 1814
2014 GESTALTEN

Publiziert unter dem Patronat des
Bezirksrats von Gersau mit der
Unterstützung des Lotteriefonds des
Kantons Schwyz, des Historischen
Vereins des Kantons Schwyz
und einer anonymen Privatperson.

Damian Rigert, Ansicht von Gersau
um 1813 - *Bezirksarchiv Gersau*



ISBN 978-3-033-04752-5



9 783033 047525 >